



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

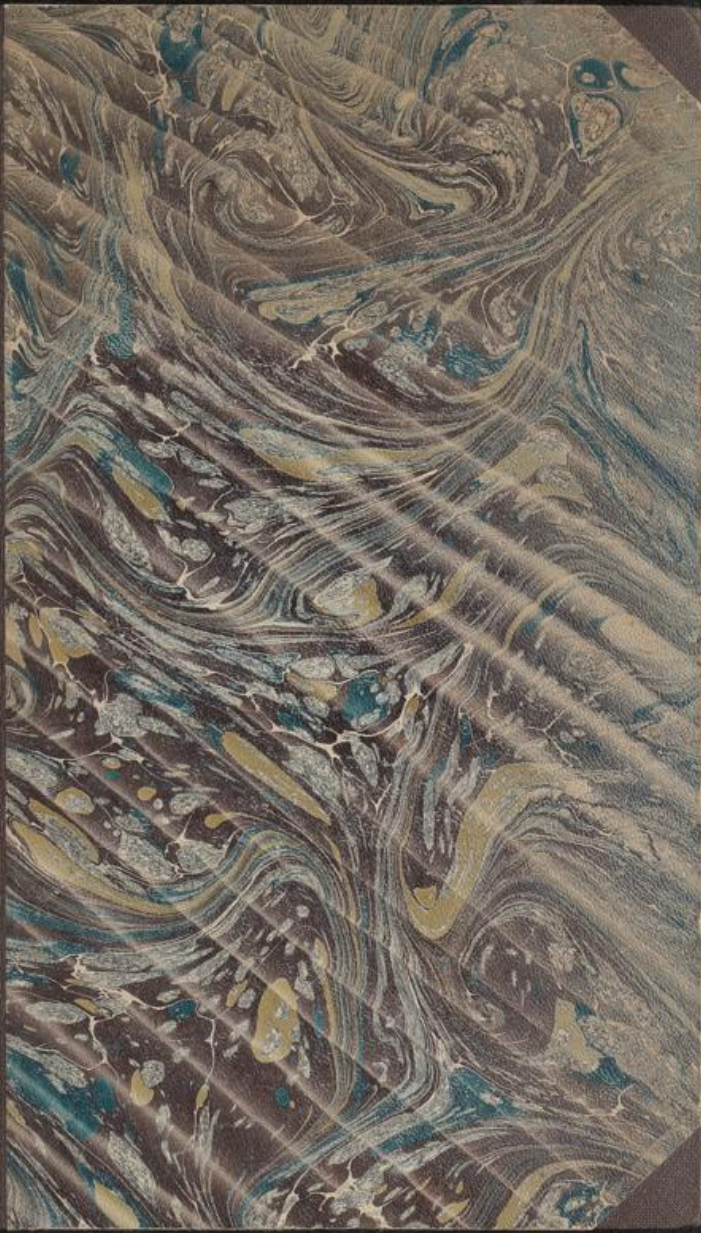
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

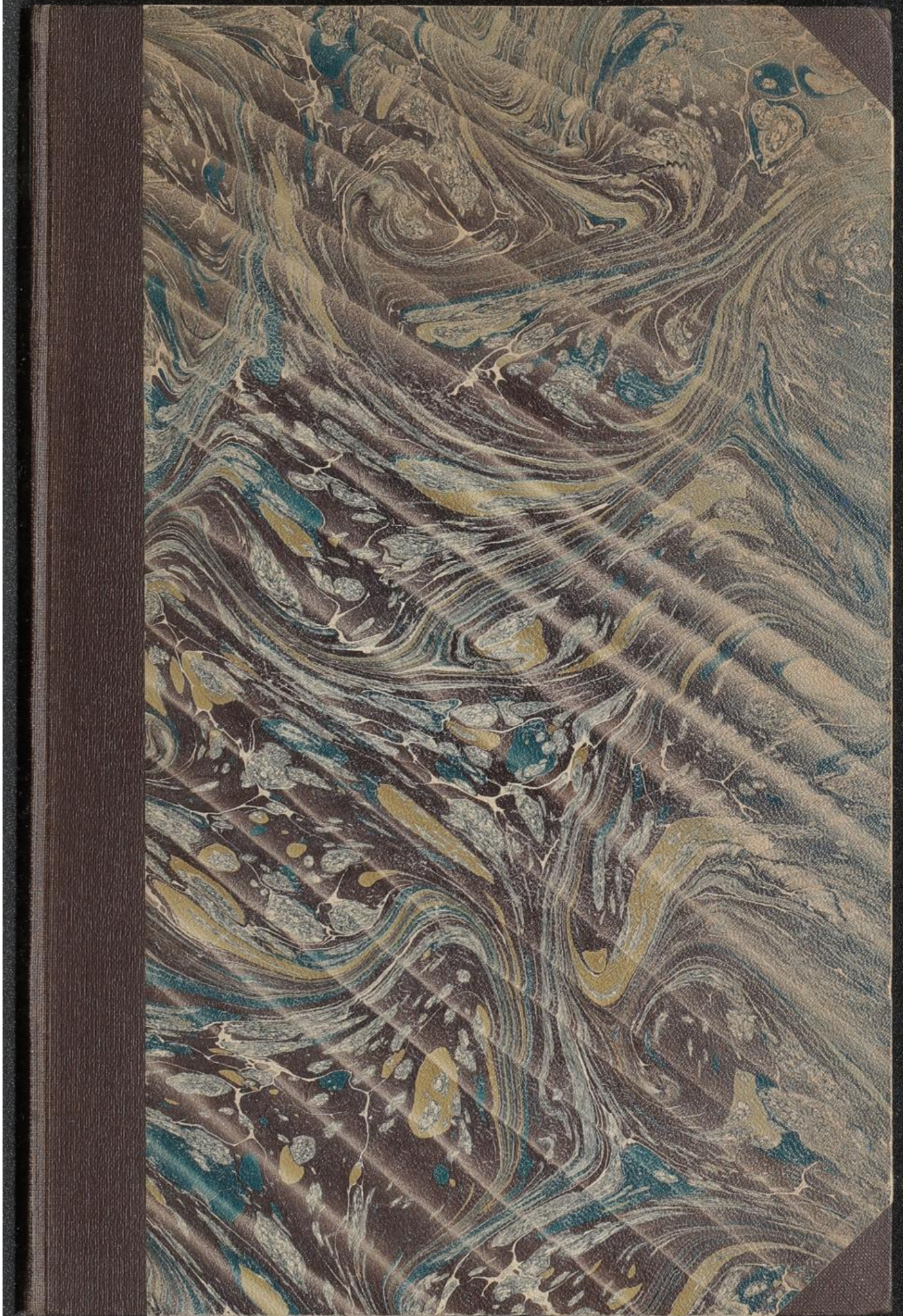
Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht

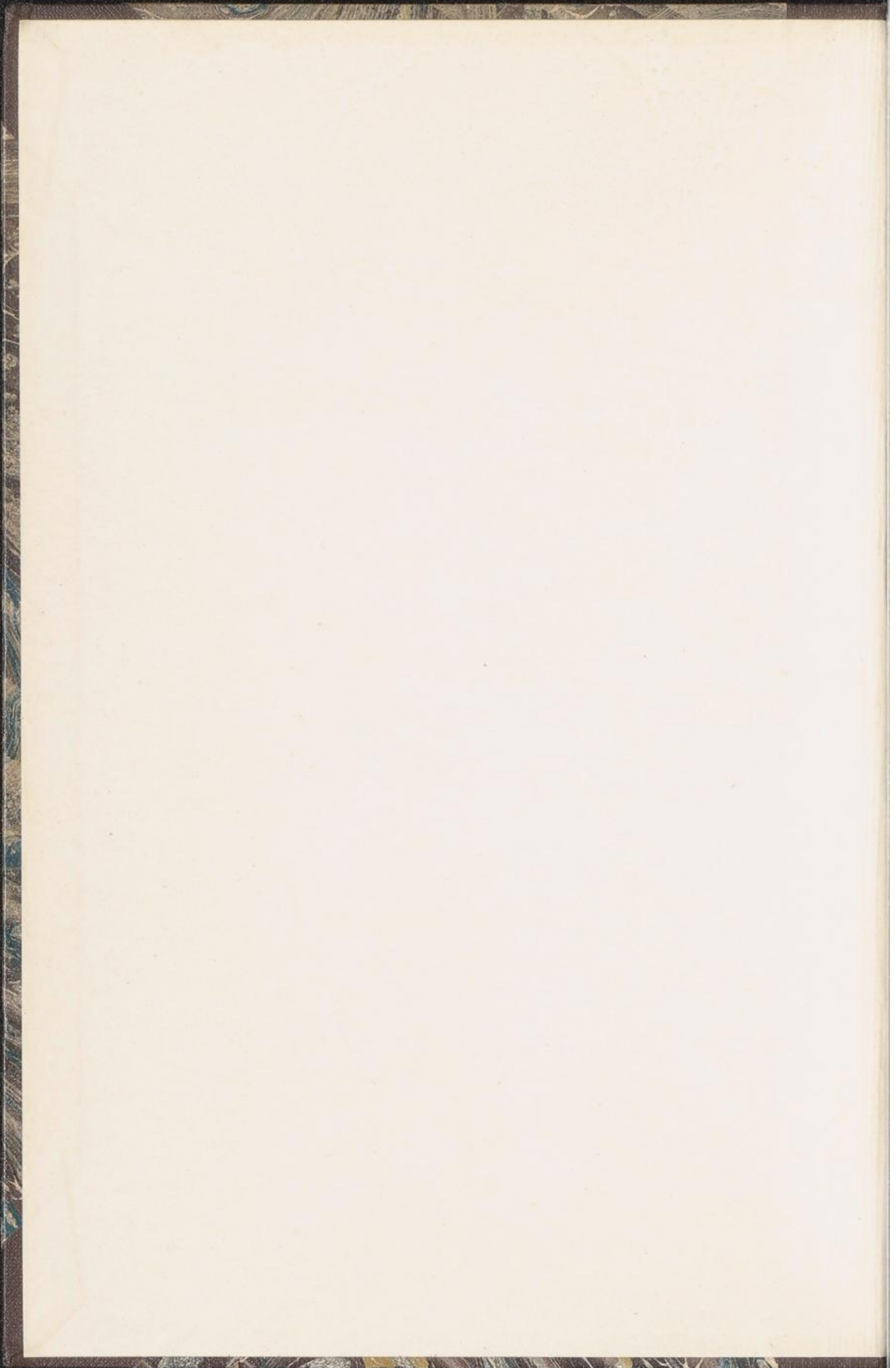
Sieglin, Ludwig

Münster (Westfalen), 1908

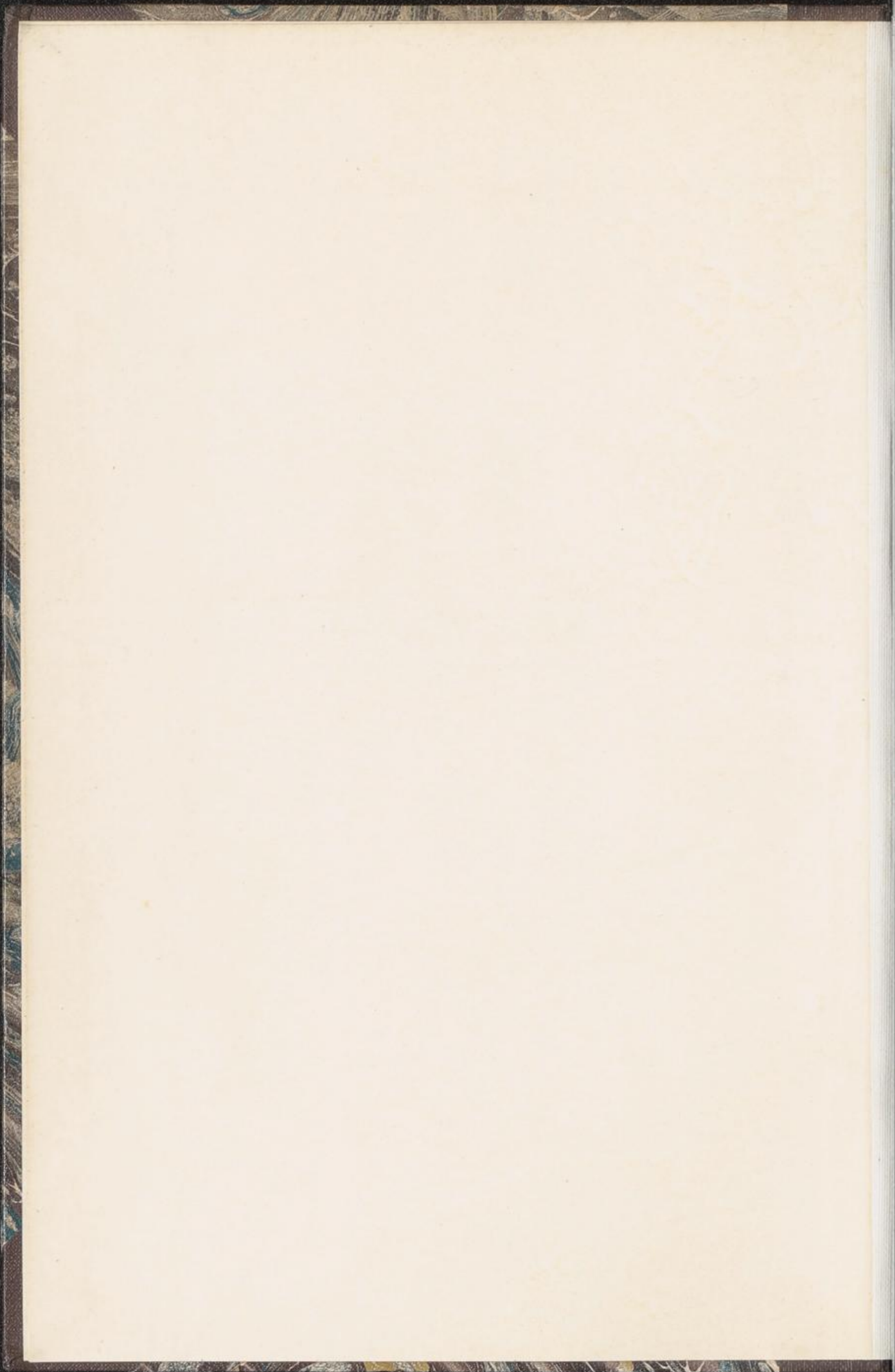
urn:nbn:de:gbv:46:1-13584







XIII . 12. c 0053 .



Kolonialrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von Dr. Hubert Naendrup
a. o. Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

Heft 1.

Die koloniale Rechtspflege

und ihre Emanzipation vom Konsularrecht

von

Ludwig Sieglin



Münster (Westfalen)
Verlag der Universitäts-Buchhandlung Franz Coppenrath.
1908.

XIII. 12. c. 0053



Eine Sammlung kolonialrechtlicher Abhandlungen

scheint ihre Berechtigung leicht erweisen zu können. Das Kolonialrecht ringt um seine Anerkennung als eine den übrigen Rechtsdisziplinen gleichberechtigte Schwester. Nichts vermag die Bedeutung einer Wissenschaft greifbarer vor Augen zu führen, als ein geschlossenes Auftreten ihrer monographischen Literatur. Wohl gab es bisher schon Sammlungen, die kolonialrechtliche Einzelschriften aufnahmen, so Brie's Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht und Zorn's und Stier-Somlos Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Aber hier könnte der Kolonialrechtswissenschaft überhaupt höchstens eine Notunterkunft gewährt werden. Unmöglich kann sie in Wohnungen rein öffentlicher Rechtswissenschaft sich wohlfühlen. Denn außer eigentlichem öffentlichen Recht, insbesondere außer Staatsrecht und Verwaltungsrecht, umfaßt das Kolonialrecht auch eine Rechtspflegeordnung, nämlich Privatrecht, Strafrecht und Prozeßrecht, und zwar als Weißenrechtspflege und Farbigenrechtspflege. Dieses weite Gebiet ist der überseeische Gegenbereich zu unserer gesamten mütterländischen Rechtsordnung, von ihr aus befruchtet und von tropischer Sonne zu üppigem, wild wucherndem Leben geweckt. Die Wissenschaft, die hier vordringen will, bedarf für den Zusammenschluß eines eigenen

Heims. Ein solches stellt ihr die Universitätsbuchhandlung Franz Coppenrath in Münster, zu großem Dank verpflichtend, in gediegener Ausstattung zur Verfügung. Möge von dieser Vereinigungsstätte aus manche Forschungsfahrt in das vielfach noch von dichtestem Urwald bedeckte Gebiet unternommen werden. Reiche Beute wird der Lohn sein. Bei der Masse des Stoffes, den es zu ordnen gilt, werden naturgemäß die einzelnen Arbeiten zunächst auf größere Bereiche ausgedehnt, als bei Einzeluntersuchungen auf abgebauten Feldern des mütterländischen Rechts üblich ist. Zur Gewinnung eines Leserkreises vielleicht ein Vorzug. Daher wage ich die Hoffnung auszusprechen, daß das Unternehmen in kolonialfreundlichen Kreisen auch bei Nichtjuristen einer gewissen Anteilnahme begegnen möge. Um welchermanns Interesse aber immer geworben werden mag, man könnte entgegenhalten, daß das rasche Tempo, in welchem die koloniale Rechtsetzung arbeitet, jegliche Kolonialrechtswissenschaft zur Eintagsbedeutung herabdrücke. Von der hiermit eingeleiteten Sammlung soll diese Gefahr durch den Grundsatz abgewendet werden, daß nur solche Arbeiten Aufnahme finden, die dem im Wechsel der Erscheinungen Bleibenden, der Geschichte des Kolonialrechts und den Richtlinien seiner Weiterentwicklung gerecht zu werden suchen. Nicht minder wird nach Möglichkeit darauf gedrungen werden, daß aus der Bunt-scheckigkeit der lokalen Verordnungen das Gemeinsame, Typische und als solches auch am wenigsten Vergängliche herausgearbeitet wird. Damit dürfte auch am ehesten zur Vorbereitung eines künftigen Kolonialgesetzbuches beigetragen werden. So lasse ich denn das erste Heft der Sammlung mit einigem Vertrauen

hinauswandern. Weitere werden bald folgen. Die ersten Abhandlungen sind durchweg aus meinen Vorlesungen erwachsen bzw. unter meiner Leitung angefertigt. Anders entstandene Arbeiten werden besonders gern angenommen. Bedingung ist, daß sie den für die Sammlung maßgebenden Grundsätzen entsprechen.

Münster, im Juni 1908.

Dr. Hubert Naendrup,
a. o. Professor
an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Kolonialrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von Dr. Hubert Naendrup
a. o. Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

Heft 1.

Die koloniale Rechtspflege

und ihre Emanzipation vom Konsularrecht

von

Ludwig Sieglin



Münster (Westfalen)

Verlag der Universitäts-Buchhandlung Franz Coppenrath.

1908.

Die koloniale Rechtspflege

und

ihre Emanzipation vom Konsularrecht.

Von

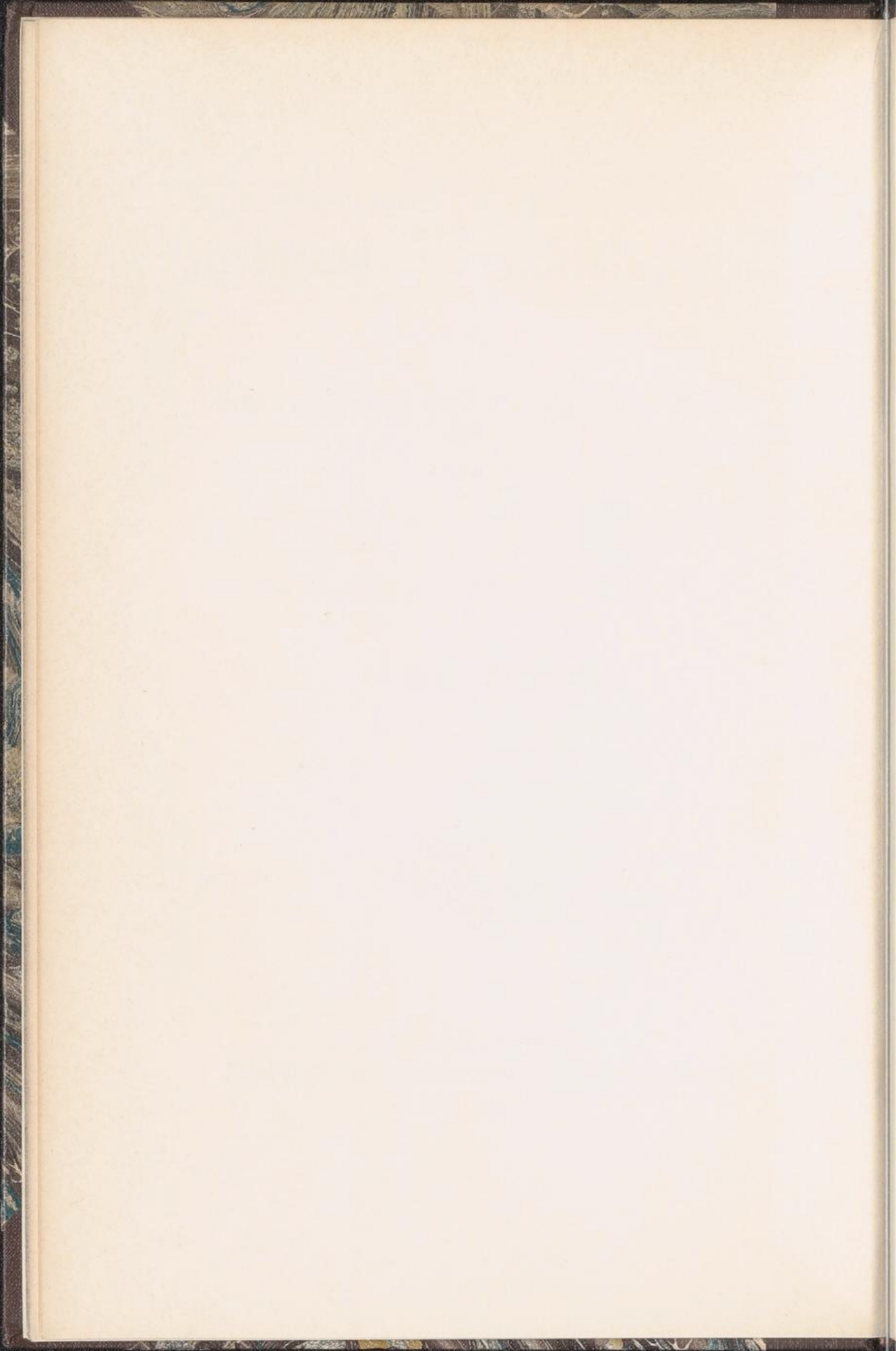
Ludwig Sieglin



Münster (Westfalen)

Verlag der Universitäts-Buchhandlung Franz Coppenrath.

1908.

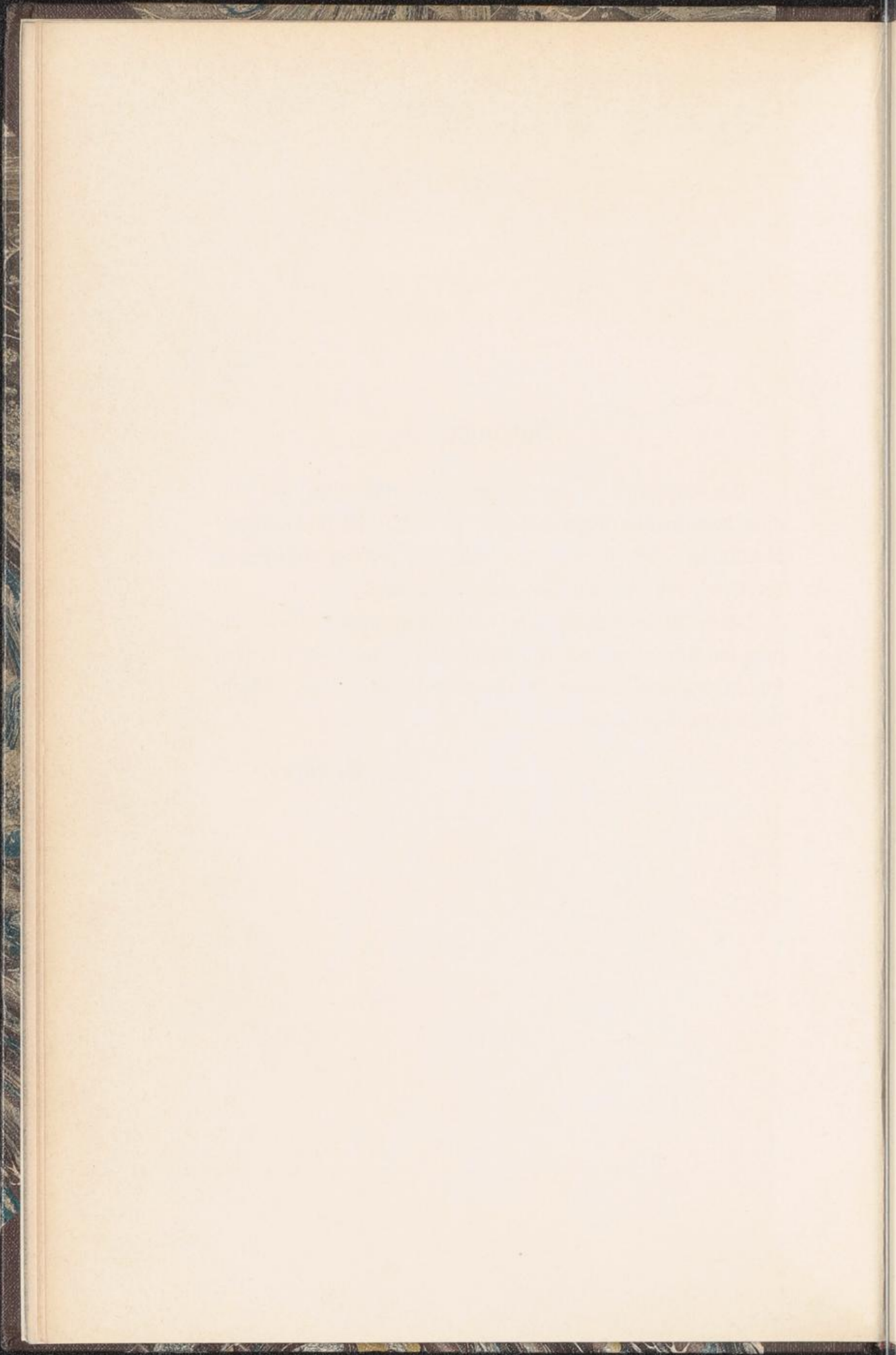


Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Abhandlung hat mir mein hochverehrter früherer Lehrer, Herr Professor Dr. Maendrup in Münster i. W., gegeben, der mir auch bei der Anfertigung der Arbeit mit Rat und Tat beigestanden hat.

Diese Vorbemerkung gibt mir willkommenen Anlaß, ihm auch an dieser Stelle für das Wohlwollen, das er meinem juristischen Studium jederzeit entgegengebracht hat, meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Der Verfasser.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
§ 1. Einleitung	1—7
I. Teil. Die Weißenrechtspflege.	
1. Abschnitt: Das bürgerliche Recht.	
§ 2 1. Das bürgerliche Recht überhaupt	8
§ 3 2. Das nichtliegenschaftliche bürgerliche Recht (einschließlich des Handelsrechts).	9—15
3. Das liegenschaftliche bürgerliche Recht.	
a. Das Grunderwerbsrecht.	
§ 4 a. Die Quellen	15—17
β. Die Aufteilung des Grundeigentums unter Farbige, Weiße und Fiskus	
§ 5 aa. Im allgemeinen	17—20
§ 6 bb. In den einzelnen Kolonien	21—35
§ 7 γ. Regelung des Grundstücksverkehrs der Weißen	35—40
§ 8 b. Die Enteignung	40—43
§ 9 c. Das Bergrecht	43—51
§ 10 d. Verhältnis des kolonialen Liegenschaftsrechts zum konsularen und heimischen Recht	51—53
§ 11 2. Abschnitt: Das Strafrecht.	53—57
3. Abschnitt: Das Prozeßrecht.	
1. Gerichtsverfassung.	
a. Richterliche Organe.	
§ 12 a. Allgemeines	58—64
§ 13 β. Zuständigkeit in Zivilsachen	64—65
§ 14 γ. Zuständigkeit in Strafsachen	65—70
§ 15 δ. Die Stellung der Richter	70—71
b. Nichtrichterliche Organe.	
§ 16 a. Staatsanwaltschaft	72—77
§ 17 β. Rechtsanwaltschaft	77—81
§ 18 γ. Notariat	81—82

	2. Gerichtliches Verfahren.	Seite
§ 19	a. Allgemeines	83
§ 20	b. Zivilgerichtsbarkeit	84
§ 21	c. Strafgerichtsbarkeit	84—87
§ 22	d. Vollstreckung, Zustellungs- und Kostenwesen	87—92

II. Teil. Die Farbigenrechtspflege.

§ 23	1. Allgemeines	93—96
§ 24	2. Sklaverei	96—97
§ 25	3. Arbeitswesen	97
§ 26	4. Zivilrechtspflege	97—103
§ 27	5. Strafrechtspflege	103—108
§ 28	6. Schlußworte	109—111

Literatur.

- Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 2 (Leipzig 1904) S. 451 ff.
- Bauer, Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, im Archiv für öffentliches Recht, 1905 S. 32 ff.
- Brauer, Die deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit, Berlin 1879.
- Doerr, Deutsches Kolonialstrafrecht in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, 1908 S. 321 ff.
- Fischer, Grundbuchordnung für das deutsche Reich, Berlin 1903.
- Florak, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, in den Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Jörn und Stier-Somlo, Bd. I Heft 4, Tübingen 1905.
- Fleischmann, Die Entwicklung des deutschen Kolonialrechts in der deutschen Juristenzeitung, 1905, S. 1035 ff.
- Gareis, Deutsches Kolonialrecht, 2. Auflage, Gießen 1902.
- Haenel, Deutsches Staatsrecht, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1883 ff.
- Hermann, Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht, in Zeitschr. für Kolonialpolitik u. s. w., 1908, S. 72 ff.
- Hesse, Die Landfrage und die Frage der Rechtsgiltigkeit der Konzessionen in Südwestafrika, Jena 1906.
- v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht, Leipzig 1907.
- v. Hoffmann, Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur, in Zeitschr. für Kolonialpolitik u. s. w. 1906 S. 447 ff.
- Hübner, Magistraturen des Völkerrechts und Exterritorialität, Berlin 1900.
- Köbner, Das neue deutsche Kolonialrecht, in der deutschen Juristenzeitung, 1901 S. 21 ff.
- Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in Kohlers Encyklopädie, 2. Bd. Leipzig 1904 S. 1077 ff.
- Köbner und Ziegler, Kolonialstrafrecht, Referate, in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, 11. Bd., Berlin 1904, S. 545 ff.
- Köbner, Organisation der kolonialen Rechtspflege, Berlin 1903.

- Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl. Bd. II Tübingen und Leipzig 1901.
- G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888.
- G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipzig 1899.
- Naendrup, Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts, Münster 1907.
- v. Poser und Groß-Naedlich, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, in den Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie, 8. Heft, Breslau 1903.
- Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, in Hirth's Annalen, 1903.
- Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien, Leipzig 1905.
- Schrämmer, Wie die Landordnung von Kiautschou entstand, Heft XIV. der von Damaschke herausgegebenen Sammlung: „Soziale Streitfragen“.
- Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien, Bonn 1905.
- v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht, in Hirth's Annalen 1887 und 1889.
- v. Stengel, Die deutschen Kolonialgesellschaften, ihre Verfassung und rechtliche Stellung, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, 1888, S. 219 ff.
- v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, in Hirth's Annalen 1895.
- v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901.
- Zorn, Staatsrecht des deutschen Reichs, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1895.

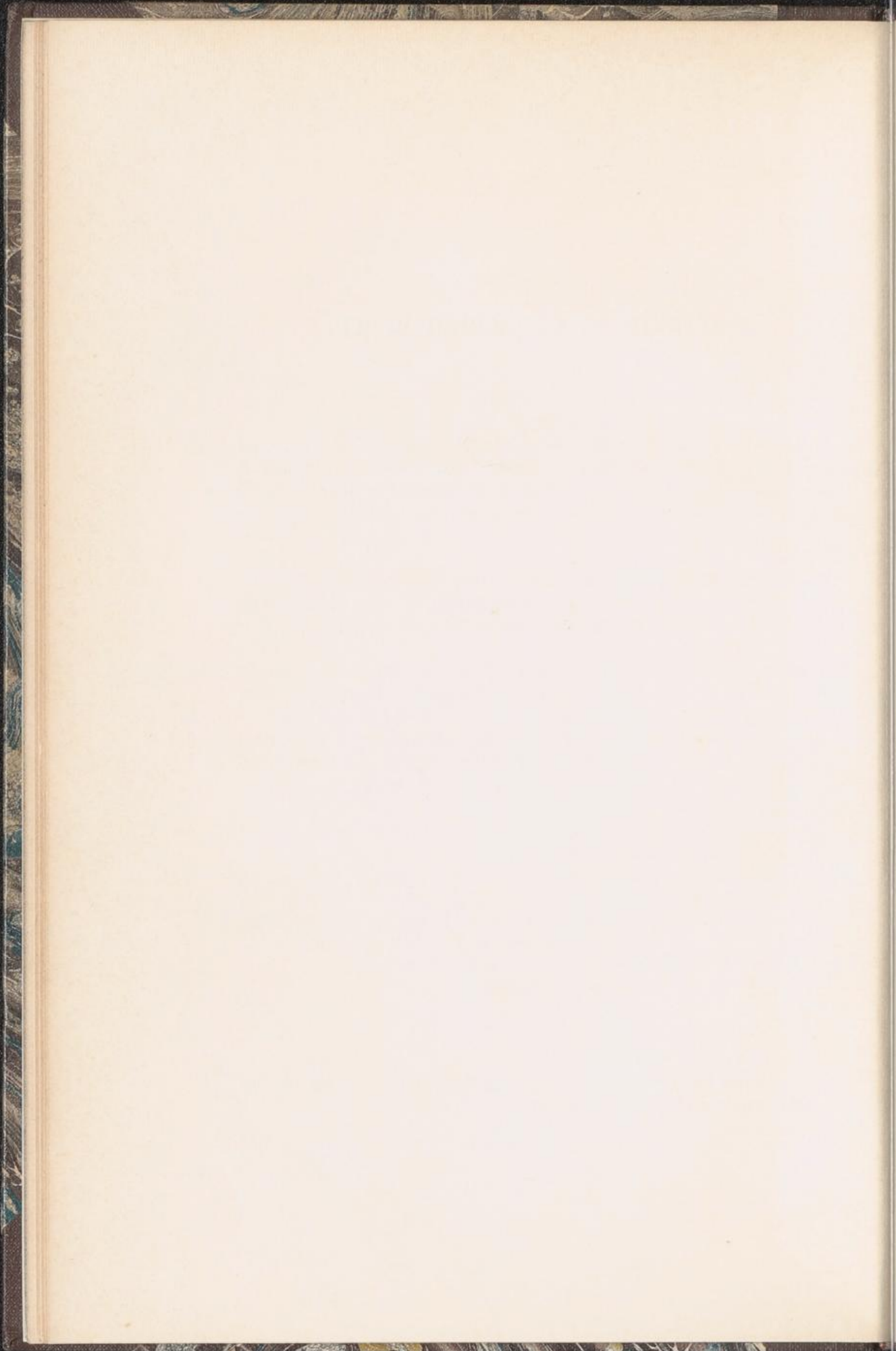
Außer der in der Abhandlung zitierten Literatur habe ich hier auch die Literatur aufgeführt, der ich überhaupt irgendwelche Förderung meiner Arbeit verdanke.

Der Verfasser.

Erklärung der Abkürzungen.

- Ausf.-Verf. = Ausführungsverfügung.
B. V. = Bergverordnung.
D. K. G. = Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin, seit 1893, Bd. I
herausg. v. Kiebow, Bd. II—V v. Zimmermann,
Bd. VI—IX v. Schmidt-Dargatz u. Köbner, Bd. X
v. Köbner u. Gerstmeier.
Gouv. = Gouverneur.
Ka. = Kamerun.
Kar. Pal. Mar. = Karolinen, Palau u. Marianen.
K. G. G. = Konsulargerichtsbarkeitsgesetz in der Fassung vom
7. April 1900 (D. K. G. V, S. 47 ff.).
Ki. = Kiautschou.
Köbner, D. K. R. = Köbner, Deutsches Kolonialrecht in Kohlers Enzyklo-
pädie der Rechtswissensch. Bd. 2 (Leipzig 1904),
S. 1077 ff.
Kol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete
in Afrika und der Südsee, herausgegeben im Reichs-
kolonialamt, Berlin.
M. J. = Marshall-Inseln.
N. G. = Deutsch-Neu-Guinea.
D. A. = Deutsch-Ost-Afrika.
R. K. = Reichskanzler.
Sa. = Samoa.
Sch. G. G. = Schutzgebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung
des Reichskanzlers v. 10. September 1900.
(D. K. G. V, S. 143 ff.)
S. W. = Deutsch-Südwestafrika.
T. = Togo.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.

Bloße Verfasseramen mit Seitenzahl bezeichnen Stellen der im Lite-
raturverzeichnis aufgeführten Literatur.



§ 1.

Einleitung.

Das koloniale Privat-, Straf- und Prozeßrecht, einschließlich der Gerichtsverfassung kann als koloniale Rechtspflegeordnung zusammengefaßt werden.¹⁾ Sie ist nun nach dem Eintritte Deutschlands in die Reihe der Kolonialmächte nicht etwa als eine originale geschaffen worden. Vielmehr zog man es vor, für die Kolonien eine bereits anderwärts unter einigermassen ähnlichen Verhältnissen erprobte deutsche Rechtspflege zum Muster zu nehmen. Es war dieses die Konsulargerichtsbarkeit, die Deutschland in den Ländern des sogen. „Orients“²⁾ schon seit Jahren ausübte.

In der That besteht zwischen den Verhältnissen, für welche die Konsulargerichtsbarkeit in den Konsulargerichtsbezirken bestimmt war, und denen, unter welchen die Rechtspflege in den Schutzgebieten Anwendung finden mußte, eine gewisse Ähnlichkeit. Die Konsulargerichtsbarkeit soll für die im Ausland lebenden Reichsangehörigen einschließlich der Schutzgenossen Platz greifen.³⁾ Sie hat daher den durch das Losgelöstsein vom Mutterland bedingten besonderen, vielfach primitiveren Verhältnissen Rechnung zu tragen. Dasselbe war von der kolonialen Rechtspflege zu verlangen. Da nun das Konsularrecht eine dieser Forderung entsprechende Regelung bereits erfahren hatte, so erklärt es sich, daß das erste Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deut-

¹⁾ Vgl. v. Hoffmann, S. 97 ff., Naendrup, S. 13 ff.

²⁾ Hübler, S. 65 ff.

³⁾ R. G. G. § 2.

schen Schutzgebiete vom 16. April 1886 (§ 2)¹⁾ eine Art Rezeption des Konsularrechts vornahm, indem es für das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung das damals geltende alte Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879²⁾ in den Schutzgebieten für maßgebend erklärte.

Dabei hatte man jedoch dem Umstand, daß trotz der erwähnten Ähnlichkeit der tatsächlichen Verhältnisse zwischen der Konsular- und Kolonialgerichtsbarkeit ein tiefgreifender grundsätzlicher Rechtsunterschied besteht, nicht genügend Rechnung getragen.

Während der Konsulargerichtsbezirk immer fremdes Staatsgebiet ist, auf das sich die Souveränität des den Jurisdiktionskonsul entsendenden Staats nicht erstreckt, sind die Schutzgebiete, wenn auch nicht Reichsgebiete im Sinne der Reichsverfassung, so doch, sei es als sog. „Reichsnebenländer“,³⁾ sei es als bloße Objekte der Reichsgewalt,⁴⁾ deutsche Territorien, in denen der Kaiser namens des Reichs die volle Staatsgewalt ausübt.⁵⁾

Solcher Auffassung scheint freilich die Bezeichnung der Kolonien als „Schutzgebiete“ und der über sie geführten Herrschaft als „Schutzgewalt“ entgegenzustehen. Diese Bezeichnungen treffen aber nicht das Wesen der Sache, weil die „Schutzgewalt“ oder das „Protectorat“ zwei völkerrechtlich anerkannte „Staaten“ voraussetzt, den Oberstaat und den Unterstaat.

Beim Erwerb der deutschen Kolonien handelte es sich aber zum größten Teil um die Gebiete wilder Völkerschaften, die im Sinn des Völkerrechts nicht als „Staaten“ gelten. So liegt der Fall bei den afrikanischen Kolonien mit Ausnahme eines Teils von Deutsch-Ostafrika, wovon noch die Rede sein wird, bei Neu-Guinea und bei den Marschall-Inseln. Soweit diese Gebiete in

¹⁾ D. R.-G. I, S. 23/24, Anm.

²⁾ Ebenda I, S. 28 ff.

³⁾ So v. Poser u. Groß-Nädlig, S. 46. — Köbner, D. R.-R. S. 1090 f.

⁴⁾ So Anschütz, S. 563, Naendrup, S. 7.

⁵⁾ Sch. G. G. § 1.

Betracht kommen, liegt völkerrechtliche Okkupation herrenloser Länder vor, die dem Reich die Souveränitätsrechte über sie verschaffte. Wenn auch daneben Verträge mit den Häuptlingen der Eingeborenen geschlossen sind, so ändert das nichts an der Rechtsnatur des Erwerbstitels, da diese Verträge lediglich den Zweck hatten, die tatsächliche Besitzergreifung vorzubereiten und zu erleichtern.

Aber auch da, wo das Reich mit völkerrechtlich anerkannten Staaten zu tun hatte, hat es die volle Souveränität in den überlassenen Gebieten erlangt. Dahin gehören die Küstenbezirke von Deutsch-Ostafrika nebst den vorgelagerten Inseln, die das Reich unterm 28. Oktober 1890 durch Kauf vom Sultan von Zanzibar erworben hat; ebenso das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen, das, gleichfalls auf Grund eines Kaufvertrags vom 30. Juni 1899¹⁾ aus spanischem in deutschen Besitz übergegangen ist.²⁾ Ferner ist hierher die Erwerbung von Kiautschou zu rechnen. Sie beruht auf dem Vertrag mit China vom 27. April 1898,³⁾ wonach ein darin näher bezeichnetes Gebiet, das jetzige Schutzgebiet, dem Reich auf 99 Jahre verpachtet wird. Mag auch die Rechtsnatur des Vertrags im übrigen unstritten sein; das, was uns hier hauptsächlich interessiert, ist die aus Art. III. des Vertrags sich ergebende Tatsache, daß der Kaiser von China hinsichtlich dieses Gebietes auf die Ausübung seiner Hoheitsrechte verzichtet und sie an Deutschland überlassen hat. Dementsprechend ist auch Kiautschou als deutscher Besitz wie die andern Kolonien durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1898⁴⁾ unter kaiserlichen Schutz genommen.

Was endlich Samoa betrifft, so war es ursprünglich auf Grund der Generalakte der Samoa-Konferenz vom 14. Juni 1889⁵⁾ zwischen Deutschland, England und den Vereinigten Staaten als

¹⁾ D. R.-G. IV, S. 76.

²⁾ Vgl. die Allerhöchste Ordre betr. die Erklärung des Schutzes über die Kar. Pal. u. Mar. vom 18. Juli 1899, D. R.-G. IV, S. 80.

³⁾ D. R.-G. IV, S. 163 ff.

⁴⁾ D. R.-G. IV, S. 165.

⁵⁾ D. R.-G. I, S. 656 ff.

„Staat“ anerkannt und dem gemeinsamen Protektorat der drei Länder unterstellt worden. Aber dieser „Staat“, der lediglich der Rivalität der interessierten drei Mächte seine Existenz verdankte, den tatsächlichen Verhältnissen jedoch durchaus nicht entsprach, verschwand mit der Aufhebung jenes Abereinkommens durch das Abkommen Deutschlands mit England vom 14. November 1899¹⁾ sowie mit England und den Vereinigten Staaten vom 2. Dezember 1899,²⁾ wodurch das jetzige Schutzgebiet von Samoa in die Alleinherrschaft Deutschlands überging. Seine Inbesitznahme durch Deutschland stellt sich daher als Okkupation eines im völkerrechtlichen Sinn wieder herrenlos gewordenen Gebiets dar.

Wenn aber dem Reich die volle Staatsgewalt in den Kolonien zusteht, so folgt daraus, daß die Kolonialgerichtsbarkeit territorial ist, d. h. grundsätzlich alles ihrer Herrschaft unterwirft, was sich innerhalb der Schutzgebietsgrenzen befindet. Die Konsulargerichtsbarkeit dagegen erstreckt sich nur auf einen vertragsmäßig bestimmten Kreis von Personen. Das sind, wie oben erwähnt, regelmäßig die Angehörigen des Staats, den der Konsul vertritt, und die Schutzgenossen. Sie hat also rein personalen Charakter.

Es kann daher kaum verwundern, daß trotz der Rezeption des Konsularrechts zugleich eine ihr entgegengesetzte Bewegung eintrat, die man als Emanzipation der kolonialen Rechtspflege vom Konsularrecht bezeichnen kann. Diese Tendenz, die sich zunächst ohne genügend klares Zielbewußtsein äußerte, hat im Verlauf ihrer Entwicklung einerseits mit der zunehmenden Erkenntnis der Bedeutung des grundsätzlichen Unterschieds beider Rechte und andererseits mit dem Erstarken deutscher Kulturarbeit in den Kolonien immer deutlichere, entschiedenerere Formen angenommen.

Schon das vorerwähnte erste Schutzgebietsgesetz vom 16. April 1886 schuf die Möglichkeit, den Personenkreis, für den die Kolonialrechtspflege eingreifen sollte, über den vom Kon-

¹⁾ D. R. G. IV, S. 129 ff.

²⁾ Ebenda S. 147 ff.

fularrecht gegebenen Rahmen hinaus zu erweitern, indem es kaiserlicher Verordnung vorbehielt, noch andere Personen als Reichsangehörige und Schutzgenossen den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen.¹⁾ Aber dieser Fassung haften noch zu sehr die Idee der Personalsphäre der Konsulargerichtsbarkeit an. Der territorialen Geltung der kolonialen Rechtspflegeordnung entspricht es vielmehr, wenn letztere von einer Aufzählung der einzelnen Personengruppen, auf die sie sich erstrecken will, absteht und nach dem Grundsatz, daß ihr alles im Schutzgebiet Befindliche unterliegt, höchstens im Wege der Ausschcheidung die Grenzen ihres Anwendungsbereichs einengt, indem sie die Rechtssubjekte benennt, die sie davon ausgeschlossen wissen will. So hat denn jetzt das Sch. G. G. eine Vorschrift darüber, für wen es Geltung haben soll, als selbstverständlich weggelassen und hat nur ausgesprochen, daß die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellten andern Farbigen der kolonialen Rechtspflege nur insoweit unterliegen, als es durch Kaiserliche Verordnung besonders vorgeschrieben wird.²⁾

Im übrigen hat sich jedoch die Entwicklung des Kolonialrechts zum geringsten Teil durch Gesetze vollzogen. Das Gesetz vom 16. April 1886 hat vielmehr einmal dadurch, daß es in § 1 dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt übertrug, ihm ein zunächst unbeschränktes Ordnungsrecht verliehen, sodann aber auch auf den Rechtsgebieten, auf denen grundsätzlich Gesetzesrecht, nämlich Konsularrecht, gelten soll, für die Anpassung desselben an die kolonialen Verhältnisse den Ordnungsweg vorgesehen, indem § 3 des Gesetzes eine Reihe von Materien benannt hat, deren Ausgestaltung dem Kaiser überlassen sein sollte. Der Umfang dieses letzteren durch Kaiserliche Verordnung zu regelnden Rechtsgebiets wurde dann durch die Novellen vom 7. Juli 1887³⁾ und 15. März 1888⁴⁾ noch erheblich vergrößert.

¹⁾ Vgl. § 3 dieses Gesetzes (D. R.-G. I, S. 23, Anm.).

²⁾ Sch. G. G. § 4 u. § 7³⁾.

³⁾ D. R.-G. I, S. 24, Anm.

⁴⁾ Ebenda, S. 23 ff.

Auch das Sch. G. G. vom 10. September 1900 hat, von einigen Ausnahmen abgesehen, darauf verzichtet, aus den gewonnenen Erfahrungen selbst endgiltige Resultate zu ziehen und als Gesetz festzulegen. Es hat vielmehr die Entwicklung des Kolonialrechts nach wie vor auf den Verordnungsweg verwiesen.

Neben dem Kaiserlichen Verordnungsrecht besteht das Recht des Reichskanzlers, die zur Ausführung des Sch. G. G. erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen.¹⁾

Sowohl der Kaiser²⁾ als der Reichskanzler³⁾ haben die Befugnis, ihr Verordnungsrecht weiter zu delegieren, was auch, wie noch zu zeigen sein wird, in weitgehendem Maße geschehen ist.

Man ging bei dieser Dezentralisierung der Rechtsetzung mit Recht von der Erwägung aus, daß die Verordnung viel besser als der schwerfällige und umständliche Gesetzesapparat geeignet ist, den rasch fortschreitenden Bedürfnissen neuer aufblühender Kulturgebiete zu folgen.

Die Entwicklung des kolonialen Verordnungsrechts hat sich dann meist in der Weise vollzogen, daß, soweit Abänderungen des Konsularrechts nötig waren, zunächst für jedes Schutzgebiet besondere Bestimmungen getroffen wurden und daß sie dann, soweit sie sich als dauernden und gemeinsamen Interessen entsprechend erprobt hatten, in einer für alle Schutzgebiete oder für einen größeren oder kleineren Kreis von ihnen gültigen Verordnung zusammengefaßt wurden.

Des Näheren wird nun die folgende Darstellung das Streben der kolonialen Rechtspflegeordnung nach Emanzipation vom Konsularrecht an der Hand der einzelnen Rechtsmaterien zu zeigen haben. Dabei wird im ersten und Hauptteil die Weißenrechtspflege behandelt werden. Im zweiten Teil soll noch kurz von der Farbigenrechtspflege⁴⁾ die Rede sein.

¹⁾ Sch. G. G., § 15. ²⁾ Sch. G. G., § 1. ³⁾ Sch. G. G., § 15³.

⁴⁾ Die Bezeichnungen „Weißenrechtspflege“ und „Farbigenrechtspflege“ sind in die Literatur eingeführt von Naendrup, S. 14 ff.

Um aber den Standpunkt zu gewinnen, von dem aus die Emanzipationsbewegung sich allein klar erkennen läßt, ist der Darstellung des Kolonialrechts in den einzelnen Rechtsmaterien eine solche des Konsularrechts vorausgeschickt, freilich in knappster Form und nur insoweit, als es der Zweck der vorliegenden Arbeit unbedingt erfordert.

I. Teil.

Die Weißenrechtspflege.

1. Abschnitt.

Das Bürgerliche Recht.

§ 2.

1. Das bürgerliche Recht überhaupt.

Im Bereich des bürgerlichen Rechts sollen nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und darum mittelbar auch nach dem Schutzgebietsgesetz die Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Bestimmungen der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze entsprechende Anwendung finden.¹⁾ Doch sind bedeutsame Umwandlungen des so rezipierten deutsch-preußischen bürgerlichen Rechts festzustellen. Bereits die Konsulargesetzgebung enthält eine Reihe von Vorschriften, die von den heimischen Normen abweichen. Das Kolonialrecht hat sie dann teils ohne Änderung aufgenommen, teils weitergebildet, teils hat es selbständig neues Recht geschaffen. Das Letztere zeigt sich namentlich im Grundstücksrecht. Ihm soll jedoch wegen seiner großen Bedeutung für die Kolonien ein besonderer Platz gewährt werden. Zunächst wird aber im Folgenden aufzuweisen sein, wie sich auf dem Gebiete des nichtliegenschaftlichen bürgerlichen Rechts die eben angedeutete Entwicklung des Kolonialrechts vollzogen hat.

¹⁾ R. G. G. § 19 Nr. 1; E. G. G. § 3.

§ 3.

2. Das nichtliegenschaftliche bürgerliche Recht
(einschließlich des Handelsrechts).

Die wichtigste Abweichung von der prinzipiellen Rezeption des deutsch-preußischen bürgerlichen Rechts, eine Abweichung, zu der schon das Konsularrecht sich genötigt sah, ist auf dem Gebiet des Handelsrechts erfolgt. Die Konsulargerichtsbezirke, die ja kein deutsches Land sind, sondern nur den Zusammenschluß eines bestimmten Personenkreises unter deutscher Gerichtsbarkeit in fremden Gebieten darstellen, können sich in noch weit geringerem Maße als ein Staatswesen fremden Einflüssen verschließen. Das Wirtschaftsleben der Gerichtseingesessenen ist vielmehr durchaus auf den Verkehr mit den andern Einwohnern des Landes, das die Konsulargerichtsbarkeit beherbergt, angewiesen. Die hierdurch bedingte Rücksichtnahme auf fremde Rechtsgewohnheiten äußert sich, wie sie ein charakteristisches Merkmal des Konsularrechts überhaupt bildet, im Handelsverkehr als ganz besonders dringendes Bedürfnis und zwingt dazu, insoweit von der grundsätzlichen Anwendung deutschen Rechts abzusehen. Dem folgt denn auch § 40 R. G. G., wenn er in Handelsjachen die Vorschriften der gemäß § 19 rezipierten deutsch-preußischen Gesetze nur soweit für anwendbar erklärt, als nicht das im Konsulargerichtsbezirk geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Der Begriff der „Handelsjachen“ im Sinne dieser Vorschriften deckt sich allerdings nicht ganz mit dem des H. G. B. Er ist einesteils enger, andererseits weiter als dieser gefaßt. Unter Handelsjachen will nämlich § 40² R. G. G. nur die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte, die einen Gewerbebetrieb gemäß § 1² H. G. B. zum Handelsgewerbe machen, also die von einem Kaufmann abgeschlossenen Grundhandelsjachen, andererseits aber auch die Angelegenheiten ver-

standen wissen, die auf Grund von § 101 Nr. 3 a, d, e, f G. B. G. von den Kammern für Handelsfachen abgeurteilt werden.¹⁾ Mit andern Worten: Die Handelsfachen, von denen § 40² R. G. G. spricht, umfassen einerseits nur einen Teil der Handelsfachen im materiell-rechtlichen Sinne, andererseits aber auch einen Teil der Handelsfachen im prozessualen Sinne.

Diese Bestimmungen des Konsularrechts haben durch die Rezeption auch in den Kolonien Eingang gefunden.²⁾ Denn wenn auch die oben angeführten Gründe, die in den Konsulargerichtsbezirken eine Zurückdrängung deutschen Rechts erzwangen, insofern für die Kolonien nicht zutreffen, als diese deutsche Gebiete sind, so ist doch auch der koloniale Handel stark von fremden Faktoren abhängig, sei es nun, weil er noch zu jung ist, um vollständig auf eigenen Füßen stehen zu können, sei es, weil das Schutzgebiet seiner Lage nach dauernd auf die Beziehungen mit außerdeutschen Handelsplätzen angewiesen sein wird.

Ähnliche Erwägungen waren hinsichtlich der im Gesetz aufgestellten Zinssätze maßgebend, so daß an ihrer Stelle der den landesüblichen Vertragszinsen entsprechende Zinsfuß bis zum Höchstmaß von jährlich 10 Prozent gilt.³⁾

Den besonderen Verhältnissen der Konsulargerichtsbezirke und der Kolonien wird auch die Bestimmung gerecht, daß in dem Falle, in welchem im Mutterlande die Aufnahme eines

¹⁾ Dieses sind die internen Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und stillen Gesellschaften (3 a), die Rechtsverhältnisse, welche durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entstehen (3 d), die Rechtsverhältnisse zwischen den unselbständigen Handelshilfspersonen und dem Inhaber des Handelsgeschäfts sowie zwischen einem dritten und einem als Scheinprokuristen oder Scheinhandlungsbevollmächtigten haftenden (3 e), endlich die Rechtsverhältnisse des Seerechts und Binnenschiffsrechts (3 f).

²⁾ § 3 Sch. G. G.

³⁾ § 33 R. G. G., Art. 3 der Kais. B. zur Einführung des R. G. G. vom 25. Oktober 1900. D. R. G. V, S. 153. § 3 Sch. G. G. Durch diese letztere Bestimmung ist zwar nur § 33 R. G. G. in den Kolonien für anwendbar erklärt, nicht auch der auf Grund jenes § 33 erlassene Art. 3 der Kaiserl. B. v. 25. Oktober 1900, durch welchen die im Text genannte Vorschrift für die Konsulargerichtsbezirke in Geltung gesetzt ist. Doch wird man annehmen dürfen, daß es der ratio des § 3 Sch. G. G. entspricht, auch diesen Art. 3 in den Schutzgebieten analog anzuwenden.

folg. Dorftestamentes zulässig ist, die Errichtung der letztwilligen Verfügung durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen genügt.¹⁾

Für das Eheschließungsrecht gilt sowohl in den Konsulargerichtsbezirken, als auch in den Kolonien nicht das Personenstands-gesetz vom 6. Februar 1875, sondern das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstands von Reichsangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870.²⁾ In doppelter Beziehung aber hat bei dessen Aufnahme das Sch. G. G. dem territorialen Charakter des Kolonialrechts Rechnung getragen. Nach Konsularrecht sind dreierlei Eheschließungsformen denkbar. Für die Ehe eines deutschen und eines keinem Staat angehörenden Schutzgenossen ist grundsätzlich nur die im Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebene Form zulässig, nämlich die Eheschließung vor dem Konsul. Dagegen dürfen die übrigen Schutzgenossen ihre Ehen auch nach Maßgabe der in ihren Staaten geltenden Bestimmungen schließen. Außerdem aber kann durch Kaiserliche Verordnung die Eheschließung im Konsulargerichtsbezirk in der von der dortigen Staatsgewalt angeordneten Form gestattet werden,³⁾ wie dies auch für Rumänien, Serbien und Bulgarien geschehen ist.⁴⁾ Das Kolonialrecht dagegen kennt für alle in den deutschen Kolonien zu schließenden Ehen nur eine, nämlich die Eheschließungsform des Gesetzes vom 4. Mai 1870.⁵⁾ Ferner verzichtet es auf eine positive Aufzählung der Personen, auf die jenes Gesetz Anwendung finden soll, weil es eben grundsätzlich für alle Schutzgebetsbewohner gilt. Das Sch. G. G. spricht nur davon, daß die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellten andern Farbigen im Allgemeinen den Vorschriften des Gesetzes nicht unterliegen.⁶⁾

Die Mangelhaftigkeit der Verkehrsverhältnisse machte es gleichermaßen wie für die Konsulargerichtsbezirke so für unsere

¹⁾ R. G. G. § 38; Sch. G. G. § 3. ²⁾ R. G. G. § 36; Sch. G. G. § 7.

³⁾ R. G. G. § 36.

⁴⁾ Art. 2² der Verordnung zur Einführung des R. G. G.

⁵⁾ Sch. G. G. § 7².

⁶⁾ Sch. G. G. § 7³.

Kolonien notwendig, die Verlängerung der nach heimischem Recht geltenden Fristen in Aussicht zu nehmen. Während aber das R. G. G. nur Prozeß- und insbesondere Rechtsmittelfristen ausdehnt,¹⁾ sieht das Sch. G. G. es vor, daß alle zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen, also z. B. auch die Verjährungsfristen des B. G. B. durch Kaiserliche Verordnung verlängert werden können.²⁾

Wenn wir oben sagten, daß die Kolonialgesetzgebung nicht nur die rezipierten konsularrechtlichen Bestimmungen im Sinne einer Anpassung an die besonderen kolonialen Verhältnisse weitergebildet, sondern auch völlig selbständig neues Recht geschaffen hat, so kommt dafür, abgesehen von den immobilienrechtlichen Vorschriften die Regelung des Gesellschaftsrechts in Betracht. Zu dem Zweck ist es notwendig, einen Rückblick auf das früher geltende Recht zu werfen. Das alte Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 hatte darauf verzichtet, auf diesem Gebiet vom mütterländischen Recht abweichende Normen zu geben. Daß sich das Kolonialrecht aber mit der Übernahme der heimischen Bestimmungen nicht begnügen konnte, wird uns verständlich, wenn wir auf den Gang der kolonialen Entwicklung überhaupt zurückschauen. Da die Reichsregierung im Anfang ihrer kolonialen Laufbahn es möglichst vermied, selbst tätig zu werden und es zunächst Privatunternehmungen überließ, in den neugewonnenen Gebieten Fuß zu fassen und ihre Kolonisierung zu übernehmen, so war es begreiflich, daß die kolonialen Gesellschaften, die sich nach der Okkupation in den einzelnen Schutzgebieten bildeten, und das koloniale Gesellschaftsrecht bald in den Vordergrund des Interesses traten. Zugleich machte sich aber auch die Erkenntnis geltend, daß es unmöglich sei, die Gesellschaften, die in den Kolonien tätig sein sollten, in die engen und strengen Formen des heimischen Rechts, insbesondere des hier in erster Linie in Frage kommenden Aktienrechts, zu

¹⁾ R. G. G. §§ 47⁴, 62, 66, 67, 71²

²⁾ Sch. G. G. § 6 Nr. 9.

zwängen. Die Gesellschaften übernahmen neues, unbekanntes Land und damit ein sehr beträchtliches Risiko, da sie ja keinerlei Überblick darüber haben konnten, wie die Konjunkturen sich gestalten würden. Wenn sie nun ihre Unternehmungen auch in erster Linie zu eigenem Nutzen begannen, so dienten sie doch zugleich den Interessen des Reichs, indem sie durch ihre Tätigkeit den Grund zur Erschließung und Kultivierung der Gebiete legten. Es erschien darum auch im öffentlichen Interesse angebracht, ihnen mehr Freiheit, mehr Selbständigkeit zu gewähren, als dies in der Heimat tunlich war. So ist das Kolonialrecht aus sich heraus in klarer Erkenntnis kolonialer Wirtschafts- und Kultur-Bedürfnisse zu einer völligen Neubildung gekommen, der es nicht nur das Leben, sondern auch den Namen gab: zum Begriff „Kolonialgesellschaft“. In dem durch das Gesetz vom 2. Juli 1899¹⁾ abgeänderten § 8 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 werden drei Arten dieser Kolonialgesellschaft unterschieden. Eine Art bilden die Gesellschaften, denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist. Diese Gruppe, in welche die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie gehörten, ist unpraktisch geworden, da die Hoheitsrechte dieser Gesellschaften „in verschiedenen Stappen seit dem Jahre 1890 bis zum Jahre 1902 abgelöst“²⁾ sind und fernerhin in den Kolonien Hoheitsrechte an Gesellschaften nicht mehr verliehen werden. Den somit heute allein noch in Betracht kommenden beiden anderen Arten der Kolonialgesellschaft ist gemeinsam, daß der ausschließliche Gegenstand ihres Unternehmens in der Kolonisation, insbesondere in dem Erwerb und der Verwertung von Grundbesitz, im Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, im Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften beruht und daß ihr Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete oder in einem Konsular-

¹⁾ D. R. G. IV, S. 77/78.

²⁾ Naendrup a. a. D. S. 4f.; Köbner, D. R. R. S. 1081.

gerichtsbezirke sich befindet. Sie unterscheiden sich dadurch voneinander, daß die eine das betreffende Unternehmen in einem deutschen Schutzgebiete, die andere dasselbe in dem Hinterlande eines deutschen Schutzgebietes oder in sonstigen einem deutschen Schutzgebiete benachbarten Bezirken betreibt.¹⁾ Solchen deutschen Kolonialgesellschaften kann die juristische Persönlichkeit durch Beschluß des Bundesrats auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Statuts beigelegt werden, derart, daß sie die Fähigkeit haben, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, und daß den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur deren Vermögen haftet.²⁾ Das Statut muß Bestimmungen über gewisse Punkte, die im § 9. a. a. D. aufgeführt sind, enthalten.³⁾ Auch die Befugnisse des Reichskanzlers, der die Aufsicht über die Gesellschaften führt, sind gemäß § 10 a. a. D. einzeln in das Statut aufzunehmen.⁴⁾ In dieser steten Beaufsichtigung seitens der Regierung sowie in dem Umstand, daß das Statut der Genehmigung des Reichskanzlers bedarf und die Verleihung der Rechtsfähigkeit erst auf Grund dieses Statuts durch Bundesratsbeschluß erfolgt, liegt eine Garantie dafür, daß die große Freiheit, die das Gesetz solchen Gesellschaftsgründungen gewährt, nicht zum Nachteil der Gesamtheit ausschlägt.

Diese Bestimmungen sind, da sie sich als durchaus zweckmäßig erwiesen haben, unverändert auch vom jetzt geltenden Kolonialrecht übernommen.⁵⁾ Ja, es hat sich herausgestellt, daß das Kolonialrecht mit dieser Neubildung ein Bedürfnis erfüllt hat, das nicht nur in den Schutzgebieten, sondern auch in den

¹⁾ Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 2. Juli 1899 (D. R. G. IV. S. 77 f.) sind unerhört schlecht stilisiert, so daß im Texte ihnen eine andere Fassung gegeben werden mußte.

²⁾ § 8 cit.

³⁾ Vgl. D. R. G. I. S. 27.

⁴⁾ Vgl. D. R. G. IV. S. 78.

⁵⁾ § 11 ff. Sch. G. G.

Konsulargerichtsbezirken bestand. Und so sehen wir den eigenartigen Fall, daß die Ähnlichkeit der tatsächlichen Verhältnisse der Konsulargerichtsbezirke und der Kolonien, die gerade der Grund für die Rezeption des Konsularrechts in den Kolonien war, auch hier wieder ihre Wirkung ausübt, aber in umgekehrter Richtung. Das Kolonialrecht ist dem Mutterchoß entwachsen und zum Kinde kommt die Mutter, um von ihm zu lernen: das neue Konsularrecht rezipiert die auf die „Kolonialgesellschaft“ bezüglichen kolonialrechtlichen Vorschriften.¹⁾

Es ist darum freilich keineswegs ausgeschlossen, daß sich Gesellschaften und Vereine nach den Bestimmungen des bürgerlichen und Handelsrechts bilden. Tatsächlich kommen auch in den Kolonien die verschiedenartigsten Gesellschaftsformen vor. Dagegen ist es ausgeschlossen, daß Vereine, die in den Kolonien oder in den Konsulargerichtsbezirken ihren Sitz haben, die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch bundesstaatliche Verleihung erlangen.²⁾

3. Das liegenschaftliche bürgerliche Recht.

a. Das Grunderwerbsrecht.

§ 4.

a. Die Quellen.

Indem das alte Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 (§ 3), ohne des Grundstücksrechts im besondern zu gedenken, bezüglich des ganzen bürgerlichen Rechts auf die heimischen Bestimmungen Bezug nahm, wurden diese gemäß § 2 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886 zunächst auch in den Kolonien geltendes Recht. Aber schon durch die Novelle vom 7. Juli 1887 wurde diesem Gesetz als Ziffer 6 des § 3 die dann auch in die späteren Kolonialgesetze übergegangene Bestimmung beigelegt, daß durch Kaiserliche Verordnung eine von den Vorschriften des Konsular-

¹⁾ R. G. G. § 32.

²⁾ R. G. G. § 31; Sch. G. G. § 3.

bezw. heimischen Rechts abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen könne.¹⁾

Solche abweichende Regelung ist dann zum Teil erfolgt zum Zwecke einer angemessenen Verteilung des Grund und Bodens unter Farbige, Weiße und Fiskus, zum Teil behufs Ordnung des Grundstücksverkehrs unter den Weißen und den die Voraussetzungen eines gleichartigen Grundstücksverkehrs erfüllenden Farbigen. Die erstere Regelung ist in den einzelnen Kolonien durch partikuläre Vorschriften getroffen worden, sei es durch Kaiserliche Verordnungen, sei es kraft Kaiserlicher Delegation durch Verfügungen des Reichskanzlers, sei es durch Verordnungen und Erlasse der Gouverneure, die entweder auf einer von Genehmigung des Reichskanzlers abhängig gemachten Delegation des Kaisers und auf solcher Genehmigung des Reichskanzlers oder auch lediglich auf Delegation seitens des Reichskanzlers beruhen.

Insoweit die von dem rezipierten Liegenschaftsrecht abweichende Regelung die Ordnung des Grundstücksverkehrs unter den Weißen und den in dieser Beziehung den Weißen gleichgestellten Farbigen bezweckt, ist sie zum Teil bewirkt durch die für einzelne Schutzgebiete erlassenen Kaiserlichen Verordnungen betreffend die Rechtsverhältnisse überhaupt,²⁾ zum Teil durch Kaiserliche Verordnungen, welche in einzelnen Kolonien speziell über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken ergingen.³⁾ Die

¹⁾ Vgl. D. R. G. I. S. 24 Anm.

²⁾ Vgl. die betreffende Verord. für Ka. und T. vom 2. Juli 1888, §§ 17 ff. (D. R. G. I, S. 185), für S.-W. vom 10. August 1890, § 16 (D. R. G. I, S. 286), für D.-A. vom 1. Januar 1891, § 17 (D. R. G. I, S. 367), für Ki. vom 27. April 1898, § 3 (D. R. G. IV, S. 166).

³⁾ Vgl. die Kais. V. V. betr. den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke für N.-G. vom 20. Juli 1887 (D. R. G. I, S. 469 ff.), für die M.-J. vom 22. Juni 1889 (D. R. G. I, S. 583 ff.), die Kaiserl. Verordnung für D.-A. betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen vom 24. Juli 1894 (D. R. G. II, S. 106 ff.), die gleichbetitelt Kais. V. für S.-W. vom 5. Oktober 1898 (D. R. G. III, S. 129 ff.).

erstere Gruppe von Vorschriften ist aufgehoben durch den § 13 der allgemeinen Kais. V. betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900¹⁾, deren § 3 sich mit der vom heimischen Recht abweichenden Regelung des kolonialen Liegenschaftsrechts befaßt. Die Kaiserlichen Verordnungen der zweiten Gruppe sind aufgehoben und nebst den Verordnungen der ersten Gruppe ersetzt durch die allgemeine Kaiserliche Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902²⁾. Wie schon die früheren, auf den Grundstücksverkehr unter den Weißen pp. sich beziehenden, partikulären Verordnungen haben auch die beiden allgemeinen Verordnungen die Verordnungsbefugnis in umfassendem Maße an den Reichskanzler und unter der Bedingung seiner Genehmigung an die Gouverneure delegiert.³⁾ Auch hat der Reichskanzler aus eigener Machtbefugnis solche Delegation vorgenommen. Die Gouverneure ihrerseits haben von der ihnen übertragenen Verordnungsbefugnis Gebrauch gemacht.⁴⁾

β. Die Aufteilung des Grundeigentums unter
Farbige, Weiße und Fiskus.

§ 5.

Im allgemeinen.

Die Gründe, die früh schon zur Emanzipation des kolonialen Grundstücksrechts vom Konsularrecht geführt haben, erkennt Köbner⁵⁾ wohl mit Recht in folgenden zwei Aufgaben jeder Kolonialpolitik. Es gilt, wie er meint, hinsichtlich des Grundbesitzes in den Kolonien einmal die Rechte und Interessen der eingeborenen Bevölkerung und diejenigen der kolonisieren-

¹⁾ D. R. G. V, S. 158.

²⁾ D. R. G. VI, S. 4 ff., vergl. namentlich § 28.

³⁾ Vgl. § 3 der Kais. V. v. 9. Nov. 1900 u. §§ 5, 6, 26 der Kais. V. v. 21. Nov. 1902 a. a. O.

⁴⁾ Auf die vorstehenden Ausführungen hat die Auffassung des Herrn Professors Naendrup bestimmenden Einfluß ausgeübt.

⁵⁾ Köbner, D. R. R., S. 1122 f.

den Nation, zum zweiten aber auch die individuellen Interessen der einzelnen Kolonisten bezw. Kolonialgesellschaften einerseits und die berechtigten Interessen der Gesamtheit bezw. des Staats andererseits gegen einander abzugrenzen.

Wir haben oben dargelegt, daß die Kolonien, bevor sie in deutschen Besitz kamen, entweder als im völkerrechtlichen Sinne herrenlose Gebiete galten oder Teile von völkerrechtlich anerkannten Staatswesen bildeten und daß sie nunmehr der Staatsgewalt des Reichs unterliegen. Davon ist aber die Frage nach den privatrechtlichen Eigentumsverhältnissen am Grund und Boden der Kolonien durchaus zu trennen. Diese Frage bietet insofern nicht unerhebliche Schwierigkeiten, als bei den Eingeborenen die klaren Begriffe des Eigentums in unserem Sinne fehlen. Teils gibt es bei ihnen am Grund und Boden überhaupt kein Privateigentum des Einzelnen, sondern nur von tatsächlicher gemeinschaftlicher Nutzung nicht unterschiedenes Stammeseigentum; teils nehmen sie auch Länderstrecken für sich in Anspruch, die sie gar nicht oder nur vorübergehend, zu Weidewecken, zu benutzen pflegen. Die kolonisierende Nation aber, die in erster Linie den Zuzug und die Ansiedelung weißer Bevölkerung begünstigen muß, kann natürlich bei so extensiver Benutzungsart nicht das ganze Land der Kolonien als im Eigentum der Eingeborenen stehend anerkennen. Es wird daher ihre erste Aufgabe sein, die von den Eingeborenen nachweisbar in Gebrauch genommenen und zu ihrem Unterhalt benötigten Gebiete abzugrenzen. Bei dieser Abgrenzung wird aber den Eingeborenen das größtmögliche Entgegenkommen zu zeigen sein. Nicht nur kann die Beschränkung der an ein ungebundenes Leben gewöhnten Eingeborenen auf ein allzu knapp bemessenes Gebiet zu politischen Verwicklungen unwillkommenen Anlaß geben; auch die Erwägung, daß die Eingeborenen wertvolle Produzenten und Konsumenten für die Kolonien werden können, wird neben den Geboten der Menschlichkeit die kolonisierende Nation dazu veranlassen, den im Grundbesitz beruhenden Wohlstand der Eingeborenen aufrechtzuerhalten und zu fördern. Der

Rest des Landes aber, soweit es demnach nicht im Eigentum der Eingeborenen steht, ist als im privatrechtlichen Sinne herrenlos zu betrachten. Es ist dabei natürlich von den zur Zeit der deutschen Besitzergreifung bereits zu Recht bestehenden Erwerbungen abgesehen.

Hier greift nun die zweite der einer weitfichtigen Kolonialpolitik obliegenden Aufgaben ein, die Abgrenzung von Staats- und Individualinteressen. Wir haben schon angedeutet, daß unsere Kolonialpolitik sich anfangs in sehr bescheidenem Rahmen bewegte, indem sie nämlich die erste Kolonisierung im Großen und Ganzen den Gesellschaften überließ. Es war daher nicht zu vermeiden, daß diesen zur Ermöglichung und Erleichterung ihrer Wirksamkeit weitgehende Konzessionen gemacht wurden. Dahin gehört insbesondere die Verleihung eines umfangreichen ausschließlichen Okkupationsrechts an dem herrenlosen Lande der Kolonien. Auf Grund dieses Rechts sind weite Landstrecken in den Besitz der Kolonialgesellschaften übergegangen. Dies entsprach zweifellos nicht dem wahren Interesse des Reichs. Denn einmal ist zu berücksichtigen, daß die gedeihliche Entwicklung der Kolonien sehr wesentlich davon abhängt, in welchem Maße die Heranziehung weißer Ansiedler gelingt. Diese ist aber nur dann möglich, wenn genügend Land zur Verfügung steht und zwar zu Preisen, die keinen großen Kapitalaufwand erfordern. Es liegt daher im Interesse der kolonisierenden Nation, dafür zu sorgen, daß die großen Unternehmungen den Grund und Boden nicht in einem Umfang an sich bringen, der ihnen seine Selbstbewirtschaftung unmöglich macht und das Land Spekulationszwecken anheimfallen läßt. Denn dies muß eine ungesunde Steigerung der Grundstückspreise zur Folge haben. Dazu kommt, daß der Staat selbst für öffentliche Zwecke Land benötigt. Es wird somit sein Bestreben sein müssen, bei Zeiten sich einen genügend großen Grundbesitz zu verschaffen. Das Mittel dazu ist da, wo noch herrenloses Land zur Verfügung steht, die privatrechtliche Okkupation. Wenn auch der Staat durch die Besitzergreifung im völkerrechtlichen Sinne kein natür-

liches Eigentum am Grund und Boden erwirbt, so kommt ihm kraft seiner Gebietshoheit doch die Befugnis zu, das Recht der privatrechtlichen Okkupation, wie er es Andern verleihen kann, auch sich selbst beizulegen. Geht er dann dazu über, das in Besitz genommene Land an Private abzugeben, so wird er zugleich darauf Bedacht nehmen können, daß ihm der für seine Zwecke unentbehrliche Grund und Boden verbleibt, oder er wird wenigstens Sicherheiten dafür schaffen, daß er die abgegebenen Grundstücke im Bedarfsfalle unter den gleichen Bedingungen zurückerwerben kann, zu denen er sie veräußert.¹⁾ Endlich drängt sich bezüglich des Koloniallandes in besonderem Maße die Forderung auf, daß der Staat an dem Gewinn aus Grund und Boden, insbesondere an der Zunahme des Bodenwertes teilhabe, da erst die staatliche Tätigkeit eine gesicherte, systematische Ausnutzung des Landes möglich macht und ihm so mittelbar seinen eigentlichen Wert verleiht.

Immerhin hat eine einheitliche Regelung der Landfrage nach solchen Gesichtspunkten nicht stattgefunden und ist auch bei der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse in den einzelnen Kolonien nicht möglich. Es ist deswegen zunächst notwendig, an der Hand der für die einzelnen Kolonien erlassenen Vorschriften einen kurzen Überblick über den jetzigen Rechtszustand zu geben. Dabei werden namentlich zwei Gruppen von Normen allgemeinerer Bedeutung aufzuweisen sein. Einmal diejenigen, durch welche das Reich, nachdem die auf die Kolonialgesellschaften gesetzten Hoffnungen sich nicht erfüllt hatten, das Okkupationsrecht der Privaten in herrenlosem Lande zu Gunsten des Fiskus beschränkt oder ganz ausgeschlossen hat. Dann aber auch die Bestimmungen welche verhindern sollen, daß der von der Regierung geregelte Besitzstand durch vertragsmäßige Abtretungen wider ihren Willen verschoben werde. Solche Bestimmungen waren besonders bezüglich des Landes der Eingeborenen erforderlich, da ihre Leichtfertigkeit und Unerfahrenheit im Rechtsverkehr zu jenen Befürchtungen begründeten Anlaß gibt.

¹⁾ Vgl. in dieser letzteren Hinsicht den Runderlaß der früheren Kolonial-Abteilung v. 15. Aug. 1901, D. R. G. VI, S. 379.

§ 6.

In den einzelnen Kolonien.

1. Deutsch-Ostafrika.

Die einschlägigen Rechtsverhältnisse sind im wesentlichen geregelt durch die Allerhöchste Verordnung betr. Kronland in Ostafrika vom 26. November 1895¹⁾ nebst Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 27. November 1895²⁾, durch die Verordnungen des Gouverneurs vom 1. September 1891,³⁾ 27. Februar 1894⁴⁾ und 4. Dezember 1896⁵⁾, sowie durch die Runderlasse des Gouverneurs vom 22. Januar 1900,⁶⁾ 29. April 1900⁷⁾ und 8. August 1904.⁸⁾

a) Alles Land, soweit nicht nachweisbare Eigentumsansprüche oder sonstige dingliche Ansprüche von Privaten oder juristischen Personen, von Häuptlingen oder unter den Eingeborenen bestehenden Gemeinschaften sowie die durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter entgegenstehen, ist zu herrenlosem Land und als solches zu Kronland erklärt.⁹⁾ Die Ermittlung des herrenlosen Landes erfolgt durch sog. Landkommissionen.¹⁰⁾ Diese haben es auch namens der Regierung als Kronland in Besitz zu nehmen.¹¹⁾

Bei der Feststellung und Inbesitznahme des Kronlandes ist auf die Bedürfnisse der Eingeborenen weitgehende Rücksicht zu

¹⁾ D. R. G. II, S. 200 ff. ²⁾ D. R. G. II, S. 202 ff.

³⁾ D. R. G. I, S. 379. ⁴⁾ D. R. G. II, S. 79.

⁵⁾ D. R. G. II, S. 317. ⁶⁾ D. R. G. V, S. 19 f.

⁷⁾ D. R. G. VI, S. 244 ff. Diesem Runderlasse des Gouv. ist als Anlage eine Verordnung vom gleichen Tage beigelegt.

⁸⁾ D. R. G. VIII, S. 208.

⁹⁾ Kais. W. betr. Kronland in D. A. vom 26. Nov. 1895, § 1.

¹⁰⁾ Ebenda § 4.

¹¹⁾ Ebenda § 2 u. Runderlaß des Gouv. v. 29. April 1900, D. R. G. VI, S. 245.

nehmen. Ihnen soll ungefähr das vierfache des wirklich be-
pflanzten Gebiets belassen werden.¹⁾

Ausnahmsweise aber kann da, wo Landkommissionen noch
nicht in Tätigkeit getreten sind, vom Gouverneur an solche Pri-
vate oder Gesellschaften, die größere wirtschaftliche Unterneh-
mungen beabsichtigen und für den Ernst ihrer Unternehmungen
Gewähr bieten, die Befugnis verliehen werden, herrenloses Land
aufzusuchen und vorläufig in Besitz zu nehmen.²⁾

Inwieweit Kronland durch Übertragung zu Eigentum oder
durch Verpachtung an Private abgegeben werden kann, bestimmt
der Gouverneur.³⁾ Er hat dabei zu beachten, daß genügend
Land für öffentliche Zwecke verbleibt.⁴⁾ Auch haben sich die von
ihm beim Verkaufe zu stellenden Bedingungen insbesondere
darauf zu beziehen, daß das für öffentliche Einrichtungen erfor-
derliche Land gegen Ersatz des hieraus dem Käufer wirklich ent-
stehenden unmittelbaren Schadens zurückgenommen werden
kann.⁵⁾ Ferner haben sie darauf hinzuwirken, daß das über-
lassene Land wirklich produktiv verwendet wird.⁶⁾ Die Auf-
sicht über die Erfüllung der Kauf- und Pachtbedingungen haben
die lokalen Verwaltungsbehörden auszuüben. Von der Nicht-
erfüllung haben sie dem Gouverneur Anzeige zu erstatten.⁷⁾
Für diesen Fall der Nichterfüllung kann eine Konventionalstrafe
festgesetzt oder auch der Rückfall des Landes ohne Entschädi-
gung vorbehalten werden.⁸⁾ Nur ausnahmsweise kann von der
Stellung besonderer Bedingungen bei der Abgabe von Land
ganz abgesehen werden.⁹⁾

¹⁾ Verord. des Gouv. v. 4. Dez. 1896, (D. R. G. II, S. 317) § 2.

²⁾ Kais. Verord. betr. Kronland in D. U. v. 26. Nov. 1895, § 12 u.
hierzu Ausführungsverf. d. R. K. v. 27. Nov. 1895, § 14.

³⁾ Kais. W. betr. Kronl. in D. U. v. 26. Nov. 1895, § 6.

⁴⁾ Ebenda § 8¹. ⁵⁾ Ebenda § 8².

⁶⁾ Ausf.-Verf. des R. K. v. 27. Nov. 1895, § 9.

⁷⁾ Vgl. Runderlaß des Gouv. betr. Kauf- und Pachtverträge v. 11. Juli
1898, D. R. G. III, S. 48.

⁸⁾ Ausf.-Verf. d. R. K. vom 27. Nov. 1895, § 9¹.

⁹⁾ Ebenda § 9².

Die der Ostafrikanischen Gesellschaft ursprünglich eingeräumten Rechte betreffend die Okkupation herrenlosen Landes sind jetzt im wesentlichen durch den ausdrücklichen Verzicht der Gesellschaft in dem zwischen ihr und dem Reichskanzler geschlossenen Vertrag vom 15. November 1902¹⁾ abgelöst.

b) Was das Eingeborenenland betrifft, so bedürfen die darauf sich beziehenden Verträge, soweit städtische Grundstücke von mehr als 1 ha Größe und ländliche Grundflächen in Betracht kommen und soweit die Verträge die Eigentumsübertragung oder die auf mehr als 15 Jahre sich erstreckende pachtweise Überlassung an Nichteingeborene bezwecken, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gouverneurs.²⁾ Außerdem sind alle Kaufverträge über Grundeigentum, an denen Europäer beteiligt sind, zwecks Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs gerichtlich zu beurkunden und zwar regelmäßig nach Einholung der Genehmigung.³⁾

Der Genehmigung durch den Gouverneur unterliegen ferner im allgemeinen die über Grundstücke der genannten Art zwischen Farbigen stattfindenden Veräußerungen und Verpachtungen von Grundstücken, wenn die Pachtzeit mehr als 15 Jahre betragen soll. Macht aber der Wert des Vertragsgegenstandes nur bis zu 1000 Rupien aus, so steht bezüglich solcher Verträge die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung den lokalen Verwaltungsbehörden zu.⁴⁾

Zum Zweck der Genehmigung ist den Behörden von dem beabsichtigten Kauf unter genauer Bezeichnung der Grundstücke und unter Angabe der verabredeten Bedingungen Anzeige zu erstatten.⁵⁾

1) D. R. G. VI, S. 547 ff.

2) Kais. V. betr. Kronland in D. A. v. 26. Nov. 1895, § 11.

3) Runderlaß d. Gov. v. 22. Jan. 1900, D. R. G. V, S. 20.

4) Der Runderlaß des Gov. v. 22. Jan. 1900 hatte dieses bestimmt für die Fälle, in welchen der Wert des Vertragsgegenstandes bis zu 300 Rupien betrug. Der Runderlaß des Gov. v. 8. August 1904 (D. R. G. VIII, S. 208) erweiterte die Grenze auf 1000 Rupien.

5) Ausf.-Verf. d. R. R. v. 27. Nov. 1895, § 11, Runderlaß d. Gov. v. 22. Jan. 1900 (D. R. G. V, S. 19 f.) u. v. 8. Aug. 1904 (D. R. G. VIII, S. 208).

Sodann haben die Behörden die Verfügungsberechtigung der Parteien zu prüfen, für die Aufnahme der im öffentlichen Interesse erforderlich scheinenden Bedingungen zu sorgen, insbesondere solcher Bedingungen, welche darauf hinzielen, daß das Land, das Gegenstand der Übertragung werden soll, nutzbar gemacht wird. Auch sind die Veräußerer bzw. Verpächter über die Folgen des Vertrages zu verständigen und vor Übervorteilung zu schützen. Wenn der übertragende Teil eine unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaft oder deren Häuptling ist, so ist darauf zu achten, daß der Gemeinschaft das zu ihrem Unterhalt notwendige Land verbleibt.¹⁾

2. Kamerun.

a) Auch in Kamerun ist alles Land, soweit nicht nachweisbar berechnigte Ansprüche Anderer entgegenstehen, als herrenlos zu Kronland erklärt. Bezüglich seiner Besitzergreifung durch die Regierung sowie bezüglich seiner Überlassung an Private ist durch die Allerhöchste Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiet von Kamerun vom 15. Juni 1896²⁾ nebst der Ausführungs-Verfügung des Reichskanzlers dazu vom 17. Oktober 1896³⁾ das Gleiche bestimmt, was, wie oben geschildert, in Ostafrika gemäß der Kaiserlichen Verordnung bzw. Reichskanzlerverfügung vom 26./27. November 1895 gilt.

Doch ist die Bildung und das Verfahren der Landkommissionen anders geregelt als in Ostafrika. Namentlich besteht in dieser Hinsicht nicht, wie in Ostafrika, eine Rechtseinheit für das ganze Schutzgebiet. Vielmehr gelten verschiedene Regeln einerseits für die Verwaltungsbezirke Victoria und Buä⁴⁾, an-

¹⁾ Ausf.-Verf. d. R. K. v. 27. Nov. 1895, § 12.

²⁾ D. R. G. II, S. 232. ³⁾ Ebenda II, S. 291.

⁴⁾ Vgl. Verf. d. Gov. von Ka. betr. die Bildung einer Landkommission v. 8. April 1902 (D. R. G. VI, S. 465f.), u. v. 4. Okt. 1903 (D. R. G. VII, S. 219).

dererseits für die übrigen Verwaltungsbezirke.¹⁾ Lediglich für die letzteren ist eine Bestimmung getroffen über das Maß des bei der Inbesitznahme von Kronland den Eingeborenen zu belassenden Landes. Sie weicht von der entsprechenden Vorschrift für Ostafrika ab. Den Eingeborenen soll nämlich außer dem von ihnen bebauten und bewohnten Lande eine Fläche von mindestens 6 ha für die Hütte belassen werden. Erscheint dies wegen der Beschaffenheit des Bodens oder wegen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Eingeborenen oder aus anderen Gründen nicht als ausreichend, oder kann bei diesem Maße eine natürliche Abgrenzung nicht erreicht werden, so ist die den Eingeborenen zuzuweisende Fläche entsprechend zu vergrößern.²⁾

b) In Ansehung des vertragsmäßigen Erwerbes von Grundstücken Eingeborener durch Nichteingeborene ist in der Verordnung des Gouverneurs betreffend Grunderwerb in Kamerun vom 24. Dezember 1894³⁾ bestimmt, daß Verträge bei Vermeidung der Nichtigkeit vor den dazu ermächtigten Beamten zu verlautbaren sind, nämlich regelmäßig vor dem Gouverneur, dem Richter oder den lokalen Verwaltungsbehörden. Außerdem aber bedarf wie in Ostafrika der Übergang von Eingeborenenland in die Hände Nichteingeborener der Genehmigung des Gouverneurs, wenn es sich um ländliche Grundstücke handelt, die zu Eigentum erworben oder auf mehr als 15 Jahre gepachtet werden sollen; das Gleiche gilt für städtische Grundstücke, wenn sie mehr als 1 ha Fläche haben.⁴⁾ Auch hier ist durch Stellung von Bedingungen für die zu erteilende Genehmigung die Möglichkeit gegeben, dafür zu sorgen, daß das den Gegenstand des Vertrags bildende Land in Benutzung genommen wird.⁵⁾ Die Nichteinhaltung der Bedingungen hat den Verlust des Eigen-

1) Die Verordn. d. Gouv. v. Ka. betr. Kronland v. 10. Okt. 1904 (D. R. G. VIII, S. 240 f.).

2) Ebenda § 5. 3) D. R. G. II, S. 133.

4) Vgl. Kais. Verf. v. 15. Juni 1896 (D. R. G. II, S. 232 f.), § 11 und Ausf.-Verf. d. R. K. v. 17. Okt. 1896, § 11.

5) Ausf.-V. d. R. K. v. 17. Okt. 1896, § 12 d.

tums zu Gunsten des Schutzgebietsfiskus zur Folge.¹⁾ Die Grundstücksverträge unter Farbigen sind in Kamerun nicht für genehmigungsbedürftig erklärt.

3. Togo.

In Togo spielt herrenloses Land keine Rolle.²⁾ Hinsichtlich der Eingeborenengrundstücke ist bestimmt, daß ohne die Genehmigung des Gouverneurs sie weder Gegenstand von Rechtsgeschäften mit oder zu Gunsten von Fremden sein noch auch der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Unter „Fremden“ sind hier alle diejenigen verstanden, die nicht zu der Landschaft gehören, in der das fragliche Grundstück belegen ist.³⁾

4. Deutsch-Südwestafrika.

a) Das herrenlose Land ist behandelt in den Bestimmungen des Gouverneurs vom 23. Mai 1903, die zur Ausführung der für sämtliche Schutzgebiete geltenden Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken vom 21. November 1902 erlassen sind.⁴⁾ Sie machen den Erwerb von Rechten an solchem Land, insbesondere den Erwerb durch Besitzergreifung, von der Genehmigung des Gouverneurs abhängig. Die Genehmigung soll an Bedingungen geknüpft werden können.⁵⁾ Wenn es somit auch Privatpersonen ermöglicht ist, herrenloses Land durch

¹⁾ Vgl. die Verordn. des Gouv. betr. den Erwerb und Verlust sowie die Beschränkung des Grundeigentums vom 27. März 1888. (D. R. G. I, S. 249). Diese Verordn. ist durch die Verordn. des Gouv. betr. Grunderwerb v. 24. Dezember 1894 (D. R. G. II, S. 133 f.), § 5 aufrecht erhalten.

²⁾ Vgl. aber die Verordn. d. Gouv. betr. d. Rechtsverh. an Grundst. v. 5. Nov. 1901 (D. R. G. VI, S. 411), § 5.

³⁾ Verordn. d. Gouv. betr. den Erwerb von Rechten an Grundst. Eingeborener v. 5. Sept. 1904 (D. R. G. VIII, S. 217 f.).

⁴⁾ D. R. G. VII, S. 114 f.

⁵⁾ § 2 a. a. D. Juristisch ungenau und nicht scharf ist es, wenn es hier heißt: „Zur Besitzergreifung oder Erwerbung von Rechten an herrenlosem Lande bedarf es innerhalb des Schutzgebietes der Genehmigung des Gouverneurs.“

Besitznahme mit Genehmigung des Gouverneurs sich anzueignen, so hat doch die Regierung nicht darauf verzichtet, auch für den Fiskus herrenloses Land durch Besitzergreifung als Kronland zu erwerben.¹⁾ Außerdem hat sie Kronland durch Verträge²⁾ mit den Eingeborenen oder mit den Landgesellschaften sowie nach dem jüngsten Aufstande in Ausübung der Rechte des Siegers durch Konfiskation erworben. Diese Konfiskation geschah auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1905,³⁾ durch welche die ganze oder teilweise Einziehung des Stammesvermögens derjenigen Eingeborenenstämme für zulässig erklärt worden ist, die wenn auch nur zum Teil an dem Aufstande beteiligt waren (§§ 1 u. 2). Die gleiche Einziehungsbefugnis besteht auch solchen Eingeborenenstämmen gegenüber, die ihre Stammesorganisation verloren haben (§ 10¹⁾). Endlich ist die Beschränkung eines Stammes auf das zu seiner Erhaltung benötigte Land möglich, wenn seine Seelenzahl im Verhältnis zur Größe des Stammlandes so gering ist, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des ganzen Gebiets ausgeschlossen erscheint (§ 10²⁾). Die Einziehung verfügt der Gouverneur (§ 1²⁾). Dagegen ist binnen vier Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einspruch zulässig, über den der Reichskanzler endgültig entscheidet (§ 3 Nr. 4 u. § 4). Sobald die Einziehungsverfügung unanfechtbar geworden ist, hat der Gouverneur dies öffentlich bekannt zu machen (§ 5). Mit dieser Bekanntmachung gehen die eingezogenen Rechte auf den Fiskus über (§ 7¹⁾). Auf Grund dieser Bestimmungen erfolgte die inzwischen unanfechtbar gewordene Einziehung des Herero- und Hottentottenlandes durch die Verfügungen vom 23. März 1906⁴⁾ 8. Mai 1907⁵⁾ und 11. September 1907.⁶⁾

Eine Veräußerung von Regierungsland an Private kommt namentlich als Veräußerung fiskalischen Jarlandes in Betracht. Sie ist dadurch beschränkt, daß das Höchstmaß dessen, was der

¹⁾ Vgl. Hesse, Bd. I, S. 30. ²⁾ Ebenda. ³⁾ D. R. G. IX, S. 284.
⁴⁾ D. R. G. X, S. 142 f. ⁵⁾ Kol.-Bl. 1907, S. 981. ⁶⁾ Kol.-Bl. 1907
S. 981.

Einzelne vom Fiskus erwerben kann, 20000 ha beträgt und daß der Erwerber sich verpflichten muß, im Schutzgebiete seinen Wohnsitz zu nehmen und das Land zu bewirtschaften. Dieselben Beschränkungen gelten für die Verpachtung fiskalischen Farmlandes.¹⁾

b) Nach den unter a genannten Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 23. Mai 1903 soll auch zu Verträgen, die den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener oder die Benutzung solcher Grundstücke durch Nichteingeborene betreffen, die Genehmigung des Gouverneurs erforderlich sein, die auch in diesem Falle an Bedingungen geknüpft werden kann.²⁾ Daneben war schon vorher durch Allerhöchste Verordnung vom 10. April 1898³⁾ die Schaffung von Eingeborenenreservaten vorgesehen. Es sollten nämlich bestimmte den Eingeborenen gehörige oder der Regierung zur Verfügung stehende Ländereien durch den Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung durch den Landeshauptmann zum unveräußerlichen Eigentum eines Eingeborenenstammes oder eines Verbandes solcher Stämme erklärt und zu Wohnplätzen für die dem Stamm oder Verband angehörigen Personen vorbehalten werden können, mit der Wirkung, daß ohne die Erlaubnis des Gouverneurs kein anderer in dem reservierten Gebiet wohnen, Land erwerben oder in Benutzung nehmen oder Handel und Gewerbe treiben dürfe. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Landeshauptmann bezw. der Gouverneur Reservate gebildet für den Witboistamm und verschiedene Hererostämme.⁴⁾ Die nach der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1905 mögliche Einziehung des Stammesvermögens von

¹⁾ Verfügung des Reichskanzlers betr. d. Verwertung fiskalischen Farmlandes in S.-W. v. 28. Mai 1907 (Kol.-Bl. 1907, S. 605). Vgl. ferner noch die Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen und die Vorzugsbedingungen für wehrpflichtige Reichsangehörige vom 1. Aug. 1899 (D. R. G. VI, S. 214, 216).

²⁾ § 2 a. a. D.

³⁾ D. R. G. III, S. 26.

⁴⁾ Vgl. Hesse, Bd. II, S. 96 f.

Eingeborenenstämmen kann auch auf solche Reservate erstreckt werden und ist tatsächlich auch auf die Reservate der Herero erstreckt worden.

Zur Neuregelung der Eingeborenenverhältnisse sind des weiteren die Verordnungen des Gouverneurs vom 18. August 1907¹⁾ ergangen. Von ihnen interessiert in diesem Zusammenhange besonders die Verordnung betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, die auch das Landwesen betrifft. Danach sind Eingeborene in Zukunft vom Erwerb von Rechten oder Berechtigungen an Grundstücken grundsätzlich ausgeschlossen. Sie können solche Rechte oder Berechtigungen nur mit Genehmigung des Gouverneurs erwerben.

5. Neu-Guinea.

Hier übte anfänglich die Neu-Guinea-Kompagnie die Hoheitsrechte und die ausschließliche Okkupationsbefugnis an herrenlosem Lande aus.²⁾ Diese Rechte sind jetzt abgelöst und auf die Regierung übergegangen.³⁾ Doch verblieb der Kompagnie das Recht, vom 1. April 1899 ab binnen 5 Jahren im Kaiser-Wilhelmsland bis zu 50 000 ha unentgeltlich in Besitz zu nehmen.⁴⁾

Aus der Herrschaftszeit der Kompagnie sei hier einer Anweisung betr. das Verfahren beim Grunderwerb vom 10. August 1887⁵⁾ Erwähnung getan, die zwar nicht mehr in Kraft ist,⁶⁾ jedoch besonders im zweiten Teil, wo vom Erwerb des Eingeborenenlandes die Rede ist, praktische, auch heute noch sehr beherzigenswerte Winke enthält. Nach dem jetzt geltenden Recht

¹⁾ Kol.-Bl. 1907, V. 1179 ff.

²⁾ Schutzbriefe für N. G. Komp. v. 17. Mai 1885 (D. R. G. I, S. 435) u. v. 13. Dezember 1886, (D. R. G. I, S. 436).

³⁾ Art. 2 a d. Vertrags zwischen dem R. K. und der Kompagnie vom 7. Okt. 1898 (D. R. G. V, S. 27 f.); Kais. Verordn. betr. Uebernahme d. Landeshoheit über das Schutzgebiet von N.-G. durch das Reich vom 27. März 1899 (D. R. G. IV, S. 50 f.), nebst Verf. d. R. K. v. 1. April 1899 (D. R. G. IV, S. 91) und den Ausführungsbestimmungen d. Gouv. v. 22. Juli 1904 (D. R. G. VIII, S. 157 ff.).

⁴⁾ Art. 7¹ d. Vertrages zwischen d. R. K. u. d. Komp. v. 7. Okt. 1898.

⁵⁾ D. R. G. I, S. 472 ff.

⁶⁾ Vgl. Ausführungsbest. d. Gouv. v. 22. Juli 1904 (D. R. G. VIII, S. 157 ff.) § 3 Z. 1.

steht dem Fiskus nicht nur das ausschließliche Okkupationsrecht an dem herrenlosen Land, sondern auch die alleinige Befugnis zu, mit den Eingeborenen über den Erwerb von Eigentum oder von dinglichen Rechten am Grund und Boden Verträge abzuschließen.¹⁾ Ueber die näheren Bestimmungen dieser Verträge befindet der Gouverneur.²⁾

6. Karolinen, Palau, Marianen und Marschall- Inseln.

Auch im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen ist dem Fiskus die ausschließliche Okkupationsbefugnis an herrenlosem Land übertragen.³⁾ Dagegen sind in dieser Hinsicht für die Marschall-Inseln andere Bestimmungen maßgebend, da insoweit noch der Vertrag mit der Saluit-Gesellschaft vom 21. Januar 1888 als einziger jener Verträge, die das Reich zu Beginn seiner kolonialen Laufbahn in den einzelnen Schutzgebieten mit den Kolonialgesellschaften abgeschlossen hatte, in Kraft ist. Nachdem durch diesen Vertrag für den Umfang des ganzen Inselgebietes der Gesellschaft das ausschließliche Okkupationsrecht an herrenlosem Lande zugesichert war,⁴⁾ wurde durch die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars betr. den Erwerb von herrenlosem Lande vom 28. Juni 1888 andern Personen als der Saluit-Gesellschaft die Besitzergreifung von herrenlosem Land verboten.⁵⁾

Dahingegen hat der Fiskus nicht bloß auf den Karolinen, Palau und Marianen, sondern auch auf den Marschall-Inseln allein das Recht, mit den Eingeborenen Grundstücksverträge abzuschließen.⁶⁾

¹⁾ Vgl. die oben S. 29 U. 3 zitierten Bestimmungen.

²⁾ Ausführungsbest. d. Gouv. vom 22. Juli 1904 (D. R. G. VIII, S. 157 ff.), § 3 Z. 2.

³⁾ Verf. d. R. K. betr. d. Erwerb von Rechten an herrenlosem und Eingeborenenland im Inselgeb. d. Kar., Pal. u. Mar. v. 2. Juli 1901, § 1 (D. R. G. VI, S. 358).

⁴⁾ Vgl. § 1a dieses Vertrages (D. R. G. I, S. 603).

⁵⁾ Vgl. § 1 dieser Verordn. (D. R. G. I, S. 606).

⁶⁾ Vgl. die oben U. 3 zitierte Verf. u. Verf. d. R. K. betr. Verträge mit Eingeb. über unbewegliche Sachen im Schutzgeb. d. Marschall-Inseln v. 8. Juli 1905 (D. R. G. IX, S. 166).

7. Samoa.

Über das herrenlose Land ist hier nichts bestimmt. Das Eingeborenenland anlangend ist auch heute noch auf Grund der Verordnung des Gouverneurs betr. die Rechtsverhältnisse in Samoa vom 1. März 1900¹⁾ die Generalakte der Samoa-Konferenz vom 14. Juni 1889²⁾ (Art. IV, Abschn. 1) maßgebend. Diese hat den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an den Grundstücken der Eingeborenen grundsätzlich verboten, „damit den Samoanern ihre Ländereien zur Bearbeitung durch sich (!) und ihre Kinder erhalten bleiben“. Doch sind hiervon zwei Ausnahmen gestattet: erstens städtische Grundstücke innerhalb des Munizipaldistriktes von Apia dürfen verkauft und verpachtet werden, wenn der Gouverneur schriftlich seine Genehmigung erteilt; zweitens ländliche Grundstücke dürfen unter der gleichen Bedingung nur bis zu 40 Jahren verpachtet werden.³⁾

8. Kiautschou.

Eine erhebliche Abweichung von den im Vorstehenden behandelten Bestimmungen der übrigen Kolonien weist die Regelung der Landfrage in Kiautschou auf. Hier hat die Regierung nicht nur den Gedanken, daß sich der Staat von Anfang an das für seine Zwecke benötigte Land vorbehalten müsse, in radikaler Weise zur Durchführung gebracht, sondern hat auch den, wie oben (§ 5) ausgeführt, durchaus gerechtfertigten Anspruch auf eine staatliche Anteilnahme am Wertzuwachs des Bodens zu verwirklichen verstanden. Die Grundlage für diese Sondergestaltung des kolonialen Landwesens in Kiautschou bildet die

¹⁾ D. R. G. V, S. 33. ²⁾ D. R. G. I, S. 656 ff.

³⁾ Nach Art. IV Abschn. 1 der Samoa-Akte war im ersten Falle erforderlich schriftliche Genehmigung des Obergerichters, im zweiten schriftliche Genehmigung der Oberverwaltungsbehörde von Samoa und des Obergerichters. Statt der Genehmigung dieser Behörden ist in beiden Fällen die Genehmigung des Gouverneurs vorgeschrieben durch die Verordn. des Gouverneurs betr. d. Rechtsverh. v. 1. März 1900 (D. R. G. V, S. 33).

Verordnung des Gouverneurs betreffend den Landerwerb vom 2. September 1898.¹⁾

Schon gleich nach der Besetzung des Schutzgebietes am 14. November 1897 wurde den Chinesen durch den Chef des Kreuzergeschwaders der Verkauf von Grund und Boden an andere Personen als das Kaiserliche Gouvernement untersagt.²⁾ Dessen Bestreben geht nun dahin, sämtliche Grundstücke des Kiautschou-Gebietes von den Chinesen käuflich zu erwerben.³⁾

Soweit es die Grundstücke noch nicht gekauft hat, ist die Übertragung des Eigentums an ihnen nur mit Genehmigung des Gouverneurs unter den Chinesen zulässig, die im Schutzgebiet oder im Tsimo- oder Kiautschou-Kreis ihre Heimat haben. Zu sonstigen Verfügungen über die noch nicht angekauften Grundstücke sowie zu einer Benutzung zu anderen als den bisherigen Zwecken bedarf es der Genehmigung des Gouverneurs.⁴⁾

Im übrigen, also namentlich seitens der Weißen, sind die Grundstücke erstmalig nur vom Gouvernement zu haben, das zu dem Zweck öffentliche Verkäufe ansetzt.⁵⁾ Doch kann denjenigen Firmen oder Gesellschaften, die außerhalb des auf Grund des allgemeinen Bebauungsplanes zum Verkauf gestellten Gebiets Grundstücke zur Anlage gemeinnütziger oder dem allgemeinen Interesse dienender Anstalten oder wirtschaftlicher Unternehmungen erwerben wollen, Land an jedem Platz des Schutzgebietes ohne weiteres kauf- oder pachtweise nach besonderen Bedingungen und Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden.⁶⁾ Ebenso ist der Grunderwerb für diejenigen erleichtert, die schon vor Erlass der obigen Verordnung vom 2. Sept. 1898

¹⁾ D. R. G. V, S. 198 ff. ²⁾ Vgl. Schrameier, S. 3 ff.

³⁾ § 1, Verordn. d. Gouv. vom 2. September 1898.

⁴⁾ Vgl. § 1 Verordn. v. 2. Sept. 1898, ferner Verordn. d. Gouv. betr. Landübertr. unter der chinesischen Bevölkerung im deutschen Kiautschou-Gebiete vom 5. Mai 1904 (D. R. G. VIII, S. 280).

⁵⁾ §§ 2 u. 3, Verordn. v. 2. Sept. 1898.

⁶⁾ § 4 l. c.

Land vom Gouvernement gepachtet und dort mit schriftlicher Genehmigung des Gouverneurs feste Gebäude errichtet hatten.¹⁾

Die Zulassung zum Bieten bei den öffentlichen Verkäufen geschieht erst nach Einreichung eines vom Gouverneur zu genehmigenden Benutzungsplans für das zu erwerbende Grundstück.²⁾ Das Grundstück geht auf denjenigen über, dem das Gouvernement den Zuschlag erteilt, wobei dieses nicht unbedingt an das Meistgebot gebunden ist.³⁾ Der Ersteher hat die Pflicht, binnen 2 Monaten seine Eintragung ins Grundbuch zu beantragen. Diese Verpflichtung wird in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen mit der Wirkung einer auflösenden Bedingung.⁴⁾

Als Strafe für die Nichtausführung des eingereichten Benutzungsplans oder für eine erhebliche Abweichung von ihm war ursprünglich der Verlust des Eigentums und sein Rückfall an den Fiskus gegen Zahlung der Hälfte des vom ersten Käufer geleisteten Kaufpreises an den eingetragenen Grundstückseigentümer angedroht.⁵⁾ Die Verordnung des Gouverneurs betreffend die Rechte an Grundstücken im Kiautschou-Gebiet vom 30. März 1903 hob diese jedoch auf und setzte an ihre Stelle eine als Sicherungshypothek an erster Stelle einzutragende Vertragstrafe, die unter Umständen mehr als das Fünffache des Erwerbspreises betragen konnte.⁶⁾ Aber bereits die Verordnung des Gouverneurs vom 31. Dezember 1903⁷⁾ brachte eine erneute Änderung, die dahin lautet, daß im Falle der Abweichung von dem genehmigten Benutzungsplan oder im Falle seiner Nichtausführung innerhalb der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Frist unter Beseitigung der Vertragsstrafe die jährlich 6% betragende Grundsteuer

1) § 5 l. c. 2) § 3. 2 u. 3 l. c. 3) § 3 Abs. 1 S. 3 l. c.

4) § 8. Verordng. d. Gouv. betr. Rechte an Grundstücken v. 30. März 1903, D. R. G. VII. S. 299 ff.

5) § 3⁴ d. Verordng. d. Gouv. betr. den Landerwerb v. 2. IX. 1898. (D. R. G. V S. 198 ff.)

6) §§ 2—4 der Verordng. (D. R. G. VII. S. 299).

7) D. R. G. VII. S. 312.

erhöht wird und zwar zunächst auf 9%, und jedesmal nach Ablauf von weiteren 3 Jahren um weitere 3% bis zum Höchstmaß von 24%.

Was nun die staatliche Anteilnahme an der Steigerung des Bodenwertes betrifft, so ist sie in Riautschou in doppelter Form, als direkte und indirekte Wertzuwachssteuer, verwirklicht. Die letztere tritt ein, wenn der Ersteher das erworbene Grundstück weiter veräußert, und ist in Höhe von $\frac{1}{3}$ des Reingewinns an das Gouvernement abzuführen. Der Reingewinn wird in der Weise berechnet, daß von dem beim Weiterverkauf erzielten Kaufpreise zunächst der Wert aller Verbesserungen, die vom Erstkäufer nach seinen eigenen, ev. von einer besonderen Kommission nachgeprüften Angaben an dem Grundstück vorgenommen sind, nebst 6% Zinsen abgezogen wird. Die Differenz zwischen dem so ermittelten Betrag und dem ursprünglichen Kaufpreise wird als Reingewinn der Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt. Um aber zu verhindern, daß der Fiskus bei der Wiederveräußerung durch unrichtige Angaben bezüglich des Verkaufspreises benachteiligt werden kann, ist ihm zugleich ein Vorkaufsrecht zu dem vom Verkäufer angezeigten Preis vorbehalten.¹⁾ Das Vorkaufsrecht wird in das Grundbuch eingetragen und zur Auflassung bedarf es einer Bescheinigung des Landamtes, daß von dem Recht kein Gebrauch gemacht wird.²⁾

Findet dagegen ein Besitzwechsel nicht statt, so kann nach Ablauf von 25 Jahren eine direkte Abgabe bis zur Höhe von $\frac{1}{3}$ des Reingewinns erhoben werden. Zu dessen Feststellung wird der Wert des Grundstücks von der oben genannten Kommission abgeschätzt. Dasselbe Verfahren kann nach je weiteren 25 Jahren wiederholt werden.³⁾

¹⁾ Vergl. Verordng. d. Gouv. betr. d. Landerwerb v. 2. Sept. 1898 (D. R. G. V. S. 198 ff.) § 6.

²⁾ Verordng. d. Gouv. betr. d. Rechte an Grundst. v. 30. März 1903 (D. R. G. VII. S. 299.) § 5.

³⁾ W. d. Gouv. betr. d. Landerwerb v. 2. September 1898 § 7.

Die direkte und indirekte Wertzuwachssteuer wie auch die Grundsteuer gelten als öffentliche Lasten, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen.¹⁾

Eine Regelung der Rechtsverhältnisse an herrenlosem Land erübrigt sich in Kiautschou, da es hier herrenloses Land im Sinn der bisherigen Ausführungen nicht gibt.²⁾

§ 7.

Regelung des Grundstücksverkehrs der Weißen.

Der Grundstücksverkehr der Weißen bestimmt sich zunächst nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, v. 21. November 1902.³⁾ Danach kommt auf ihn zufolge der Inbezugnahme des Konsularrechts grundsätzlich das mütterländische Recht zur Anwendung, also hauptsächlich das B. G. B., das E. G. B. G. B. und die Reichsgrundbuchordnung v. 24. März 1897.⁴⁾ Doch gelten Abweichungen für Auflassung, ins Grundbuch einzutragende Geldbeträge, Führung und Einrichtung der Grundbücher, sonstige Ausführung der Reichsgrundbuchordnung, Anlegung neuer Grundbücher und Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt ist. In Ansehung der letzten beiden Punkte ist die Regelung in Kiautschou anders, als in den afrikanischen und Südseekolonien.

1. Die Auflassung ist mit Rücksicht auf die ungenügenden Verkehrsverhältnisse in den Kolonien dadurch wesentlich er-

¹⁾ W. d. Gouv. betr. d. Rechte an Grundst. v. 30. März 1903. § 6.

²⁾ Die bereits erwähnte Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1902, welche die Rechte an Grundstücken für alle Schutzgebiete gemeinsam behandelt, berührt die bisher erörterten Vorschriften der einzelnen Kolonien nur insofern, als sie diese Vorschriften ausdrücklich aufrecht erhält und bestimmt, daß, soweit dort von Kronland die Rede ist, es als im Eigentum des Fiskus des jeweiligen Schutzgebiets stehend anzusehen ist. (§§ 5, 6. 25).

³⁾ D. R. G. VI. E. 4 ff.

⁴⁾ Vgl. § 1 d. W. v. 21. XI. 1902.

leichtert, daß von den beiden durch § 925 B. G. B. für sie aufgestellten Formerfordernissen, nämlich gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile und mündlicher Erklärung vor dem Grundbuchamt, abgesehen wird.¹⁾

2. Während nach R. Gr. O. § 28 die ins Grundbuch einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben sind, können sie in den Kolonien nach der in dem betreffenden Schutzgebiete geltenden Währung angegeben werden.²⁾

3. Die Führung der Grundbücher wird nach dem mütterländischen Recht von der Landesgesetzgebung geregelt.³⁾ Die Einrichtung der Bücher bestimmt sich im Mutterlande grundsätzlich nach den Anordnungen der Landesjustizverwaltung.⁴⁾ In den Kolonien haben der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur die Bestimmungen über die Führung und Einrichtung der Grundbücher zu erlassen.⁵⁾ Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler durch Ausführungsverfügung v. 30. November 1902⁶⁾ die Bearbeitung der Grundbuchsachen in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee den Bezirksrichtern überwiesen, welche sie ihrerseits anderen Personen übertragen können.⁷⁾ Für Kiautschou hat der Reichskanzler das Kaiserliche Gericht als zuständig erklärt.⁸⁾

Er hat auch die Einrichtung der Grundbücher bestimmt, und zwar sollen sie nach Art des alten preußischen Realfoliums angelegt werden. Sie sollen nämlich bestehen aus dem Titel, in dem das Grundstück und die damit verbundenen Rechte zu verzeichnen sind, und aus drei Abteilungen.⁹⁾

Auch sonstige Ausführung der Kaiserlichen Verordnung v. 21. November 1902 und damit des rezipierten Reichsgrundbuchsrechts ist dem Reichskanzler bezw. mit seiner Genehmigung dem

¹⁾ § 3 l. c. ²⁾ § 4 l. c.

³⁾ Vgl. D. Fischer, Grundbuchordnung, zu § 1 Nr. 1.

⁴⁾ R. Gr. O. § 1². ⁵⁾ § 26 l. c. ⁶⁾ D. R. G. VI S. 10 ff.

⁷⁾ § 1¹. Ausf.-Verf. d. R. R. v. 30. XI. 1902, § 1 Nr. 4 d. Verf. d. R. R. betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgeb. Afr. u. d. Südsee v. 25. Dezember 1900, (D. R. G. V. S. 174).

⁸⁾ § 1². Ausf.-Verf. ⁹⁾ §§ 3—10 Ausf.-Verf.

Gouverneur übertragen.¹⁾ Demgemäß hat er unter anderem bestimmt, daß nicht bloß die Einsicht des Grundbuchs, sondern auch die Einsicht der für jedes Grundbuchblatt besonders anzulegenden Grundakten einem jeden gestattet sein soll, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten ist aber die Einsicht von Grundbuch bzw. Grundakten ohne weiteres gestattet.²⁾

Die Ausführungsgewalt des Reichskanzlers bzw. das von seiner Genehmigung abhängige bedingte Ausführungsrecht des Gouverneurs umfaßt auch die Befugnis, Bestimmungen darüber zu treffen, für welche Bezirke und in welchem Zeitpunkt ein Grundbuch anzulegen ist. Der Reichskanzler hat nun diese Regelung den Gouverneuren überlassen.³⁾ Letztere haben sie in den meisten Kolonien durch eine Reihe von Ausführungsverordnungen bewirkt.⁴⁾

4. Die Anlegung eines neuen Grundbuchblatts erfolgt regelmäßig nur, soweit Flurkarten bereits angelegt oder die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte ausführbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Vermessung als ausführbar zu erachten ist, bestimmt der Reichskanzler.⁵⁾

Diese Bestimmung hat der Reichskanzler getroffen in den seiner Ausführungsverfügung vom 30. November 1902 beigegebenen „Grundsätzen für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluß an eine Landestriangulation“. ⁶⁾

Ausnahmsweise kann die Anlegung des Grundbuchblatts auch ohne Vermessung vom Reichskanzler zugelassen werden.⁷⁾

¹⁾ Vgl. § 26 Kais. V. v. 21. XI. 02.

²⁾ §§ 12, 14, 16 Ausf.-Verf. D. R. K. ³⁾ § 2 Ausf.-Verf.

⁴⁾ Vgl. d. betreffenden Verordnungen für S.-W. v. 23. Mai 1903, (D. R. G. VII S. 114 ff.), für d. Kar. Pal. u. Mar. v. 14. Juli 1903, (D. R. G. VII S. 154), für Sa. v. 15. Juli 1903, (D. R. G. VII S. 155), für T. v. 19. Juli 1904, (D. R. G. VIII S. 155 ff.), für N.-G. v. 22. Juli 1904, (VIII S. 157 ff.)

⁵⁾ § 7 S. 1. u. 2. Kais. V. v. 21. November 1902.

⁶⁾ D. R. G. VI S. 15 ff.

⁷⁾ § 7 S. 3 Kais. V. v. 21. Nov. 1902.

Sie erfolgt auf Antrag des Grundeigentümers oder desjenigen, der auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Grundbuch verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Eintragung des Eigentümers abhängt.¹⁾ Der Antragsteller hat seine Rechte vorher glaubhaft zu machen und das einzutragende Grundstück möglichst genau zu bezeichnen,²⁾ und zwar unter Beifügung einer Karte, soweit nicht der Reichskanzler von dem Erfordernis der Vermessung befreit hat.³⁾

Ferner hat regelmäßig der Anlegung des Grundbuchblatts ein Aufgebot der an dem einzutragenden Grundstück etwa bestehenden zur Eintragung in das Grundbuch geeigneten Rechte vorherzugehen.⁴⁾ Dessen bedarf es nur in zwei Fällen nicht, erstens wenn dem Antrag des Eigentümers auf Eintragung seines Grundstücks eine Überweisung von früher herrenlosem Land an ihn oder einen Rechtsvorgänger zu Grunde liegt und die Überweisung und Besitzergreifung nach Maßgabe eines mit dem Fiskus geschlossenen Vertrags oder einer von Regierungswegen erteilten Berechtigung erfolgt ist; zweitens wenn die Anlegung des Grundbuchblatts von einem Berechtigten beantragt wird, dessen anderweitig erworbener Anspruch nach Maßgabe der in den einzelnen Schutzgebieten geltenden verschiedenen Bestimmungen⁵⁾ rechtsgültig festgestellt worden ist.

In diesen Fällen ergeht nach Anlegung des Grundbuchblatts eine Aufforderung zur Anmeldung der zur Eintragung in das Grundbuch geeigneten Rechte, sofern nicht der Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung der Gouverneur etwas anderes bestimmt haben.⁶⁾

5. Auf Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, findet, soweit es sich um die Eigentumsübertragung handelt, das mütterländische Recht keine Anwendung. Hier ist

1) § 8 l. c. 2) § 9¹ u. 2 l. c. 3) § 9³. 4) Näheres hierüber in den §§ 10—13 l. c.

5) Vgl. § 14 Nr. 2 a—f. l. c.

6) § 15 l. c.

vielmehr die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers in der Form von öffentlich beglaubigten Erklärungen erforderlich und ausreichend; die Erklärungen dürfen weder von einer Bedingung noch von einer Zeitbestimmung abhängig gemacht sein.¹⁾

Die Eigentumsrechte an diesen Grundstücken können, wenn sie nachgewiesen sind,²⁾ in ein sog. Landregister eingetragen werden,³⁾ das von dem zuständigen Grundbuchamt nach Art der Grundbuchtabellen geführt wird.⁴⁾ In das Landregister können auch Hypotheken und Grundschulden eingetragen werden, doch nur in der Art, daß die Erteilung eines Briefs ausgeschlossen wird.⁵⁾ Mit andern Rechten dürfen die Grundstücke nicht belastet werden.⁶⁾ Die Landregister haben infolgedessen außer dem Titel nur zwei Abteilungen und zwar finden die Hypotheken und Grundschulden in der zweiten Abteilung Aufnahme.⁷⁾ Inwieweit die bisher geführten Land- oder Hypothekenregister als Landregister im Sinne der gegenwärtigen Vorschriften anzusehen sind, ist der besonderen Bestimmung des Gouverneurs überlassen.⁸⁾

Daß Landregister genießt insofern öffentlichen Glauben, als derjenige, der darin als Eigentümer eingetragen ist, auch als solcher vermutet wird. Dagegen erstreckt sich der öffentliche Glaube auch in Ansehung der Hypotheken und Grundschulden nicht darauf, daß der als Eigentümer Eingetragene der wirkliche Eigentümer ist.⁹⁾

6. Für Riautschou gelten die unter 4 und 5 erörterten Bestimmungen nicht.¹⁰⁾ Die oben § 31 ff. dargelegte Ordnung

¹⁾ § 18 l. c. ²⁾ § 20 l. c.

³⁾ Sei es auf Antrag des Eigentümers, sei es auf Antrag desjenigen, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels die Anlegung eines Grundbuchblatts verlangen könnte. (§ 19 S. 2).

⁴⁾ § 19 S. 1 l. c. u. § 23¹ Ausf.-Verf. d. R. R.

⁵⁾ § 23 Kais. W. v. 21. Nov. 1902.

⁶⁾ § 22 daselbst. ⁷⁾ § 23¹ Ausf.-Verf. D. R. R.

⁸⁾ § 23³ daselbst. ⁹⁾ § 22² Kais. W. v. 21. Nov. 1902.

¹⁰⁾ §§ 17¹, 24 ebenda.

des Landwesens machte hier eine besondere Regelung notwendig. Entsprechend dem Umstand, daß fast der gesamte Grundbesitz auf den Fiskus übergegangen ist und Land nur von ihm erlangt werden kann, hat die Anlegung eines Grundbuchblatts nur für den Fiskus oder für den zu geschehen, der das Grundstück vom Fiskus erworben hat. Die Anlegung des Grundbuchblatts für den Fiskus geschieht auf Antrag der dazu berechtigten Behörde. Zur Legitimation des Fiskus als Eigentümers dem Grundbuchamt gegenüber ist eine schriftliche Erklärung des Gouverneurs, daß der Fiskus das Eigentum erworben hat, erforderlich und ausreichend. Doch kann auch über ein fiskalisches Grundstück verfügt werden, bevor dafür ein Grundbuchblatt angelegt ist.^{1) 2) 3)}

§ 8.

b. Die Enteignung.

Von den Gründen, die zum Verlust des Grundeigentums führen, hat die Enteignung in den Kolonien eine eingehende Sonder-Behandlung erfahren. Sie ist in enger Anlehnung an das preußische Recht, jedoch mit Berücksichtigung der besondern kolonialen Einrichtungen und Verhältnisse für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee einheitlich geregelt in der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum vom 14. Februar 1903⁴⁾ und in der dazu erlassenen Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 12. November 1903.⁵⁾ Vor dem war nur für Ostafrika eine besondere Verordnung ergangen, die sowohl die Gründe enthielt, aus denen eine Enteignung allein zulässig war, als auch das ganze Enteignungsverfahren ausführlich behandelte, nämlich die Verordnung des

¹⁾ § 17² u. ³ l. c.

²⁾ Über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vgl. unten S. 89 u. 92.

³⁾ In den vorigen Paragraphen über das Liegenschaftsrecht verdanke ich vieles den Hinweisen des Herrn Professors Naendrup.

⁴⁾ D. R. G. VII, S. 39 ff.

⁵⁾ D. R. G. VII, S. 236 ff.

Gouverneurs über die Enteignung von Grundeigentum vom 15. Januar 1894.¹⁾ In Kamerun hatte die Verordnung des Gouverneurs betreffend den Erwerb und Verlust sowie die Beschränkungen des Grundeigentums vom 27. März 1888²⁾ im § 8 wenigstens die Voraussetzungen der Enteignung normiert und bestimmt, daß im Fall der Uneinigkeit über die Höhe der zu leistenden Entschädigung der Richter zu entscheiden habe. Im übrigen aber hatte es an kolonialrechtlichen Bestimmungen über die Enteignung gefehlt.

Der heutige Rechtszustand ist nun folgender: Die Enteignung ist zulässig aus Gründen des öffentlichen Wohls für Unternehmungen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert. Sie begreift in sich die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums und aller sonstigen Rechte an Grundstücken sowie des Bergwerkseigentums und des Rechts der Besitzergreifung von herrenlosem Land. Sie erfolgt allemal gegen Entschädigung.³⁾

Die Entscheidung über den Antrag, das Enteignungsverfahren einzuleiten, sowie den Beschluß, der die Verleihung des Enteignungsrechts ausspricht, erläßt der Gouverneur.⁴⁾ Im übrigen ist der Bezirksamtman, in dessen Bezirk der zu enteignende Gegenstand sich befindet, zuständig. Nachdem zunächst die Beschreibung des Unternehmens mindestens einen Monat lang zur allgemeinen Einsicht aufgelegt war,⁵⁾ entscheidet derselbe gutachtlich über die etwa erhobenen Einwendungen.⁶⁾ Nach der endgiltigen Verleihung des Enteignungsrechts durch den Gouverneur setzt er sodann die vom Unternehmer zu leistende Entschädigung fest.⁷⁾ Gegen seinen Beschluß steht, wenn er nicht auf einer Vereinbarung der Parteien beruht, diesen die Beschreitung des Rechtswegs binnen eines Monats nach Zustellung zu.⁸⁾ Endlich hat der Bezirksamtman, nachdem die

¹⁾ D. R. G. II, S. 68 ff.

²⁾ D. R. G. I, S. 249 ff.

³⁾ § 1 Kais. W. v. 14. Febr. 1903.

⁴⁾ §§ 4 u. 8. l. c.

⁵⁾ § 5 l. c.

⁶⁾ §§ 7 u. 8¹. l. c.

⁷⁾ § 14 l. c.

⁸⁾ § 15 l. c.

Entschädigungssumme gezahlt oder Sicherheit dafür geleistet ist, den Enteignungsbeschluß zu erlassen,¹⁾ mit dessen Zustellung an den Expropriaten der Unternehmer das Eigentum oder das ihm in dem Beschluß sonst zuerkannte Recht erwirbt.^{2) 3)}

Abgesehen von der Enteignung aus den vorerwähnten Gründen gibt es jedoch zu Gunsten der Eingeborenen eine wegen kolonialpolitischer Erwägungen eingeführte Enteignung von Grundstücken, die in die Hände Nichteingeborener übergegangen sind. Eine solche Enteignung kann verfügt werden, wenn sie notwendig erscheint, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte zu sichern. In diesem Fall geht das enteignete Land in das Eigentum des Fiskus über, der auch dem Expropriaten die Entschädigung entrichtet. Der Fiskus überläßt dann seinerseits das Land den Eingeborenen zur Nutzung.⁴⁾ Auf Antrag können jedoch durch eine schriftliche unanfechtbare Erklärung des Gouverneurs bestimmte Grundstücke oder Grundstücksgruppen von der Anwendbarkeit dieser besonderen Enteignungsbestimmungen befreit werden.⁵⁾ Die Erklärungen werden in ein beim Gouvernement zu führendes Verzeichnis eingetragen, dessen Einsicht unter den gleichen Voraussetzungen, wie die Einsicht des Grundbuchs, offen steht.⁶⁾ Dem Antrag auf Erlaß der Erklärung ist, gegebenenfalls nach Ausscheidung der für die Eingeborenen notwendigen Grundstücksteile,⁷⁾ stattzugeben, wenn genügende Garantie dafür vorhanden ist, daß

1) § 16 l. c.

2) §§ 17, 19 l. c.

3) Einige besondere Fälle, die ein einfacheres Verfahren zulassen, finden noch in den §§ 21—24 der Kaiserlichen Verordnung Berücksichtigung. Es handelt sich hier um Enteignung von Bodenmaterialien, Eigentumsbeschränkungen von geringerer als einjähriger Dauer und Enteignung von Rechten Eingeborener.

4) § 32 Abf. 1—3 l. c.

5) Vgl. § 32 Abf. 4 l. c. u. § 1 d. Ausführungs-Verf. d. R. K. v. 12. Nov. 1903.

6) § 6 Ausf.-Verf. d. R. K. 7) § 2². ebenda.

eine Beeinträchtigung der Eingeborenen nicht zu befürchten steht oder wenn wohlbegründete langjährige Rechte der Nichteingeborenen an ihren Grundstücken vorliegen.¹⁾ Andernfalls, wenn der Gouverneur einem solchen Antrag nicht entsprechen zu können glaubt, hat er unverzüglich dem Reichskanzler Bericht zu erstatten und dieser ordnet dann, wenn dem Antrag nicht stattgegeben werden soll, an, daß mit der Enteignung vorgegangen wird.²⁾ Auf diese Weise ist den Nichteingeborenen wenigstens Gelegenheit gegeben, die ihnen durch das besondere Enteignungsverfahren drohende Ungewißheit ihres Besitzstandes durch Herbeiführung einer alsbaldigen Entscheidung zu beseitigen.

Die Kaiserliche Enteignungsverordnung nebst der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers hat für Kiautschou keine Geltung. Hier liegt nach der geschilderten Lage des Landwesens zur Regelung eines Enteignungsverfahrens kein Bedürfnis vor.

§ 9.

c. Das Bergrecht.

1. Soweit das Bergrecht in das Gebiet des bürgerlichen Rechts fällt, galt nach dem im § 3 des alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 ausgesprochenen Grundsatz³⁾ in den Konsulargerichtsbezirken das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Es wurde durch das Gesetz vom 16. April 1886 betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete auch für diese rezipiert.⁴⁾ Aber nachdem den Materien des konsularen bzw. mütterländischen Rechts, die durch Kaiserliche Verordnung für die Kolonien Abänderungen erfahren sollten, durch die Novelle vom 7. Juli 1887 zunächst das Immobilienrecht beigelegt war,⁵⁾ wurde durch das Gesetz vom 15. März 1888 ein gleicher Vorbehalt auch für das Berg-

¹⁾ Vgl. Näheres hierüber im § 3 ebenda. ²⁾ § 4 ebenda.

³⁾ Vgl. D. R. G. I. S. 28. ⁴⁾ § 2 l. c. (D. R. G. I. S. 24, Anm.)

⁵⁾ Vgl. D. R. G. I. S. 24, Anm.

wesen ausgesprochen.¹⁾ Demzufolge wurde durch die Kaiserlichen Verordnungen bzw. durch die kraft kaiserlicher Delegation erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1888, soweit die afrikanischen Schutzgebiete und Neu-Guinea in Betracht kommen, eine neue Entwicklungsstufe des kolonialen Bergrechts geschaffen.²⁾

Durch jene Ausführungsvorschriften wurde nämlich die Schürffreiheit in den genannten Kolonien beseitigt und zwar teils nur in Ansehung der Edelmetalle und Edelsteine³⁾ teils auch bezüglich der gemeinen Mineralien.⁴⁾ Das Schürfen wurde von einer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht. In Südwestafrika war das Schürfen zudem nur in den sog. „öffentlichen Schürfgeländen“ d. h. denjenigen Gebieten, die von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet waren, gestattet.⁵⁾ Außerdem enthielten die Verordnungen für Südwestafrika und Neu-Guinea noch Bestimmungen über den Bergbau, wonach im Fall des Vorkommens von Edelmetallen und Edelsteinen in abbauwürdiger Beschaffenheit und Menge auf die Anzeige des Schürfers, ev. aber auch von Amtswegen, ein bestimmter den Fundort umschließender Be-

¹⁾ § 3 Nr. 2 (D. R. G. I S. 24).

²⁾ Vgl. d. Kais. Verordn. betr. das Bergwesen in S.-W. vom 15. August 1889. (D. R. G. I, S. 300 ff.), betr. das Schürfen in Ka. vom 28. November 1892 (D. R. G. I, S. 221 ff.), den Runderl. d. Gouv. betr. das Schürfen in D.-A. vom 25. September 1895 (D. R. G. II, S. 179 ff.), die Verord. der Neu-Guinea-Compagnie bzw. d. Gouv. betr. den Betrieb des Bergbaus auf Edelmetalle und Edelsteine in N.-G. vom 23. September 1897, /29. August 1899 (D. R. G. IV, S. 95 f.), sowie endlich die Verordn. d. Gouv. betr. die Auffindung und Gewinnung von Mineralien in L. vom 11. Dezember 1905 (D. R. G. IX, S. 277). Was die letztere Verordnung anlangt, so ist sie allerdings erst auf Grund der Kais. Verordn. betreffend die Rechte an Grundstücken vom 21. November 1902 erlassen, muß aber der Gleichartigkeit ihrer Tendenz wegen noch in jene Phase des kolonialen Bergrechts eingereiht werden.

³⁾ Vgl. Art. 1. d. Verordng. f. N.-G.

⁴⁾ §§ 1, 3, 4 d. Verordng. f. S.-W., §§ 1, 3 d. Verordng. f. Ka., §§ 1, 3 d. Runderl. f. D.-A., § 1 d. Verordng. f. L.

⁵⁾ § 3 d. Verordng. f. S.-W.

zirk zum öffentlichen Grubengebiet erklärt werden konnte. Der Erwerb von Abbauberechtigungen innerhalb des öffentlichen Grubengebietes geschah dann durch Verleihung seitens der Bergbehörde; dem Finder waren dabei gewisse Vorrechte zugestanden, ebenso den Grundstückseigentümern.¹⁾ In Togo war der Bergbau überhaupt an die Genehmigung des Gouverneurs geknüpft.²⁾

Das jetzt geltende Recht hat den in diesen Verordnungen vertretenen Standpunkt zu Gunsten der Schürffreiheit wieder aufgegeben. Schon in der Allerhöchsten Verordnung betreffend das Bergwesen in Ostafrika vom 9. Oktober 1898 macht sich dieser Umschwung geltend, indem hier das Schürfen im ganzen Schutzgebiet für Jedermann freigegeben wurde.³⁾ Die neuen Rechtsgrundsätze sind jetzt in der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906⁴⁾ zusammengefaßt, die außer für Südwestafrika und Kiautschou für sämtliche Kolonien gilt. Die Kaiserliche Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905,⁵⁾ die das Muster für sie bildete, stimmt aber mit ihr im Wesentlichen überein. Der Regelung in Kiautschou, die auch hier eine Besonderheit den übrigen Kolonien gegenüber aufweist, sei nachher gedacht.

2. In den beiden Verordnungen für die Kolonien Afrikas und der Südsee sind zunächst diejenigen Mineralien bezeichnet, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen sein und deren Auffuchung und Gewinnung den Bergverordnungen unterliegen sollen.⁶⁾ Sodann wird der, wie oben bereits angedeutet, jetzt wieder geltende Grundsatz der Schürffreiheit ausgesprochen,⁷⁾ jedoch mit der Maßgabe, daß das Schürfen auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Eisenbahnen sowie auf Be-

¹⁾ §§ 12 ff. W. f. S.-W., Art. 10 ff. W. f. N.-G.

²⁾ § 1 W. f. T. ³⁾ § 6 l. c. (D. R. G. III, S. 139).

⁴⁾ D. R. G. X, S. 36 ff. ⁵⁾ D. R. G. IX, S. 221 ff.

⁶⁾ § 1 Der beiden Verordnungen. ⁷⁾ § 10 ebenda.

gräbnisstätten verboten ist. Unter Gebäuden einschließlich eines Umkreises von 50 m, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen ist es nur mit Einwilligung des Nutzungsberechtigten und Grundstückseigentümers gestattet. Aber auch sonst kann die Bergbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls von jenem Grundsatz der allgemeinen Schürffreiheit abweichende Entscheidungen treffen.¹⁾ Inwieweit das Schürfen auf Eingeborenensland zulässig ist, bestimmt der Bezirksamtmann.²⁾ Der Schürfer hat ohne Zustimmung der Bergbehörde kein Verfügungsrecht über die beim Schürfen geförderten Mineralien, außer zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten.³⁾ Kommt es zur Belegung eines Schürffeldes seitens des Schürfers, so ist zu unterscheiden, ob es sich um ein sog. gemeines oder Edelmineralschürffeld handelt. Im letzteren Fall steht ihm das Schürfen und der Bergbau bezüglich sämtlicher Mineralien, auf die sich die Verordnungen beziehen, im andern Fall nur bezüglich der Mineralien, die als gemeine Mineralien bezeichnet sind, ausschließlich zu.⁴⁾ Des Näheren ist dann noch geregelt, in welcher Weise die Belegung des Schürffeldes zu erfolgen hat.⁵⁾ Von der Belegung des Schürffeldes ist sofort der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.⁶⁾ Zum Verzicht auf das Recht am Schürffeld bedarf es einer in gleicher Form bewirkten Anzeige an die Bergbehörde.⁷⁾ Zur Übertragung dieses Rechts ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die betreffenden Erklärungen müssen schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schutzgebietes abgegeben werden und dürfen keine Bedingung oder Zeitbestimmung enthalten. Außerdem ist die Übertragung der Bergbehörde anzuzeigen.⁸⁾ Die auf das Schürffeld bezüglichen Anzeigen werden in ein Schürfregister eingetragen, dessen Einsicht jedem offen steht.⁹⁾

¹⁾ § 11. ²⁾ § 19. ³⁾ § 22. ⁴⁾ § 23 ¹ u. ². ⁵⁾ §§ 24 ff. ⁶⁾ § 28. ⁷⁾ § 31. ⁸⁾ § 30. ⁹⁾ §§ 34 u. 35.

Auf Antrag des Schürfers kann das Schürffeld zum Zweck des Bergbaus in ein Bergbaufeld umgewandelt werden.¹⁾ Dasselbe kann auch gegen den Willen des Schürfers geschehen, wenn im Schürffeld Mineralien regelmäßig gewonnen werden oder wenn das Schürffeld zwei Jahre geschlossen gehalten wurde. Doch kann im letzteren Fall auch das Aufhören der Schließung des Schürffeldes ausgesprochen werden.²⁾ Der Umwandlung hat ein Aufgebotsverfahren zwecks Ausschusses entgegenstehender Rechte voranzugehen.³⁾ Die Umwandlung selbst wird durch eine öffentlich bekannt zu machende Entscheidung der Bergbehörde ausgesprochen, die sodann eine Umwandlungsurkunde ausstellt.⁴⁾ Die Unterschrift der Bergbehörde unter der Urkunde hat die rechtliche Wirkung, das Bergwerkseigentum für die darin bezeichnete Fläche für den Berechtigten zu begründen.⁵⁾ Dieses Bergwerkseigentum umfaßt, je nachdem es sich um ein Edelmetall- oder gemeines Bergbaufeld handelt, die ausschließliche Berechtigung, alle oder nur die gemeinen Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.⁶⁾ Die Begründung des Bergwerkseigentums legt dem Bergbautreibenden aber auch die Pflicht auf, regelmäßig innerhalb zweier Jahre einen ordnungsmäßigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.⁷⁾ Doch genügt unter Umständen nach näherer Bestimmung des Gouverneurs der Nachweis, daß Aufwendungen in einer gewissen Höhe gemacht und eine gewisse Anzahl von Arbeitern beschäftigt werden.⁸⁾ Die schuldhafte Nichterfüllung dieser Betriebspflicht kann die Aufhebung des Bergwerkseigentums durch die Bergbehörde zur Folge haben.⁹⁾ Der Bergwerkseigentümer hat ferner die Pflicht, die Eröffnung, die Einstellung und jede wichtige Änderung des Betriebs anzuzeigen sowie

1) § 37. 2) § 38. 3) §§ 44 ff. 4) §§ 47, 48. 5) § 49. 6) § 51.
7) § 57¹. 8) § 57³. 9) § 57⁴.

über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft und die gezahlten Löhne Bücher zu führen, deren Einsichtnahme der Bergbehörde gestattet ist.¹⁾ Das Erlöschen des Bergwerkseigentums tritt entweder durch einen in gleicher Weise wie bezüglich des Rechts am Schürffeld zu erklärenden Verzicht des Bergwerkseigentümers²⁾ oder, wie bereits eben berührt wurde, als Folge der Nichterfüllung gewisser Pflichten³⁾ durch Beschluß der Bergbehörde ein.⁴⁾ Im letzteren Fall hat dem Aufhebungsbeschluß ein Verfahren voranzugehen, das dem Bergwerkseigentümer Gelegenheit gibt, gegen die Einleitung des Aufhebungsverfahrens die gerichtliche Entscheidung anzurufen, und den dinglich Berechtigten die Möglichkeit gewährt, ihre Rechte durch Betreiben der Zwangsversteigerung zu wahren.⁵⁾

Die Überlassung der Benutzung fremden Bodens kann der Schürfer und der Bergbautreibende insoweit verlangen, als sie für ihre Zwecke notwendig ist.⁶⁾ Dieser Anspruch erstreckt sich aber nicht auf das mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaute Land und die damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume.⁷⁾ Der Schürfer wie der Bergbautreibende haben für die entzogene oder verminderte Nutzung des Grundstücks vollen Ersatz zu leisten und zwar durch eine monatliche bezw. jährliche im Voraus zu zahlende Entschädigung.⁸⁾ Beide müssen auch für eine Wertminderung des Grundstückes oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit bei der Rückgabe des Grundstückes Ersatz gewähren. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.⁹⁾

Außerdem haben Schürfer und Bergbautreibender grundsätzlich für allen Schaden, der dem Grundstück oder seinem Zubehör durch das Schürfen und durch den Bergbau entstehen,

¹⁾ §§ 58 u. 59. ²⁾ § 74. ³⁾ §§ 57⁴, 60³, 66². ⁴⁾ § 73.

⁵⁾ §§ 70—72. ⁶⁾ §§ 12¹, 76¹. ⁷⁾ §§ 12², 76². ⁸⁾ § 13, 77. ⁹⁾ § 14, 78.

aufzukommen.¹⁾ Übersteigt die Benutzungsdauer den Zeitraum von drei Jahren, so sind sie auf Verlangen des Grundeigentümers zum Erwerb des Grundstücks verpflichtet.²⁾ Vom Bergbautreibenden kann der Grundeigentümer auch dann, wenn der durch den Bergbau hervorgerufene Minderwert des Grundstücks so groß ist, daß es nicht mehr zweckmäßig benutzt werden könnte, den Erwerb des Grundstücks verlangen.³⁾ Endlich steht dem Grundeigentümer noch ein Vorkaufsrecht an den zu Schürfs- oder Bergbauzwecken veräußerten, später entbehrlich gewordenen Grundstücksteilen zu.⁴⁾

An Gebühren und Abgaben sind zu zahlen vom Schürfer, der ein Schürffeld belegt hat, die Schürffeldgebühr,⁵⁾ vom Bergwerkseigentümer die Feldessteuer und die Förderungsabgabe.⁶⁾ Bezüglich der Förderungsabgabe besteht aber in Südwestafrika insoweit noch eine Sonderbestimmung, als hier dem Grundeigentümer, wenn es sich um ein vermessenenes und von ihm bereits in landwirtschaftliche Benutzung genommenes Grundstück handelt, gewisse Anteilsrechte an der Förderungsabgabe für die auf seinem Grundstück gewonnenen Mineralien zugestanden sind.⁷⁾ Der Anspruch kommt jedoch nicht den Eingeborenen und nicht den Gesellschaften zu, deren Grundeigentum auf einer vom Reichskanzler oder vom Kolonialamte bezw. von der früheren Kolonialabteilung erteilten oder bestätigten Berechtigung beruht.⁸⁾

Die Bergpolizei wird von der Bergbehörde oder einer anderen vom Gouverneur zu bestimmenden Behörde ausgeübt. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Beamten und Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands im Betrieb, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Schürfens und des Bergbaues.⁹⁾

¹⁾ §§ 20, 84. ²⁾ §§ 15, 79. ³⁾ § 78 C. 3. ⁴⁾ §§ 17, 81.

⁵⁾ § 27. ⁶⁾ §§ 62 ff. ⁷⁾ Vgl. § 86 ¹⁻⁴ d. W. f. S.-W.

⁸⁾ § 86 ⁵ ebenda. ⁹⁾ § 87 ff. B. W. f. S.-W., 86 ff. allgem. B. W.

Gegen die in Ausführung der Verordnungen ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ist grundsätzlich die Beschwerde zulässig mit einer Frist von drei Monaten und gegebenenfalls weitere Beschwerde mit einer Frist von vier Wochen unter entsprechender Anwendung des Verfahrens betreffend die Beschwerde gegen polizeiliche Strafverfügungen.¹⁾ Handelt es sich um Ansprüche privatrechtlicher Natur, so kann daneben die Entscheidung desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Bezirk das Schürfs- oder Bergbaufeld liegt, angerufen werden.²⁾

Schließlich enthalten die Verordnungen noch Straf- und Übergangsbestimmungen.³⁾

Wenn demnach für die Kolonien Afrikas und der Südsee als Grundsatz die Schürfs- und Bergbaufreiheit gilt, so erleidet sie doch dadurch eine Einschränkung, daß der Reichskanzler Sonderberechtigungen zum ausschließlichen Schürfen oder Bergbaubetrieb für bestimmte Gebiete erteilen kann,⁴⁾ was bereits in umfangreichem Maße geschehen ist. Jedoch sollen auch in solchen Gebieten regelmäßig die Bestimmungen der Verordnungen Anwendung finden; desgleichen sind sie für den vom Reich oder Landesfiskus betriebenen Bergbau maßgebend.⁵⁾

Der Reichskanzler ist ferner zum Erlaß ergänzender und abändernder Vorschriften ermächtigt.⁶⁾ Demgemäß sind die ihrem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmenden Ausführungsverfügungen für Südwestafrika vom 3. Dezember 1905⁷⁾ und für die übrigen afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete vom 26. Juli 1906⁸⁾ ergangen.

Hiernach finden gewisse das Bergrecht betreffende Vorschriften des preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. und zur

1) § 4 beider Verordnungen.

2) § 5 ebenda.

3) §§ 90 ff, 98 B. G. f. S.-W., 89 ff, 97 allg. B. G.

4) § 94¹ bezw. 93¹.

5) § 94² bezw. 93² u. § 2 beider Verordnungen.

6) § 96 bezw. 95.

7) D. R. G. IX, S. 275 ff.

8) D. R. G. X, S. 284 f.

G. B. D. entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Bergwerkseigentums gilt das Reichsgesetz vom 24. März 1897/20. Mai 1898 nebst dem preußischen Ausführungsgesetz. Ferner wird die Einrichtung eines besonderen Berggrundbuchs angeordnet, wofür die in der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902¹⁾ enthaltenen, das Grundbuchwesen betreffenden Vorschriften maßgebend sind.

3. Für die Regelung, die das Bergwesen in Kiautschou erfahren hat, waren die besonderen Verhältnisse dieses Schutzgebiets ausschlaggebend. Mochte die Freigabe der bergbauartigen Ausnutzung in den übrigen Kolonien aus wirtschaftspolitischen Gründen notwendig gewesen sein, so kam diese Rücksicht für Kiautschou nicht in Betracht, da seine Entwicklung sich von Anfang an sehr günstig anließ und es daher überflüssig machte, den Betätigungsdrang des privaten Unternehmers erst anzuspornen. Andererseits hatte die Regierung ein erhebliches Interesse daran, sich selbst die dort vorhandenen Mineralschätze zu sichern.²⁾ Infolgedessen wurde durch die Verordnung des Reichskanzlers betreffend das Bergwesen im Kiautschou-Gebiet vom 16. Mai 1903³⁾ das Bergregal eingeführt, sodaß hier dem Landesfiskus das ausschließliche Recht zusteht, die im preußischen Allgemeinen Berggesetz bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen.

§ 10.

d. Verhältnis des kolonialen Liegenschaftsrechts zum konsularen und heimischen Recht.

1. Wenn wir nunmehr, nachdem wir im Einzelnen die Entwicklung und die jetzige Gestalt des kolonialen Liegenschaftsrechts, einschließlich des Bergrechts dargestellt haben, es nochmals in seiner Gesamtheit überblicken, so fällt sofort auf, daß

¹⁾ Vgl. oben S. 36 f.

²⁾ Vgl. hierzu Naendrup S. 24 ff.

³⁾ D. R. G. VII, S. 306.

es sich sehr bald und sehr gründlich von dem ursprünglich rezipierten Konsularrecht emanzipiert hat. Aber mehr als das! Es zeigt sich hier sogar wieder ein ähnlicher Vorgang, wie wir ihn bezüglich des Gesellschaftsrechts festgestellt haben.¹⁾ Das Kolonialrecht übt eine Rückwirkung auf das von ihm übernommene Konsularrecht aus. Während noch, wie wir oben gesehen haben, das alte Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 bezüglich des ganzen bürgerlichen Rechts schlechthin auf die im Reich und in Preußen geltenden Gesetze verweist, enthält jetzt § 21 R. G. G. die Bestimmung, daß die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, durch Kaiserliche Verordnung abweichend vom mütterländischen Recht geregelt werden können. Obwohl das Konsularrecht diese Neuerung ohne ausdrückliche Bezugnahme auf das Kolonialrecht geschaffen hat, vielmehr umgekehrt § 3 Sch. G. G. auch in Ansehung des Liegenschaftsrechts formell die Bestimmungen des R. G. G. rezipiert, so ist doch, wie wir aus der Darstellung des kolonialen Liegenschaftsrechts erkennen, insoweit jede innere Abhängigkeit des Kolonialrechts vom Konsularrecht gelöst und die Neuerung des R. G. G. lediglich auf das Vorbild des kolonialen Liegenschaftsrechts zurückzuführen.

2. Ja, in Ansehung des eigentlichen Grundstücksrechts wird man von einer weitergehenden Vorbildlichkeit des Kolonialrechts reden können. Nicht nur auf die Rechtsverhältnisse in den Konsulargerichtsbezirken, sondern selbst auf das heimische Recht hat die Regelung des kolonialen Landwesens eine Rückwirkung auszuüben vermocht. Der Gedanke, den Wertzuwachs des Bodens zu besteuern, der zwar in der Theorie nicht neu ist, der aber erstmals in deutschen Landen im Schutzgebiet von Kiautschou zur Verwirklichung kam, hat auch im Mutterland praktische Verwertung gefunden, indem eine lange Reihe von

¹⁾ Vgl. oben S. 14 f.

Kommunen die Wertzuwachssteuer eingeführt hat. Der Kolonie gebührt daher nicht nur das Verdienst, durch die erste glückliche Erprobung dieser Steuer dem Mutterlande neue Einnahmequellen zugänglich gemacht zu haben, auch das bisher nur als der gebende Teil erschienene heimische Gesetzesrecht hat dem kaum erst zur Entfaltung seiner Eigenkräfte gelangten Tochterrecht eine Bereicherung zu danken.

2. Abschnitt.

§ 11.

Das Strafrecht.

1. Auf dem Gebiete des Strafrechts deckt die Konsulargerichtbarkeit ihren Bedarf aus der Heimat.¹⁾ Die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sollen auch in den Konsulargerichtsbezirken gelten.²⁾ Demnach sind hier außer dem Str. G. B. auch die sog. Strafnebengesetze des Reiches maßgebend, und zwar auch dann, wenn sie nicht reine Strafgesetze sind, in diesem Falle allerdings nur soweit sie strafrechtliche Normen enthalten.³⁾ Dabei ist aber die für die Anwendbarkeit des mütterländischen Rechts überhaupt geltende Einschränkung zu beachten, daß nämlich die Rezeption nur soweit Platz greift, als diejenigen Einrichtungen und Verhältnisse, welche für das heimische Recht vorausgesetzt werden, in den Konsulargerichtsbezirken vorhanden sind.⁴⁾ Man muß diese Bestimmung auf dem Gebiete des Strafrechts namentlich auch dahin auslegen, daß strafrechtliche Normen, welche die Beobachtung gewisser anderer, sei es privatrechtlicher, sei es öffent-

¹⁾ Soweit nicht in den Konsulargerichtsbezirken die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze zufolge Herkommens oder auf Grund von Staatsverträgen Anwendung finden. § 49 R. G. G.

²⁾ § 19 Nr. 2. R. G. G.

³⁾ Vgl. hierzu Doerr S. 323 f, v. Hoffmann S. 139 f, Köbner, D. R. R., S. 1133.

⁴⁾ § 20. R. G. G.

lichrechtlicher Vorschriften erzwingen sollen, in den Konsulargerichtsbezirken nur dann Anwendung finden können, wenn auch jene durchzusetzenden anderen Vorschriften hier Eingang gefunden haben. Mangels der Einführung solcher die Grundlage des strafrechtlichen Zwanges bildender Normen müssen sogar mehrfach Bestimmungen des Str. G. B. in den Konsulargerichtsbezirken zessieren, z. B. gegen Übertretungen von Polizeiverordnungen bestimmten Inhaltes gerichtete Strafandrohungen des Str. G. B.¹⁾ In weiterem Umfange aber entfallen in den Konsulargerichtsbezirken aus dem gleichen Grunde Strafbestimmungen anderer Reichsgesetze, durchweg solche, welche die Beobachtung öffentlichrechtlicher Vorschriften erzwingen sollen. Dahin gehören z. B. Strafvorschriften der Zoll- und Steuergesetze, der Arbeiterversicherungsgesetze, des Impfgesetzes, der Gewerbeordnung.²⁾

Die Frage, ob eine Vorschrift, deren Durchsetzung eine Strafnorm erzwingen soll, in den Konsulargerichtsbezirken rezipiert ist oder nicht, deckt sich meist mit der Frage, ob sie dem privaten oder öffentlichen Rechte angehört. Letztere Frage aber ist nicht immer leicht zu entscheiden. So war es insbesondere zweifelhaft, inwieweit das Urheberrecht zum bürgerlichen Rechte gehörte und inwieweit es demgemäß in den Konsulargerichtsbezirken Aufnahme gefunden hatte. Wegen der großen Bedeutung dieser Materie hat daher das Gesetz eine Entscheidung der Streitfrage durch ausdrückliche Rechtsvorschrift vorgesehen. Es hat nämlich dem Kaiser überlassen, durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben.³⁾

¹⁾ Vergl. § § 365, 366 Nr. 1. 361 Nr. 6, Str. G. B.

²⁾ Vgl. Doerr S. 325 f.

³⁾ § 22 R. G. G.

Dem Kaiser ist ferner generell die Befugnis zugestanden, über die Geltung der allgemeinen im bisherigen Bereich des preußischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden Gesetze, soweit sie strafrechtliche Vorschriften enthalten, für die Konsulargerichtsbezirke Bestimmungen zu treffen.¹⁾ An die Stelle der im heimischen Strafrecht vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen treten die Verordnungen des Kaisers und, solange solche nicht erlassen sind, die landesherrlich preußischen Verordnungen.²⁾

Endlich steht noch dem Konsul ein Polizeistrafverordnungsrecht zu. Das Höchstmaß der Strafandrohungen beträgt Geldstrafe von tausend Mark, Haft und Einziehung einzelner Gegenstände. Der Reichskanzler ist befugt, die vom Konsul erlassenen Polizei-Verordnungen aufzuheben.³⁾

2. In den Kolonien hat das materielle Strafrecht wesentlich Neues nicht aufzuweisen, da dessen Gebiet hier ausgefüllt ist von dem Reichsrecht und bis zum Erlaß besonderer Kaiserlicher Verordnungen auch von dem Recht der landesherrlich-preußischen Verordnungen, das auf dem Umweg der Rezeption der entsprechenden konsularrechtlichen Bestimmungen und nach deren Maßgabe auch in den Kolonien Eingang gefunden hat.⁴⁾ Dagegen sind dem Kolonialstrafrecht durch das Sch. G. G. eine Reihe neuer Rechtsquellen erschlossen. Wenn auch der an der Spitze des ganzen Kolonialrechts stehende Satz, daß der Kaiser die Schutzgewalt und demnach ein an und für sich unbeschränktes Verordnungsrecht ausübt, durch die Rezeption des Konsularrechts zu Gunsten des heimischen Gesetzesrechts zunächst zurückgedrängt wurde, so ist doch diese Beschränkung in Erwägung der für die Ausdehnung des Verordnungswegs sprechenden Gründe⁵⁾ durch § 6 Nr. 1 Sch. G. G. wieder beseitigt worden. In den Materien, die nicht Gegenstand des

1) § 50 R. G. G. 2) § 23 R. G. G. 3) § 51 R. G. G.

4) Sch. G. G. § 3.

5) Vgl. oben S. 5 f.

St. G. B. sind, kann demnach der Kaiser Verordnungen erlassen, in denen Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht wird. Die oben angeschnittene Frage, ob das Urheberrecht in den Konsulargerichtsbezirken und dementsprechend auch in den Kolonien gilt, die, wie dort ausgeführt, auch für das Strafrecht Bedeutung hat, ist für die Kolonien in bejahendem Sinn entschieden.¹⁾ Somit finden auch die strafrechtlichen Normen der einschlägigen Gesetze in den Kolonien Anwendung.

Außerdem aber hat das polizeiliche Strafverordnungsrecht in den Kolonien eine besondere Regelung erfahren. Die analoge Anwendung des in § 2 Sch. G. G. ausgesprochenen Grundsatzes, daß an Stelle des Konsuls der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte tritt, hätte dazu führen müssen, die Verordnungsbefugnis dem Richter zu übertragen. Mit Recht waren hier jedoch die Bedenken entscheidend, die gegen die Verquickung der rechtsprechenden und rechtssetzenden Funktionen anzuführen sind. Das Recht, in den Kolonien polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, ist vielmehr in die Hand des Reichskanzlers gelegt.²⁾ Das Maß der Strafandrohungen ist entsprechend derart erweitert, daß es Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände umfaßt. Diese gleich dem Rechte, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, kraft Gesetzes geltende Befugnis des Reichskanzlers besteht somit selbständig neben dem ihm vom Kaiser delegierten Verordnungsrecht. Der Reichskanzler ist aber seinerseits wieder befugt, die gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen den Kolonialbeamten sowie den „mit einem Kaiserlichen Schutzbrief versehenen Kolonialgesellschaften“ zu übertragen.³⁾ Diese letztere Bestimmung ist freilich gegenstandslos geworden, weil es solche Kolonial-

¹⁾ § 4 Kais. Verordn. v. 9. November 1900 (D. R. G. V S. 158).

²⁾ § 15² Sch. G. G.

³⁾ § 15³ l. c.

gesellschaften jetzt nicht mehr gibt. Dagegen ist die Befugnis zum Erlaß der genannten Vorschriften auf die Gouverneure, den Vizegouverneur von Ponape und die Bezirksamtänner in Saipan und Yap delegiert worden.¹⁾ Die Dezentralisierung der Rechtsetzung ist in den afrikanischen und Südseekolonien sogar soweit getrieben, daß auch den Gouverneuren, mit Ausnahme derer von Togo und Samoa, gestattet ist, das Verordnungsrecht für bestimmte räumlich begrenzte Bezirke ändern Kolonialbeamten widerruflich und ev. mit Einschränkungen zu übertragen.²⁾

Eine vom heimischen Recht abweichende Bestimmung des Kolonialstrafrechts sei noch zum Schluß erwähnt. Sie betrifft die Vollstreckung der Todesstrafe. Nachdem durch § 6 Nr. 5 Sch. G. G. dem Kaiser die Ermächtigung erteilt war, in den Kolonien eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Vollzugsart, als die in § 13 Str. G. B. vorgeschriebene anzuordnen, hat er bestimmt, daß die Todesstrafe nach der jeweiligen Entscheidung des Gouverneurs durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken ist.³⁾

¹⁾ Vgl. § 5 d. Verfügung d. K. K. betr. die Seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (D. R. G. VII S. 214); § 1 d. Verordnung d. K. K. betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou vom 27. April 1898 (D. R. G. IV. S. 167).

²⁾ § 6 der in der vorigen Anm. zitierten Verfügung.

³⁾ § 9 d. Kais. Verordn. v. 9. November 1900.

Das Prozeßrecht.

1. Gerichtsverfassung.

a) Richterliche Organe.

§ 12.

Allgemeines.

1. In den Rahmen der vom Kolonialrecht vorgenommenen Rezeption gehört auch die konsulare Gerichtsverfassung, sodaß diese zunächst dazu berufen war, das Vorbild für die Einrichtung des kolonialen Gerichtswesens abzugeben. Ihre allgemeine Struktur zeigt sich in folgenden Bestimmungen des Konsularrechts.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird ausgeübt durch den Konsul, das Konsulargericht und das Reichsgericht.¹⁾ Das Konsulargericht, nach der Art unserer Schöffengerichte zusammengesetzt, besteht aus dem Konsul und je nach der zur Behandlung stehenden Sache aus zwei oder vier Laienbeisitzern,²⁾ die, so weit es sich nicht um eine Beschwerde gegen eine vom Konsul als Einzelrichter in Strafsachen erlassene Entscheidung handelt, nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Lauf oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen teilnehmen.³⁾ Die Beisitzer beruft der Konsul aus den „achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermanglung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern des Bezirks“ für die Dauer des Geschäftsjahrs.⁴⁾ Das Reichsgericht hat außer seiner wie im heimischen Recht bestimmten erstinstanzlichen Tätigkeit⁵⁾ insbesondere die Konsulargerichts-

¹⁾ § 5 R. G. G.

²⁾ § 8 l. c.

³⁾ § 11² u. 10 l. c.

⁴⁾ § 12 l. c.

⁵⁾ § 55 l. c.

barkeit in Berufungs- und Beschwerdefachen auszuüben,¹⁾ da es abgesehen von dem eben erwähnten Fall der Beschwerde gegen eine vom Konsul als Einzelrichter in Straffachen erlassene Entscheidung²⁾ in den Konsulargerichtsbezirken selbst an einer zweiten Instanz fehlt. Ebenso sind für die in den Konsulargerichtsbezirken begangenen nach G. V. G. vor die Schwurgerichte gehörigen Verbrechen lediglich die heimischen Gerichte zuständig.³⁾ Eine Revisionsinstanz kennt das Konsularrecht nicht.

2. Eine solche Organisation des Gerichtswesens konnte, wie man sofort einsah, den Verhältnissen und Bedürfnissen in den Kolonien nicht genügen. Hier ist der Gerichtsbarkeit, die, wie oben S. 4 ff. dargelegt, territoriale Geltung beansprucht, ein viel ausgedehnterer Wirkungskreis zugewiesen, sodaß auch die Gerichtsverfassung einen vollkommeneren Ausbau erforderte, namentlich nach der Richtung, daß besondere Beamte mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu betrauen waren und daß die Zuständigkeit der Kolonialgerichte eine Erweiterung zu erfahren hatte. Die Kolonialgesetzgebung sah sich daher veranlaßt, trotzdem sie grundsätzlich an der Rezeption der konsularen Gerichtsverfassung festhielt, auch auf diesem Gebiete tief einschneidende Neuerungen zu schaffen.

An die Stelle des Konsuls sollte der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte koloniale Beamte und an Stelle des Konsulargerichtes ein entsprechend zusammengesetztes Kolonialgericht treten.⁴⁾ Ferner sollte durch Kaiserliche Verordnung den Kolonialgerichten auch die Aburteilung der Schwurgerichtsfachen in der Weise zugestanden werden können, daß in diesen Sachen vier Beisitzer zuzuziehen seien.⁵⁾ Endlich wurde vorgesehen, auf dem gleichen Weg die nach R. G. G. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof im Schutzgebiet zu übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdefachen, die vor einem dieser Gerichte zu ver-

¹⁾ § 14 l. c. ²⁾ Vgl. auch unten S. 66. ³⁾ § 55 R. G. G.
⁴⁾ § 2 Zch. G. G. ⁵⁾ § 6 Nr. 4. Zch. G. G.

handeln sein würden, mit der Maßgabe Anordnung zu treffen, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen müsse.¹⁾

Freilich war, was die zweitinstanzliche Gerichtsbarkeit betrifft, zunächst ein anderer Gedanke vorherrschend, und es ist nicht uninteressant, die Entwicklung der Anschauungen in dieser Frage zu verfolgen. In dem Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886 wurde nämlich neben dem Konsulargerichte das hanseatische Oberlandesgericht als durch Kaiserliche Verordnung begründbare koloniale Berufungs- und Beschwerdeinstanz anheimgegeben.²⁾ Wenn auch die Eröffnung dieses Weges insofern zu begrüßen war, als sie eine einheitliche Rechtsprechung in kolonialen Fragen ermöglichen konnte, und wenn auch das hanseatische Oberlandesgericht vor andern Gerichtshöfen des Mutterlandes durch seine Lage und durch seine enge Fühlung mit überseeischen Verhältnissen geeignet war, den kolonialen Bedürfnissen gerecht zu werden, so sprachen doch schwerwiegende Gründe gegen die Beschreitung jenes Weges. Einmal wäre auf diese Weise, da das Rechtsmittel der Revision nicht zugelassen wurde, neben dem Reichsgericht eine endgiltig entscheidende Instanz im Mutterland und dadurch eine Zweiteilung der obersten heimischen Rechtsprechung entstanden. Vor allem aber wäre ein Gerichtshof im Mutterland auf die Dauer überhaupt nicht in der Lage gewesen, die gesamte Gerichtsbarkeit zweiter Instanz zu bewältigen, und es hätte eine solche Uebertragung wegen der großen Entfernungen zu einem unerträglich verlangsamten und in Wirklichkeit meist schriftlichen Verfahren geführt. Diese letzteren Bedenken, die einer Dezentralisierung der Rechtsprechung das Wort redeten, in Verbindung mit dem allmählichen Erstarken des kolonialen Gedankens ließen dann den Plan reifen, die zweitinstanzliche Gerichtsbarkeit den Kolonialgerichten selbst zu über-

¹⁾ § 6 Nr. 6 l. c.
§. 24 Anm.).

²⁾ Vgl. § 3 Nr. 4. a. a. O. (D. R. G. I

lassen, wenn auch daneben zunächst das Konsulargericht als koloniale Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Vorschlag blieb. Die praktische Nutzenanwendung aus dem Resultate dieser Entwicklung zu ziehen war jedoch, wie oben gesagt, dem Verordnungsweg vorbehalten.

Dementsprechend ist die Kaiserliche Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900¹⁾ und auf Grund von § 15 Sch. G. G., wonach dem Reichskanzler obliegt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen, dessen Verfügung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900²⁾ ergangen. Diese werden ergänzt durch die am 1. Januar 1908 in Kraft getretene Kaiserliche Verordnung betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou vom 28. September 1907³⁾ und die Dienst-anweisung des Reichskanzlers für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschou-Gebiet vom 23. Oktober 1907,⁴⁾ die, gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1908 ab, die bisher geltende Dienst-anweisung vom 1. Juni 1901⁵⁾ ersetzt.

Der an Stelle des Konsuls zur Ausübung der kolonialen Gerichtsbarkeit in erster Instanz berufene Beamte ist der „Kaiserliche Bezirksrichter“, in zweiter Instanz der „Kaiserliche Oberrichter“, während die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Behörden die Bezeichnung „Kaiserliches Bezirksgericht“ bezw. „Obergericht“ haben.⁶⁾ In Kiautschou führt das einzige dort bestehende Gericht erster Instanz, wie bisher, den Namen „Kaiserliches Gericht von Kiautschou“ und die mit der Ausübung der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten haben den Titel „Kaiserlicher Richter“. Für den Beamten bzw. die Behörde zweiter Instanz ist entsprechend der in den übrigen

¹⁾ D. R. G. V, S. 158 ff. ²⁾ D. R. G. V, S. 173 ff.

³⁾ Reichsgesetzblatt 1907, S. 735. ⁴⁾ Reichsanzeiger 1907, Nr. 263.

⁵⁾ D. R. G. VI, S. 576 ff.

⁶⁾ Vgl. § 1 d. Verf. d. K. R. betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit usw. vom 25. Dezember 1900.

Kolonien üblichen Titulatur die Bezeichnung „Kaiserlicher Ober-richter“ bzw. „Kaiserliches Obergericht von Kiautschou“ gewählt, während die erstere Bezeichnung bisher dem erstinstanzlichen Richter zukam mit Rücksicht darauf, daß er zugleich über die Berufung in Chinesensachen zu entscheiden hat.

Die Regel ist, daß jedes Schutzgebiet sein eigenes Obergericht besitzt. Hiervon machen, nachdem auch in Kiautschou an Stelle des die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz bisher besorgenden Konsulargerichts in Shanghai das koloniale Obergericht getreten ist, nur noch das Schutzgebiet von Togo und das Schutzgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln eine Ausnahme, indem für das erstere das Obergericht von Kamerun, für das letztere das von Neu-Guinea zuständig ist.¹⁾

Die Kolonialrichter haben das Recht, die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Geschäfte geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind die Urteilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchung, Beschlagnahme und Verhaftung, die Ernennung und Beeidigung von Beisitzern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.²⁾ Soweit hiernach die Übertragung richterlicher Geschäfte statthaft ist, bedarf die dauernde Übertragung und die Zurückziehung der Übertragung der Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde und, wenn sich die Anordnungen auf dienstlich dem Gouverneur unterstellte Personen beziehen, auch dessen Zustimmung.³⁾ Besondere, wenn auch ähnliche Bestimmungen enthält für Kiautschou die oben genannte neue Dienstanweisung vom 23. Oktober 1907. Hiernach kann der Oberrichter geeignete beim Obergericht oder beim Gericht angestellte oder sonst beschäftigte nicht richterliche Beamte allgemein durch schriftliche Verfügung mit der Wahrnehmung bestimmter Arten von richterlichen Geschäften betrauen. Er bedarf sowohl zur Übertragung wie zum Widerruf der Genehmigung des Gouver-

¹⁾ Vgl. § 8 d. Kais. Verordng. v. 9. Nov. 1900.

²⁾ § 1 Nr. 4 der Verf. d. K. K. v. 25. Dezember 1900.

³⁾ § 7 Abs. 2 a. u. Abs. 3 ebenda.

neurs und hinsichtlich der zur Zuständigkeit eines Richters gehörenden Geschäfte auch dessen Zustimmung. Ein entsprechendes Recht steht jedem Richter in Bezug auf die in seiner Abteilung beschäftigten Beamten und die zu seiner Zuständigkeit gehörenden Geschäfte zu. Außer den sonst ausgenommenen richterlichen Tätigkeiten ist in Kiautschou aber auch die Beurkundung der Verfügungen von Todeswegen der richterlichen Delegationsbefugnis entzogen.

Auf die Beisitzer findet das Konsularrecht und insbesondere auch § 12 R. G. G., wonach die Beisitzer aus den „achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermanglung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern des Bezirks“ genommen werden sollen, entsprechende Anwendung.¹⁾ Diese Bezugnahme auf das Konsularrecht hat in den Kolonien einen eigenartigen Rechtszustand geschaffen. Es ist nämlich offenbar übersehen worden, daß derselbe Wortlaut in den Kolonien eine andere Bedeutung haben muß, als in den Konsulargerichtsbezirken. Da die koloniale Gerichtsbarkeit territorial ist, so bezieht sich ihr Machtbereich, soweit nicht eine Begrenzung nach der negativen Seite hin ausdrücklich erfolgt ist, auf alle Einwohner, also nicht nur auf die Reichsangehörigen und auf die Schutzgenossen, die im Sinne des Konsularrechts ausschließlich die Gerichtseingesessenen bilden, sondern auf alle Weißen. Daher können nach dem Wortlaut des Gesetzes in den Kolonien von vornherein auch Ausländer als Beisitzer berufen werden, während solche dem Zweck jener Bestimmung entsprechend nur im Notfall ernannt werden sollten.²⁾ Kiautschou macht hiervon allerdings eine Ausnahme, da hier sowohl die Dienstanweisung vom 1. Juni 1901 wie auch die neue vom 23. Oktober 1907 ausdrücklich vorschreibt, daß nur deutsche Reichsangehörige zu Beisitzern zu ernennen sind.

Eine Revisionsinstanz, die wir bereits im Konsularrecht vermißt haben, fehlt auch im Kolonialrecht. Daß aber ein Be-

¹⁾ § 2 E. G. G.

²⁾ Vergl. hierzu Köbner, D. R. R., S. 1096 f.

dürfnis vorliegt, eine einheitliche Rechtsprechung für die Kolonien zu schaffen, ist fraglos und es wird auch nicht angehen, sich auf die Dauer mit der jetzigen nur zwei Instanzen enthaltenden Organisation des Gerichtswesens zu begnügen. Auf welche Weise diese Aufgabe zu lösen ist, dafür mögen vielleicht die Erwägungen, die anlässlich der Regelung der zweitinstanzlichen Gerichtsbarkeit der Kolonien angestellt werden mußten, eine gewisse Handhabe bieten. Wenn aber auch die dort vorgebrachten Gründe, die dagegen sprachen, einen Gerichtshof des Mutterlandes mit der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz zu betrauen, hinsichtlich der Revisionsinstanz nicht gleichermaßen zutreffen, so bliebe doch noch die schwerwiegende Frage offen, ob es vorzuziehen wäre, etwa das hanseatische Oberlandesgericht oder das Reichsgericht als koloniale Revisionsinstanz einzurichten.

§ 13.

Zuständigkeit in Zivilsachen.

1. In bürgerlichen Rechtstreitigkeiten, Konkursachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist für die den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, dagegen das Konsulargericht in der Besetzung mit zwei Beisitzern für die vor die Landgerichte in erster Instanz gehörenden Sachen zuständig.¹⁾ Ist jedoch die Zuziehung der Beisitzer nicht ausführbar, was im Sitzungsprotokoll zu vermerken und zu begründen ist, so tritt an Stelle des Konsulargerichts der Konsul.²⁾ Als Berufungs- und Beschwerdeinstanz ist das Reichsgericht tätig.³⁾

2. Diese Regelung der Zuständigkeit gilt bezüglich der Gerichte erster Instanz im Allgemeinen auch in den Schutzgebieten mit der Maßgabe, daß an Stelle des Konsuls der erstinstanzliche Kolonialrichter und an Stelle des Konsulargerichts in der gleichen Besetzung das Bezirksgericht bzw. das Gericht von Kiautschou tritt.⁴⁾

¹⁾ §§ 7, 10 Nr. 1 R. G. G.

²⁾ § 9¹ R. G. G.

³⁾ § 14 Nr. 1 u. 3 R. G. G.

⁴⁾ Vgl. § 2 E. G. G.

Für Grundbuchsachen sind besondere Vorschriften maßgebend. Durch die das Immobilienrecht regelnde Ausführungs-Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902¹⁾ ist es zwar für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee bei der Zuständigkeit des Bezirksrichters in Grundbuchsachen belassen, für Kiautschou ist jedoch ihre Bearbeitung dem Kaiserlichen Gericht überwiesen.

Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz übt das koloniale Obergericht in der Besetzung mit vier Beisitzern aus. In Beschwerdesachen ist die Mitwirkung von Beisitzern jedoch nur dann erforderlich, wenn auch die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist. Im übrigen kann von ihrer Zuziehung nicht abgesehen werden.²⁾

§ 14.

Zuständigkeit in Strafsachen.

1. In Strafsachen sind dem Konsul nur die Sachen überwiesen, in denen auch nach heimischem Recht der Amtsrichter allein entscheidet.³⁾ Im übrigen ist das Konsulargericht zuständig. Die Zahl der Beisitzer beträgt zwei, wenn es sich um eine nach heimischem Recht vor das Schöffengericht oder ausschließlich vor die Strafkammer des Landgerichts gehörige oder aber um eine dem Schöffengericht überweisbare⁴⁾ Sache handelt. Bei schwereren Strafsachen sind zwei weitere Beisitzer zuzuziehen, soweit dieses möglich ist. Undernfalls sind die Gründe, aus denen die Unausführbarkeit der Zuziehung dieser weiteren Beisitzer erhellt, im Sitzungsprotokoll anzugeben.⁵⁾

Über die Ansprüche auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft sowie über die Ansprüche der im

1) Vgl. oben S. 36.

2) § 8⁴ u. ³ der Verordnung vom 9. November 1900 und § 9 R. G. G.

3) § 7 Nr. 1 R. G. G. 4) §§ 74, 75 G. V. G.

5) §§ 8, 9² u. ³ u. 10 Nr. 1 R. G. G.

Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen entscheidet als erste und letzte Instanz das Reichsgericht.¹⁾

Für das Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde ist ebenfalls das Reichsgericht zuständig. Geht die Beschwerde jedoch gegen eine Entscheidung des Konsuls als Einzelrichters, so tritt an Stelle des Reichsgerichts das Konsulargericht in der Besetzung mit zwei Beisitzern.²⁾ Es ist dies der einzige Fall, wo ein konsulares Gericht zweitinstanzliche Tätigkeit ausübt.

2. Daß demgegenüber die koloniale Gerichtsverfassung in Strafsachen eine wesentlich veränderte, reichere und selbständigere Ausgestaltung erfahren hat, ist bereits oben im Allgemeinen angedeutet, insofern dort von der Übertragung der Schwurgerichts- sowie der Berufungs- und der Beschwerdesachen auf die mit dem Bezirksrichter und 4 Beisitzern besetzten Kolonialgerichte die Rede war. Indessen bedürfen hier die Instanzen der kolonialen Strafgerichtsbarkeit noch im einzelnen der Darstellung.

Was die erste Instanz anlangt, so hat das Sch. O. G. die Möglichkeit geschaffen, die Zuständigkeit des Einzelrichters in Strafsachen durch Kaiserliche Verordnung zu erweitern.³⁾ Eine dahingehende Bestimmung enthält nun § 6 der bereits wiederholt genannten Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900. Hiernach gehören vor den Bezirksrichter nicht nur die nach Konsular- bzw. heimischem Recht dem Einzelrichter überwiesenen Strafsachen, sondern alle Strafsachen, in denen das Konsulargericht in der Besetzung mit 2 Beisitzern entscheidet.⁴⁾ In den übrigen zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Sachen entscheidet wie nach Konsularrecht das koloniale Kollegialgericht erster Instanz mit vier, ev. zwei Beisitzern.⁵⁾ Da jedoch die Neuregelung bezüglich der Zuständigkeitsgrenze zwischen Einzelrichter und Kollegialgericht nach ausdrücklicher

¹⁾ § 71 R. O. G., § 11 Gef. v. 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321 ff).

²⁾ §§ 14 Nr. 2, 10 Nr. 2, 8¹ R. O. G. ³⁾ § 6 Nr. 3 Sch. O. G.

⁴⁾ Vgl. oben S. 65. ⁵⁾ § 2 Sch. O. G.

Vorschrift für Kiautschou keine Anwendung findet,¹⁾ so bewendet es hier beim Konsularrecht, wie es oben zur Darstellung kam. Dagegen sind dem Gericht in Kiautschou in gleicher Weise wie den Bezirksgerichten in der Besetzung mit vier Beisitzern auch die Schwurgerichtsfachen übertragen, die nach Konsularrecht an die heimischen Gerichte abzugeben sind.²⁾

Daneben bleibt wie für die Konsulargerichtsbezirke, so auch für die Kolonien die Zuständigkeit des Reichsgerichts als erste und letzte Instanz in Hoch- und Landesverratsfachen gegen Kaiser und Reich gemäß § 136 Nr. 1 G. V. G. bestehen.

In seinen „Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur“³⁾ bestreitet v. Hoffmann allerdings, daß das Reichsgericht für die Kolonien insoweit zuständig sei, da an seine Stelle auch hier das Obergericht trete. Ich glaube aber nicht, daß diese Ansicht haltbar ist. Wohl bestimmt die Kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900 (§ 8) in Ausführung von § 6 Nr. 6 Sch. G. G. und in Anlehnung an dessen Wortlaut, daß „die nach R. G. G. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts“ den Obergerichten übertragen wird. Daß aber damit nicht auch die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des § 136 Nr. 1 G. V. G. gemeint sein kann, geht m. E. aus Folgendem hervor.

Der dem § 6 Nr. 6 Sch. G. G. entsprechende § 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. März 1888 handelt lediglich davon, daß als „Berufungs- und Beschwerdegericht“ ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt werden kann. Wenn an Stelle dieser Vorschrift im Sch. G. G. der oben wiedergegebene Wortlaut gewählt wurde, so sollte damit doch keineswegs an der schon unter der Herrschaft des Gesetzes vom 15. März 1888 bestehend gewesenen erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts in den Kolonien etwas geändert werden,

¹⁾ § 6^a d. Kaij. V. v. 9. Nov. 1900. ²⁾ § 7 dajelbst.

³⁾ Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1906, S. 447 ff.

vielmehr „handelte es sich im Wesentlichen um Anpassung dieser Nummer an die im Sch. G. G. in Bezug genommenen neuen Gesetzesvorschriften“. ¹⁾ Das sind die Bestimmungen des R. G. G. Aber auch dieses hat die Zuständigkeit des Reichsgerichts gemäß § 136 Nr. 1 G. V. G. bestehen lassen, wie sie im alten Konsularrecht war, und enthält im Anschluß an das Gesetz vom 20. Mai 1898 ²⁾ sachlich nur die Neuerung, daß das Reichsgericht als erste und letzte Instanz über die Entschädigungsansprüche der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen zu entscheiden hat. ³⁾ Dementsprechend ist auch anzunehmen, daß durch das Sch. G. G. und die Verordnung vom 9. November 1900 zunächst nur die auf die Ansprüche aus dem Gesetz vom 20. Mai 1898 sich beziehende sowie die zweitinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichts auf die kolonialen Obergerichte übertragen wurde, dagegen nicht diejenige, die sich aus § 136 Nr. 1 G. V. G. ergibt.

Das Obergericht ist aber erste und letzte Instanz nicht bloß nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1898, sondern auch hinsichtlich der Entschädigungsansprüche wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft gemäß dem Gesetz vom 14. Juli 1904.

Anderer Meinung ist v. Hoffmann, der in seinen bereits zitierten „Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur“ ausführt, daß es in den Schutzgebieten im Allgemeinen an einer zur Verwirklichung der Entschädigungsansprüche wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft zuständigen Instanz fehle und daß die Obergerichte nur in den Sachen, in denen das Reichsgericht gemäß § 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 zuständig sei, zu entscheiden hätten. Was zunächst die letztere Ausführung betrifft, so ist sie aus dem Grunde unzutreffend, weil auch in den Fällen jenes § 9, d. h. in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen, im

¹⁾ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, I. Session, 1898/1900, 7. Anlageband, S. 5641.

²⁾ Reichsgesetzblatt 1898, S. 345. ³⁾ § 71² R. G. G.

Mutterland ausschließlich den Zivilkammern der Landgerichte die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche im Rechtsweg obliegt.¹⁾ Im übrigen stützt v. Hoffmann seine Ansicht darauf, daß § 19 Nr. 2 R. G. G. nur die für das Mutterland geltenden Vorschriften der Reichsgesetze rezipiert habe und daß diese auch allein in den Kolonien für entsprechend anwendbar erklärt seien. Wenn man in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung annimmt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1904 zu den dem Strafrecht bezw. dem Strafverfahren angehörenden Vorschriften zu rechnen sind und als solche durch die Rezeption sowohl in den Konsulargerichtsbezirken als auch in den Kolonien Geltung haben, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch der gerade im Hinblick auf die Konsulargerichtsbezirke erlassene § 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 von der in § 19 Nr. 2 R. G. G. ausgesprochenen Rezeption betroffen sein soll. Wenn dagegen behauptet wird, daß ein Auseinanderreißen der Gesetze zulässig sei, da im § 19 Nr. 2 R. G. G. nur einzelne Vorschriften, nicht aber ganze Gesetze für anwendbar erklärt seien, so ist dieses freilich insofern richtig, als hier nur von strafrechtlichen bezw. strafprozessualischen Vorschriften der Reichsgesetze die Rede ist und damit diese Vorschriften von solchen nicht strafrechtlichen bezw. strafprozessualischen Inhalts geschieden werden sollen. Für eine Trennung nach dem von v. Hoffmann geltend gemachten Gesichtspunkt findet sich aber nicht nur im Gesetz selbst kein Anhalt; die aus ihr für unseren Fall sich ergebende Schlußfolgerung widerspricht auch dem von der Gesetzgebung verfolgten Zweck. Dieser ging dahin, die Entscheidung über die Ansprüche aus den Gesetzen vom 20. Mai 1898 und vom 14. Juli 1904 der gleichen Instanz zu übertragen.²⁾ M. E. dürfte daher auf Grund von § 6 Nr. 6 Sch. G. G. und § 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 auch die konsularrechtliche Zuständigkeit des Reichsgerichts gemäß dem

¹⁾ § 6 des Gef. v. 14. Juli 1904.

²⁾ Drucksachen des Reichstags 1904, Nr. 202, S. 13.

Gesetz vom 14. Juli 1904 wie hinsichtlich des Gesetzes vom 20. Mai 1898 den kolonialen Obergerichten übertragen sein.

Berufungs- und Beschwerdeinstanz in den Kolonien ist ebenfalls das Obergericht und zwar mit derselben Einschränkung für Beschwerdefachen, die nach Konsularrecht für das Reichsgericht gilt,¹⁾ und stets in der Besetzung mit vier Beisitzern. Die in erster Instanz gegebenenfalls gestattete Zuziehung von nur zwei Beisitzern genügt hier nicht.²⁾

§ 15.

Die Stellung der Richter.

Wir haben bereits in einzelnen Beziehungen auf die Stellung der richterlichen Organe in den Kolonien hingewiesen, die wesentliche Abweichungen von der Stellung der heimischen Richter aufweist. Wir haben gesehen, daß das Kolonialrecht dem Konsularrecht gegenüber insofern einen bedeutsamen Schritt vorwärts gemacht hat, als in den Kolonien die Rechtspflege im allgemeinen in der Hand besonderer richterlicher Beamten liegt. Andererseits muß hervorgehoben werden, daß bezüglich des Richtertums die Emanzipation des Kolonialrechts noch keineswegs soweit gediehen ist, als im Interesse unseres kolonialen Gerichtswesens wünschenswert erscheint. Noch finden sich deutliche Anklänge an die Verquickung verschiedenartigster staatlicher Funktionen, die eine hervortretende Eigentümlichkeit in der Stellung des Jurisdiktionskonsuls ausmacht.

Es ist bereits erwähnt, daß nach dem Vorbild des Konsularrechts der Kolonialrichter die Beisitzer zu berufen hat. Von seiner Beteiligung bei der Ernennung von Staatsanwälten und Rechtsanwälten wird noch die Rede sein. Ferner steht ihm ein gewisses Ordnungsrecht zu.³⁾ Endlich können ihm konsulare Befugnisse übertragen werden,⁴⁾ wie dies durch die Verfügung des Reichs-

¹⁾ Vgl. oben S. 66. ²⁾ § 8¹ u. ³ d. Verordnung v. 9. Nov. 1900.

³⁾ Vgl. z. B. unter S. 79. ⁴⁾ § 8 Sch. G. G.

kanzlers betreffend die Seemannsamtlichen und konsularen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903¹⁾ geschehen ist. Der Grund für diese Vereinigung gesetzgeberischer, richterlicher und Verwaltungsfunktionen in der Hand eines Beamten, deren Trennung im Mutterland als Fundamentalforderung eines modernen Verfassungslebens gilt, liegt darin, daß wir es in den Kolonien noch mit weniger reg entwickelten und weniger fein verzweigten Verhältnissen zu tun haben, so daß man den finanziellen Erwägungen, welche die Bestellung einer zur Durchführung jener Trennung in persönlicher Hinsicht notwendigen Zahl von Beamten verboten, in erster Linie stattgeben mußte.

Andererseits fehlen in den Kolonien die für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung geschaffenen Garantien des G. V. G. bezüglich der persönlichen Stellung der Richter. Diese sind vielmehr, abgesehen von einigen Sonderbestimmungen des Disziplinarrechts, so insbesondere der Vorschrift, daß Ordnungsstrafen gegen sie nur vom Reichskanzler verhängt werden dürfen,²⁾ im großen und ganzen den nichtrichterlichen Beamten gleichgestellt.

Die zunehmende Bedeutung unserer Kolonien und der durch sie repräsentierten Werte sowie das Interesse an dem guten Ruf deutscher Rechtsprechung, die nur in völliger Unabhängigkeit ihrer hohen Aufgabe gerecht werden kann, erheischen es, hier die Erinnerungen an das Konsularrecht gänzlich zu überwinden und für alle Richter in deutschen Landen die gleichen Grundsätze gelten zu lassen. Hand in Hand mit der Entwicklung der Kolonien wird daher die allmähliche Erfüllung der Forderung gehen müssen, einerseits die Gerichtsbehörden von allen nichtrichterlichen Geschäften zu befreien und andererseits den Kolonialrichtern auch in persönlicher Hinsicht die Stellung zu geben, die der heimische Richterstand besitzt.³⁾

¹⁾ D. R. G. VII S. 214. ²⁾ Art. 8 Nr. 3 der Kais. Verordng. betr. die Rechtsverh. der Landesbeamten in den Schutzgeb. vom 9. August 1896, D. R. G. II S. 265. ³⁾ Vgl. auch Naendrup S. 18 f.

b) Nichtrichterliche Organe.

§ 16.

Staatsanwaltschaft.

1. Nach dem Konsularrecht ist für die Verrichtungen, die der Staatsanwaltschaft obliegen, keine besondere Behörde tätig. Es muß dabei aber zwischen Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit bei letzteren die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfindet, unterschieden werden.

Mit den letzteren befaßt sich § 42 R. G. G. Er bezieht sich auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstand haben, auf Entmündigungssachen sowie auf das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung. In diesen Fällen werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem andern achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirk befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen, während im übrigen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet.

In den Strafsachen dagegen ist weder eine staatsanwaltliche Behörde noch auch eine mit ihren Verrichtungen für den einzelnen Fall besonders betraute Person zur Mitwirkung berufen. Der Konsul selbst hat die Aufgabe, auch die der Staatsanwaltschaft obliegenden Dienstgeschäfte, soweit das konsulare Strafverfahren Raum dafür läßt, zu besorgen. In seiner Hand liegt zunächst das ganze vorbereitende Verfahren.¹⁾ Hat er nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet, so verfügt er nach Beendigung des Vorverfahrens, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung tritt an die Stelle der öffentlichen Klage und hat die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden

¹⁾ § 56 R. G. G.

den Strafgesetzes jedoch ohne Angabe von Beweismitteln zu enthalten, da diese in dem das Hauptverfahren eröffnenden Gerichtsbeschuß zu bezeichnen sind.¹⁾ Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie endlich die Strafvollstreckung werden gleichfalls durch den Konsul veranlaßt.²⁾ Selbst die Einlegung des der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittels gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts steht dem Konsul zu. Auch in den Verfahren betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft gemäß den Gesetzen vom 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904 hat der Konsul die Funktionen des Staatsanwalts auszuüben.³⁾

2. Diese konsularrechtliche Form der Besorgung staatsanwaltschaftlicher Geschäfte, welche bei der Rezeption der auf das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung bezüglichen Bestimmungen des R. G. G. zunächst auch für die Schutzgebiete in Betracht kam, weist zu große Lücken und Mängel auf, als daß sich das Kolonialrecht damit hätte begnügen können. Teils fehlt, wie wir gesehen haben, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft ganz, wie in der Hauptverhandlung, teils findet eine Verquickung staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Funktionen insofern statt, als ihre Ausübung demselben Beamten, dem Konsul, übertragen ist. In den Fällen aber, in denen für die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft eine besondere Person bestellt werden soll, wird diese vom Konsul ernannt. Dadurch entsteht für den Beamten der Staatsanwaltschaft dem Richter gegenüber ein Subordinationsverhältnis, das durchaus im Gegensatz zu dem in der heimischen Gerichtsverfassung vertretenen Grundsatz der Koordination beider Behörden steht.

Der erste Schritt nun, den das Kolonialrecht auf dem Weg der ihm durch die ungenügenden Bestimmungen des Konsularrechts

¹⁾ § 58 l. c. ²⁾ § 53 l. c.

³⁾ § 11 des letzteren Gesetzes u. §§ 65, 71 R. G. G.

zur Notwendigkeit gemachten Eigenentwicklung unternahm, geschah hinsichtlich der Schwurgerichtssachen, und zwar schon durch das erste Schutzgebietsgesetz vom 16. April 1886 (§ 3 Nr. 3a.)¹⁾ Hiernach sollte nämlich eine Kaiserliche Verordnung bestimmen können, daß in den auf die Kolonialgerichte zu übertragenden Schwurgerichtssachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft stattfinde, die „von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten aus der Zahl der in den Schutzgebieten befindlichen Kaiserlichen Beamten oder der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder der sonstigen achtbaren Gerichtseingeweihten“ zu bestellen sei. Während man dieser Bestimmung aber das Vorbild des Konsularrechts noch sehr deutlich anmerkt, ging das Gesetz vom 15. März 1888 schon bedeutend weiter, indem es in Strafsachen überhaupt die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft vorsah, ohne das Abhängigkeitsverhältnis beizubehalten, das für den Staatsanwalt infolge seiner Bestellung durch den Richter diesem gegenüber geschaffen war.²⁾ Dennoch hielten die für die einzelnen Schutzgebiete zunächst erlassenen Kaiserlichen Verordnungen betreffend die Rechtsverhältnisse nicht nur an den Bestimmungen des rezipierten Konsularrechts fest, sondern schlossen auch für das Strafverfahren zweiter Instanz die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft aus.³⁾

Erst die Kaiserliche Verordnung betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete

¹⁾ D. R. G. I. S. 23 Ann.

²⁾ § 3 Nr. 4a d. Ges. v. 15. März 1888 (D. R. G. I. S. 24).

³⁾ Vgl. die Kaiserlichen Verordnungen betreffend die Rechtsverhältnisse in Ka. und T. vom 2. Juli 1888, §§ 1 u. 14² (D. R. G. I. S. 183), in S.-W. vom 21. Dezember 1887 (D. R. G. I. S. 282 f.) und 10. August 1890, § 13² (D. R. G. I. S. 286). in D.-M. vom 18. November 1887 (D. R. G. I. S. 363 f.) und 1. Januar 1891, § 1 u. 14² (D. R. G. I. S. 364 ff.), in N.-G. nebst Salomons-Inseln vom 5. Juni 1886, § 1 (D. R. G. I. S. 442), 11. Januar 1887 (D. R. G. I. S. 447) und 13. Juli 1888, § 8³ (D. R. G. I. S. 446), auf den Marshall-Inseln vom 13. September 1886, § 1 (D. R. G. I. S. 565) und 7. Februar 1890, § 8³ (D. R. G. I. S. 568).

vom 13. Dezember 1897¹⁾ hat die entscheidende Wendung gebracht. Demnach tritt, sofern es sich um Verbrechen und Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und beim Verfahren zweiter Instanz ein. Der Staatsanwalt wird aus der Zahl der Schutzgebietsbeamten und, wenn dies nicht ausführbar ist, aus der Zahl der sonstigen geeigneten Gerichtseingeseffenen vom obersten Schutzgebietsbeamten bestellt, dessen Aufsicht und Leitung er untersteht. Diese Bestimmungen kennzeichnen auch nach dem heute geltenden Recht den Umfang der staatsanwaltlichen Tätigkeit in den Kolonien, da sie, wenn auch formell aufgehoben, doch ihrem wesentlichen Inhalt nach in die jetzt insoweit maßgebende Kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900 (§ 5) aufgenommen sind. Nur im Anschluß an die Gesetze vom 20. Mai 1898 und vom 14. Juli 1904 hat noch eine Erweiterung der Zuständigkeit der kolonialen Staatsanwaltschaft stattgefunden, indem diese zur Entgegennahme der Anträge auf Entschädigung angewiesen ist.²⁾

Beachtenswert für die Stellung der Staatsanwaltschaft innerhalb des kolonialen Beamtentums, insbesondere den richterlichen Behörden gegenüber, ist aber noch ein Kunderlaß vom 9. September 1898, den der Gouverneur von Ostafrika auf Grund der oben genannten Kaiserlichen Verordnung vom 13. Dezember 1897 erließ und der eine Dienstanweisung für die Staatsanwälte des Schutzgebiets enthielt.³⁾ Er bringt zutreffend das zum Ausdruck, was das Bestreben des Kolonialrechts sein muß, nämlich die Stellung der kolonialen Staatsanwaltschaft derjenigen des Staatsanwalts im Mutterland gleichzugestalten. So spricht er zum ersten Mal die heute nicht minder beachtlichen Sätze aus, daß dem kolonialen Staats-

¹⁾ D. R. G. II S. 371.

²⁾ § 5³ Kais. Verordng. v. 9. November 1900, § 71 Abf. 2 S. 1 R. G. G. u. Kunderlaß der Kolonialabteilung v. 3. Dez. 1904 (D. R. G. VIII S. 258).

³⁾ D. R. G. III, S. 121.

anwalt dieselben Befugnisse, wie dem heimischen Staatsanwalt, zukommen sollen und daß jener unabhängig von dem Hinweis und der Rechtsbelehrung der Gerichte ist.

Wenn somit das jetzt geltende Kolonialrecht bezüglich der Strafsachen wenigstens einige wichtige Eigenbildungen, wie die Schaffung einer besondern staatsanwaltschaftlichen Behörde und die Regelung ihrer Mitwirkung in gewissen Stadien des Verfahrens, aufzuweisen hat, ist für das zivilrechtliche Verfahren in den Fällen, in denen der Staatsanwalt nach C. P. D. zur Mitwirkung befugt ist, der Standpunkt des Konsularrechts beibehalten worden, sodaß hier eine andere Staatsanwaltschaft tätig ist.¹⁾ Diese wird für jeden einzelnen Fall, der eine Nichtigkeitsklage in Ehesachen, ein Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung oder eine Entmündigungssache betrifft, vom Richter ernannt. Die Auswahl der zur Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen zu bestellenden Personen erfolgt unter Berücksichtigung der oben beim Konsularrecht bereits wiedergegebenen Vorschriften.

Trotz des bisher Erreichten bleibt somit für das Kolonialrecht die Aufgabe bestehen, an dem selbständigen Ausbau der Staatsanwaltschaft weiterzuarbeiten. Noch liegt insbesondere das ganze vorbereitende Verfahren, die Anklage sowie die Strafvollstreckung in der Hand des richterlichen Beamten. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit die C. P. D. die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorsieht, ist ihr teils überhaupt kein Raum gewährt, so in den Ehesachen, in denen es sich nicht um eine Nichtigkeitsklage handelt, und in den Strafsachen, die eine Übertretung zum Gegenstand haben, teils sind ihre Funktionen anderen Personen übertragen. Insoweit wird daher die Zuständigkeit der bisher tätigen kolonialen Staatsanwaltschaft noch zu erweitern sein. Indem damit zugleich dem Richter jegliche Befugnis zur Bestellung von Staatsanwälten genommen wird, verschwindet auch der letzte Rest des eigenartigen durch das

¹⁾ § 42 R. G. G., § 3 Sch. G. G.

Konsularrecht geschaffenen Abhängigkeitsverhältnisses der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Gericht und macht dem den Anschauungen des mütterländischen Rechts entsprechenden Grundsatz der Koordination beider Behörden Platz.

§ 17.

Rechtsanwaltschaft.

1. Über die Zulassung von Rechtsanwälten bei den Konsulargerichten bestimmt der Konsul. Seinem Ermessen sind hierbei durch gesetzliche Vorschriften keinerlei Grenzen gesetzt. Auch ist die Zulassung widerruflich. Doch ist gegen die Entscheidung des Konsuls, durch die der Antrag auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder eine bereits erfolgte Zulassung widerrufen wird, die Beschwerde an den Reichskanzler gegeben. Die Namen der zugelassenen Rechtsanwälte werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und öffentlich bekannt gemacht.¹⁾

Dagegen fehlen im Konsularrechte besondere Vorschriften über die Tätigkeit der Rechtsanwälte. Das R. G. G. enthält nur die Bestimmung, daß der Angeklagte sich in der Hauptverhandlung vor der Berufungsinstanz durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen kann, daß es aber zur Verhandlung und Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung weder seiner noch seines Verteidigers Anwesenheit bedarf.²⁾ In Zivilsachen ist, sowohl in erster Instanz, da das amtsrichterliche Verfahren zu Grund gelegt ist, als auch bei Einlegung der Berufung der Anwaltszwang ausgeschlossen.³⁾

2. Obwohl gegenüber dem Konsularrecht durch die erweiterte Zuständigkeit der Gerichte in den Kolonien hier noch mehr Raum für die rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit geschaffen ist, tut doch das Sch. G. G. der Rechtsanwaltschaft keinerlei Er-

¹⁾ § 17 R. G. G. ²⁾ § 69 R. G. G. ³⁾ §§ 41, 45¹ R. G. G.

wählung. Es blieb daher der Kaiserlichen Verordnung, der die Durchführung der veränderten Gerichtsorganisation und die Regelung des entsprechenden Verfahrens oblag, allein überlassen, soweit nicht durch die Rezeption das Konsular- bzw. heimische Recht gilt, die Einfügung der Rechtsanwaltschaft in den Rahmen des kolonialen Gerichtswesens zu bewerkstelligen.¹⁾ Die Kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900 hat nun für die Kolonien, indem sie für das zweitinstanzliche Verfahren im Allgemeinen dieselben Grundsätze maßgebend sein läßt, wie in erster Instanz,²⁾ den Anwaltszwang in Zivilsachen auch vor dem Beschwerde- und Berufungsgericht ausgeschlossen. Dagegen hat sie ausdrücklich bestimmt, daß in Schwurgerichtssachen, in denen die Verteidigung in erster Instanz gemäß § 140¹ St. P. O. eine notwendige ist, die Anwesenheit eines Verteidigers auch in der Hauptverhandlung vor dem Obergericht erfordert wird.³⁾

Die Entscheidung über die Zulassung von Rechtsanwälten liegt nach Kolonialrecht wie nach Konsularrecht in der Hand des Richters. In den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee ist ihm dabei ein sehr weiter Spielraum gelassen. Weder der Besitz der Reichsangehörigkeit noch juristische Vorbildung gelten als unerläßliche Bedingungen; es ist lediglich darauf bedacht zu nehmen, daß die zuzulassende Person zuverlässig sei und die nötige Geschäftskennntnis habe. Auch hier ist jedoch gegen den die Zulassung ablehnenden oder widerrufenden Bescheid die Beschwerde an den Reichskanzler gegeben. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt. Diese Bestimmungen der Verfügung vom 25. Dezember 1900, § 3,⁴⁾ die der Reichskanzler gemäß § 15 Sch. G. G. zur Ausführung der oben wiedergegebenen, kraft Rezeption auch in den Kolonien geltenden Vorschriften des § 17 R. G. G. zunächst nur für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee erlassen hat, sind entsprechend für Kiautschou durch die Dienstsanweisung vom 23. Oktober

¹⁾ Vgl. § 1 Sch. G. G.

²⁾ § 8³ l. c.

³⁾ § 8⁵ l. c.

⁴⁾ Vgl. oben S. 61.

1907¹⁾ ergänzt. Immerhin weicht letztere von jenen erheblich ab, indem sie ausdrücklich verlangt, daß als Rechtsanwälte in der Regel nur deutsche Reichsangehörige, welche die Befähigung zum Richteramt in einem deutschen Bundesstaat erlangt haben, zugelassen werden sollen.²⁾ Nur ausnahmsweise sind andere Antragsteller zu berücksichtigen, während in den übrigen Schutzgebieten in dieser Hinsicht kein Unterschied gemacht ist. Die Bedingungen der Zulassung bestimmt der Oberrichter. Sie sind von ihm in der Bekanntmachung vom 20. Juli 1901³⁾ festgesetzt. Dieselbe verlangt bereits, gerade wie die neue Dienstanweisung vom 23. Oktober 1907, daß der Antragsteller die deutsche Reichsangehörigkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung eines Richteramts in einem deutschen Bundesstaat besitzt. Außerdem schreibt sie vor, den Wohnsitz in Tsingtau zu nehmen; ist ausnahmsweise eine nicht in Tsingtau wohnende Person als Rechtsanwalt zugelassen, so hat sie daselbst wenigstens einen ständigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und dem Oberrichter dessen Namen anzuzeigen. Dagegen soll mangelndes Bedürfnis keinen Ablehnungsgrund bilden. Ferner sind in der Bekanntmachung auch die Gründe, aus denen die Zulassung eines Rechtsanwalts nach der Rechtsanwaltsordnung abgelehnt werden muß bzw. kann, zum größten Teil für maßgebend erklärt; ebenso die Gründe, die den Widerruf der Zulassung zur Folge haben. Unter diesen erscheint auch die Verletzung der allgemeinen Anwaltspflicht,⁴⁾ die Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch inner- und außerberufliches Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf erfordert, desgleichen die Nichtachtung der oben angeführten Vorschrift, den Wohnsitz in Tsingtau zu nehmen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen. An die Stelle des Gutachtens der Anwaltskammer tritt das Ermessen des Kaiserlichen Oberrichters.

¹⁾ Vgl. oben S. 61.

²⁾ § 5 l. c.

³⁾ D. R. G. VI, S. 580.

⁴⁾ § 28 R. A. D.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Bestimmungen des geltenden Rechts noch unvollkommen und auf die Dauer unhaltbar sind. Abgesehen von den für Kiautschou erlassenen, vermischen wir die Festlegung irgendwelcher näherer Anhaltspunkte, nach denen bei der Zulassung von Rechtsanwälten verfahren werden soll. Es ist vielmehr ganz dem Ermessen des Richters überlassen und zwar desselben Richters, dem gegenüber der Rechtsanwalt im Prozeßverfahren die Interessen der Partei zu vertreten hat.¹⁾ Auch ist der Umstand, daß die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in allen Kolonien nicht ausschließlich deutschen Reichsangehörigen vorbehalten ist, gewiß zu bedauern.

Der oben behandelten Bekanntmachung des Oerrichters in Kiautschou gebührt nun das Verdienst, daß sie durch die Festlegung bestimmter Grundsätze für die Zulassung von Rechtsanwälten wenigstens eine der bestehenden Lücken ausgefüllt hat und dadurch vorbildlich für die übrigen Kolonien geworden ist, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Verhältnisse in Kiautschou die Stellung besonderer schwererer Bedingungen für die Zulassung begünstigt haben. Es ist daher um so erfreulicher, daß sich die Praxis auch bisher schon in sämtlichen Schutzgebieten die gleichen Grundsätze, wie sie in dieser Bekanntmachung für Kiautschou ausgesprochen sind, zur Richtschnur genommen hat und daß, wie das Reichskolonialamt gütigst mitteilt, „tatsächlich die meisten zur Zeit in den Kolonien tätigen Rechtsanwälte die für einen Rechtsanwalt in der Heimat erforderliche Befähigung erlangt haben“. Das Kolonialrecht wird aber ferner dazu übergehen müssen, den Mißstand, der darin liegt, daß der richterliche Beamte über die Zulassung der Rechtsanwälte bestimmt, überhaupt zu beseitigen. Endlich fehlt vorläufig noch die gesetzliche Möglichkeit, innerhalb der kolonialen Rechtsanwaltschaft eine Organisation zu schaffen, die dazu berufen wäre, die nach der Rechtsanwaltsordnung der Anwaltskammer und ihrem Vorstand zukommenden

¹⁾ Vgl. Naendrup S. 20.

Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Selbst die Bestimmungen für Kiautschou lassen, wie wir gesehen haben, in dieser Hinsicht jegliches Zugeständnis vermissen. Die Notwendigkeit einer dahingehenden Regelung, die natürlich durch die Zahl der in den Schutzgebieten tätigen Rechtsanwälte bedingt ist, wird aber mit dem Fortschreiten der allgemeinen kolonialen Entwicklung wohl fühlbar werden, und eine Nachahmung des heimischen Vorbilds wird um so leichter möglich sein, als nach den bisherigen Anzeichen das Kolonialrecht auch bei der Auswahl der als Rechtsanwälte zuzulassenden Personen nach den Grundsätzen des heimischen Rechts zu verfahren gedenkt.

§ 18.

Notariat.

Noch stiefmütterlicher freilich als die Rechtsanwaltschaft ist das Notariat behandelt. Während das Konsularrecht überhaupt keine Bestimmungen darüber enthält, beschränkt sich das Kolonialrecht auf einige wenige Vorschriften. Die Grundlage hierfür ist im § 6 Sch. G. G., wo die der Kaiserlichen Verordnung unterliegenden Materien aufgezählt werden, unter Nr. 8 gegeben. In Aussicht genommen ist hier ein einfacheres Verfahren für die notariellen wie für die gerichtlichen Beurkundungen, jedoch mit Ausschluß der Verfügungen von Todeswegen, ferner die Beschränkung der Zuständigkeit der Notare. Hierzu ist dann die Vorschrift ergangen, daß die Zuständigkeit der Notare in den Kolonien auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden beschränkt und zur Ernennung der Notare der Reichskanzler ermächtigt ist.¹⁾

Für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee fehlen weitere Bestimmungen, da der Reichskanzler von der ihm gemäß § 15 Sch. G. G. zustehenden Befugnis, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen, nur bezüglich des Schutzgebietes von Kiautschou Gebrauch gemacht hat, indem

¹⁾ § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900.

er die für dieses Schutzgebiet ernannten Notare der Aufsicht des Kaiserlichen Obergerichters unterstellte.¹⁾ Außerdem hat der Gouverneur von Kiautschou auf Grund der Delegation seitens des Reichskanzlers unter dem 3. Mai 1903²⁾ eine eingehende Dienstanweisung für die dortigen Notare erlassen. Der Notar hat demnach vor dem Obergerichter einen Diensteid zu leisten. Er darf ohne triftigen Grund seine Dienste nicht verweigern und ist zur Verschwiegenheit in den von ihm geführten Verhandlungen verpflichtet. Er ist auch zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen. Ferner hat er das allgemeine Notariatsregister, ein Register über Wechselproteste und ein Verwahrungsbuch über die eingehenden fremden Gelder oder sonstigen Wertgegenstände zu führen und ebenso wie die Urkunden dem Obergerichter auf Verlangen vorzulegen. Des weiteren enthält die Dienstanweisung insbesondere Vorschriften bezüglich des vom Notar zu führenden Dienstsiegels, über die Verwendung von Dolmetschern sowie über Urlaub und Vertretung des Notars.

Wenn das Kolonialrecht, wie wir gesehen haben, dem Notariat nur spärliche Normen widmet, so entspricht das insofern den tatsächlichen Verhältnissen, als bis jetzt nach der gütigen Auskunft des Reichskolonialamts der Reichskanzler nur in sehr geringem Umfang von seinem Recht, Notare zu ernennen, Gebrauch gemacht hat. Ein großes praktisches Bedürfnis dazu scheint demnach vorläufig in den Kolonien nicht vorzuliegen. In den bisherigen Fällen der Ernennung wurde nach dem im Allgemeinen in Preußen geltenden Grundsatz verfahren, Notariat und Rechtsanwaltschaft in einer Hand zu vereinigen. Daß dabei der Gesichtspunkt maßgebend war, „das Notariat nur solchen Rechtsanwälten zu verleihen, die sich längere Zeit hindurch in dem Schutzgebiet bewährt und dort schon festen Fuß gefaßt haben“, ist gewiß eine gute Gewähr dafür, daß die Notare den besonderen kolonialen Verhältnissen gerecht zu werden vermögen.

¹⁾ Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Dienstaufsicht über die Notare im Kiautschou-Gebiet vom 18. Februar 1903, (D. R. G. VII, S. 291).

²⁾ D. R. G. VII, S. 302 ff.

2. Gerichtliches Verfahren.

§ 19.

Allgemeines.

Für das gerichtliche Verfahren gilt sowohl in den Konsulargerichtsbezirken wie auch in den Kolonien grundsätzlich das mutterländische Recht.¹⁾ Jedoch enthält das Konsularrecht außerdem sehr eingehende Vorschriften, denen zwar das Vorbild des im Reiche geltenden Verfahrens vorschwebt, die aber zugleich eine Vereinfachung und Anpassung desselben an die besonderen Verhältnisse der Konsulargerichtsbezirke bezwecken, wie dies schon § 20 R. G. G. zum Ausdruck bringt, indem er die Geltung des heimischen Rechts ausschließt, soweit es Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, die in den Konsulargerichtsbezirken fehlen. Jene besonderen konsularrechtlichen Vorschriften hat das Kolonialrecht gleichfalls rezipiert.²⁾ Dagegen hat es aus sich selbst heraus verhältnismäßig wenig Neues geschaffen. Es hat insbesondere trotz der veränderten Organisation der zweinstanzlichen Gerichtsbarkeit besondere Bestimmungen über das Verfahren vor den Berufungs- und Beschwerdegerichten nicht getroffen, sondern sich damit begnügt, die für die erste Instanz geltenden im Allgemeinen für anwendbar zu erklären.³⁾ Dagegen hat die Zwangsvollstreckung, das Zustellungs- und Kostenwesen in den Kolonien eine vom Konsularrecht bezw. heimischen Recht abweichende Regelung erfahren. Diese soll der leichteren Übersicht halber unten besonders zur Darstellung kommen.

¹⁾ § 19 R. G. G.; § 3 Sch. G. G. ²⁾ § 3 Sch. G. G.
³⁾ § 8² d. Kaij. Verordng. v. 9. Nov. 1900.

§ 20.

Zivilgerichtsbarkeit.

Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist im Konsularrecht das amtsrichterliche Verfahren zu Grund gelegt; doch sollen auch die §§ 348—354 C. P. O. betreffend ein vorbereitendes Verfahren in Rechnungsfachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen Anwendung finden.¹⁾ Die zulässigen Rechtsmittel sind die Berufung und die Beschwerde. Sie sind jedoch ausgeschlossen in den Sachen, in denen der Konsul allein zuständig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als 300 Mark beträgt. Eine Abweichung vom mütterländischen Recht enthält noch die Vorschrift, daß der Konsul auch auf die sofortige Beschwerde wie bei der einfachen Beschwerde in allen Fällen selbst seine Entscheidung abändern kann. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung einer Berufungsschrift beim Konsul ohne Anwaltszwang.²⁾

Diese Bestimmungen haben durch das Kolonialrecht sachlich keinerlei Abänderungen erfahren.

§ 21.

Strafgerichtsbarkeit.

1. Mit Rücksicht darauf, daß das Konsulargericht im strafrechtlichen Verfahren die Schöffengerichts- und die Strafkammersachen abzurteilen hat, sind dem Konsul in entsprechender Weise die Verrichtungen sowohl des Amtsrichters als auch des Strafkammervorsitzenden übertragen.³⁾ Andererseits gilt für das Konsulargericht die im Mutterlande hauptsächlich nur für die Verhandlung vor den Schöffengerichten maßgebende Bestimmung, daß das Gericht über den Umfang der Beweisaufnahme entscheidet, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.⁴⁾

¹⁾ § 41 R. G. G. ²⁾ §§ 43 ff R. G. G. ³⁾ § 52 R. G. G.
⁴⁾ Vgl. § 244² Str.-Pr.-O. u. § 60 R. G. G.

Im übrigen hat wie oben erwähnt das Strafverfahren dadurch eine vom heimischen Recht abweichende Form erhalten, daß die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft als einer besonderen Behörde in den Konsulargerichtsbezirken nicht stattfindet, vielmehr der Konsul die ihr obliegenden Verrichtungen mitbesorgt. Diese Übertragung staatsanwaltschaftlicher Funktionen bringt es mit sich, daß eine besondere gerichtliche Voruntersuchung nicht geführt wird.¹⁾ Deswegen ist auch die Beeidigung der Zeugen schon im vorbereitenden Verfahren aus denselben Gründen wie in der Voruntersuchung gemäß § 65² St. P. O. zulässig.²⁾

Als Rechtsmittel sind die Beschwerde und die Berufung gegeben.³⁾ Die Berufung findet gegen alle vom Konsulargericht gesprochenen Urteile statt,⁴⁾ also auch gegen diejenigen Urteile, die in den nach heimischem Recht vor die Strafkammer in erster Instanz gehörigen Sachen gefällt sind. In Beschwerdesachen einschließlich der Fälle der sofortigen Beschwerde ist der Konsul wie bei Zivilsachen allgemein zur Abänderung seiner Entscheidung befugt.⁵⁾ Da, wenn er hiervon keinen Gebrauch macht, das Konsulargericht für die Beschwerde gegen die vom Konsul erlassene Entscheidung zuständig ist, so läßt sich bei der bestehenden Gerichtsorganisation nicht vermeiden, daß der Konsul zugleich bei der Entscheidung über die Beschwerde mitwirkt; es mußte daher hier ausdrücklich davon abgesehen werden, eine solche Mitwirkung als gesetzlichen Ausschließungsgrund gelten zu lassen.⁶⁾

Ein Rechtsmittel ist ausgeschlossen in Ansehung der Übertretungen, wegen der nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt ist; desgleichen bei den nur mit Haft zu bestrafenden Übertretungen, wenn sie Landstreicherei, Betteln und ähnliche Fälle, wie sie in § 361, Nr. 3—8 St. G. B. aufgezählt sind, betreffen.⁷⁾

¹⁾ § 57 R. G. G.

²⁾ § 54.

³⁾ §§ 63 ff.

⁴⁾ § 63².

⁵⁾ § 64².

⁶⁾ § 64¹.

⁷⁾ § 63¹. In D. R. G. V, S. 55 heißt es irrtümlich, „§ 361 Nr. 3 und 8“ (Vgl. R. G. Bl. 1900, S. 225).

Zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens bedarf es keines Antrags, vielmehr kann sie von Amtswegen erfolgen.¹⁾

Das Begnadigungsrecht steht in den von den Konsulargerichten abgeurteilten Strafsachen dem Kaiser zu.²⁾

2. Auch hier muß zunächst an dem oben genannten allgemeinen Grundsatz, daß die konsularrechtlichen Bestimmungen für das koloniale Prozeßverfahren maßgebend sind, festgehalten werden. Trotzdem ist durch die besondere Regelung der kolonialen Gerichtsverfassung auch das koloniale Strafverfahren wichtigen Wandlungen unterzogen worden.

Insbondere ist durch die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft in den Kolonien den richterlichen Beamten die Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und beim Verfahren zweiter Instanz genommen und der neugeschaffenen besonderen Behörde übertragen. Da jedoch das ganze vorbereitende Verfahren nach wie vor, wie im Konsularrecht, vom Richter geführt wird, so ist auch in den Kolonien für die in § 6 Nr. 2 b Sch. G. G. vorgesehene Einführung einer gerichtlichen Voruntersuchung bis jetzt kein Raum.

Ferner ist hervorzuheben, daß mit Rücksicht darauf, daß im Konsularrecht mit Ausnahme der benannten Übertretungsfälle das Rechtsmittel der Berufung allgemein zugelassen ist, es kraft Rezeption dieser Vorschrift in den Kolonien auch in Ansehung der Schwurgerichtssachen Platz greift.

Eine besondere Regelung ist endlich noch den Privatklegsachen sowie der Strafverfügung und dem Strafbescheid zuteil geworden. Soweit nämlich § 420 St. P. D. bei Beleidigungen vor Erhebung der Privatklage einen Vergleichsversuch für erforderlich erachtet, soll im Allgemeinen der Bezirksrichter und in Kiautschou der Oberrichter als Vergleichsbehörde zuständig

¹⁾ § 70.

²⁾ § 72.

sein; doch hat er auch das Recht, mit der Vornahme der Sühneverfuche andere Personen dauernd oder wie in Kiautschou in bestimmten Fällen zu beauftragen.¹⁾

Die Strafverfügung und der Strafbescheid sind in der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905²⁾ geregelt. Zuständig für ihren Erlaß sind die vom Reichskanzler bezw. mit seiner Zustimmung vom Gouverneur ermächtigten Verwaltungsbehörden.³⁾ Gegen die Strafverfügung kann auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden.⁴⁾ Gegen den Strafbescheid ist nach Wahl des Beschuldigten entweder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde zulässig.⁵⁾ Die Frist beträgt in allen Fällen zwei Wochen.⁶⁾ Zuständig für die gerichtliche Entscheidung ist das Bezirksgericht. Die Beschwerde ist an den Gouverneur und, wenn dieser den angefochtenen Bescheid erlassen hat, an den Reichskanzler zu richten.⁷⁾

Das Begnadigungsrecht hat der Kaiser für die Kolonien zum Teil dem Reichskanzler sowie den Gouverneuren durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Februar 1905⁸⁾ delegiert. Darnach steht ihnen das Recht zu, die Aussetzung und Teilung der Strafvollstreckung im Gnadenweg zu bewilligen, ohne an eine zeitliche Begrenzung gebunden zu sein.

§ 22.

Vollstreckung, Zustellungs- und Kostenwesen.

1. Die Zwangsvollstreckung in Zivilsachen weist im Konsularrecht keine Besonderheiten auf.⁹⁾ Die Strafvollstreckung wird in den Konsulargerichtsbezirken durch den Konsul veranlaßt.¹⁰⁾

¹⁾ § 6 Nr. 1 der Verfügung d. K. K. vom 25. Dezember 1900, § 8 der Dienstanzweisung vom 23. Oktober 1907.

²⁾ D. R. G. IX, S. 169 ff.

³⁾ § 23 l. c.

⁴⁾ § 26 l. c.

⁵⁾ § 27 l. c.

⁶⁾ §§ 23², 27² l. c.

⁷⁾ § 27 l. c.

⁸⁾ D. R. G. IX, S. 1.

⁹⁾ Vgl. § 46 R. G. G.

¹⁰⁾ § 53 R. G. G.

Bezüglich der Zustellungen ist allgemein auf das heimische Recht verwiesen. ¹⁾ Die Vorschriften der C. P. O. über Zustellungen im Inland finden jedoch nur soweit Anwendung, als es sich um eine vor die Gerichte des Konsularbezirks gehörige Sache handelt oder als die Zustellungen in nichtgerichtlichen Angelegenheiten von einem Bezirkseingesessenen betrieben werden. Doch kann auch in diesen Fällen von jenen Vorschriften abgesehen werden, wenn ihre Befolgung Schwierigkeiten macht. An ihre Stelle treten dann mit einer sinngemäßen Modifikation die Vorschriften über Zustellungen im Ausland.

Die Gerichtskosten und die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden im doppelten Betrag der im Mutterland maßgebenden Sätze erhoben. ²⁾ Hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren ist in erster Linie der Ortsgebrauch entscheidend. ³⁾

2. Nachdem durch § 6 Nr. 7 Sch. G. G. zunächst dem Kaiser die Befugnis übertragen war, für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung (d. h. die Zwangsvollstreckung in Zivilsachen) und das Kostenwesen in den Kolonien einfachere Bestimmungen zu erlassen, hat dieser sein Recht durch § 10 der Verordnung vom 9. November 1900 dem Reichskanzler delegiert. Von letzterem sind nun die beiden ersten Materien für die afrikanischen und Südseekolonien durch die Verfügung vom 25. Dezember 1900 in einer Reihe besonderer Vorschriften zusammengefaßt.

Die Zwangsvollstreckung in Zivilsachen liegt ausschließlich in den Händen des Bezirksrichters. ⁴⁾ Doch kann er mit ihrer Ausführung eine andere Person beauftragen, der dann regelmäßig die Rechte und Pflichten eines Gerichtsvollziehers zustehen. ⁵⁾ Dadurch erleidet das Zwangsvollstreckungsverfahren eine wesentliche Abänderung. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen, in welchen diese nur auf Anordnung

¹⁾ § 28 R. G. G. ²⁾ § 73¹ l. c. ³⁾ § 76 l. c.

⁴⁾ § 5 Nr. 1 der Verf. d. R. K. v. 25. Dezember 1900.

⁵⁾ § 5 Nr. 2 ebenda,

des Vorsitzenden erteilt werden darf,¹⁾ ferner an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung sog. guarentigürter Urkunden²⁾ sowie der Vollstreckungsklausel bei Vollstreckungsbefehlen³⁾ tritt eine die Zwangsvollstreckung anordnende Verfügung des Bezirksrichters bezw. sein schriftlicher Auftrag an die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung betraute Person, entsprechend dem Parteiauftrag der §§ 754 – 757 C. P. O.⁴⁾

Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind die Vorschriften des heimischen Rechts nur soweit maßgebend, als der Reichskanzler bezw. mit dessen Genehmigung die Gouverneure es bestimmt haben.⁵⁾ Dementsprechend ist für Südwestafrika, Neu-Guinea, Togo und Samoa mit Genehmigung des Reichskanzlers von den Gouverneuren vorgeschrieben, daß das Reichsgesetz vom 24. März 1897/20. Mai 1898 betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nur für diejenigen Grundstücke gilt, die bereits in das Grundbuch oder in ein Landregister eingetragen sind. Sonst finden die für das Verfahren bei nicht vollendetem Grundbuch maßgebenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 13. Juli 1883 betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entsprechende Anwendung.⁶⁾

Die Strafvollstreckung erfolgt ebenfalls durch den Bezirksrichter⁷⁾ und zwar auch die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die durch polizeiliche Strafverfügungen oder Strafbescheide der Verwaltungsbehörden oder nach Anfechtung solcher Verfügungen oder Bescheide durch gerichtliche Entscheidung oder im Beschwerde-

1) §§ 726 ff. C. P. O. 2) §§ 797, 794 Nr. 5, 799 C. P. O.

3) § 796 C. P. O.

4) § 5 Nr. 1 Abs. 2 d. Verf. d. R. R. v. 25. Dezember 1900.

5) § 2 d. Kais. B. betr. die Rechte an Grundstücken in d. deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902.

6) Vgl. die Ausführungsverordnungen der Gouverneure oben S. 37 Anm. 4, sowie die Verordnung des Gouv. von Samoa betr. die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung v. 15. April 1905 (D. R. G. IX, S. 132).

7) §§ 53 R. G. G., 3 Sch. G. G.

verfahren in vollstreckbarer Weise festgesetzt sind.¹⁾ Dagegen ist die Vollstreckung der durch die erwähnten Strafverfügungen oder Strafbescheide festgesetzten Geldstrafen, falls dagegen nicht auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, nach Analogie des Verwaltungszwangsverfahrens den Verwaltungsbehörden übertragen, wenn auch mit gewissen Einschränkungen.²⁾

Für die Ausführung der Zustellungen ist wiederum der Richter verantwortlich, wenn er sie auch auf andere Personen übertragen kann.³⁾ Besonders hervorzuheben ist hier, daß in Zivilsachen alle Entscheidungen mit Einschluß der auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden von Amtswegen zuzustellen sind. Dies gilt auch für Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle sowie für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, jedoch nicht für Beweisbeschlüsse und sonstige lediglich die Sachleitung betreffende Verfügungen mit Einschluß der in Abwesenheit der Parteien verkündeten Terminbestimmungen.⁴⁾ Ebenso müssen Schriftsätze und andere Parteierklärungen, wenn sie bei der Gerichtsbehörde eingereicht sind und aus ihrem Inhalte Zustellungs-Absicht und Adresse hervorgehen, auch ohne Antrag durch die Gerichtsbehörde zugestellt werden.⁵⁾ Die Zustellung zur Wahrung einer Frist oder zwecks Unterbrechung des Laufs einer Frist oder der Verjährung ist wirksam mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde.⁶⁾

Bezüglich des Kostenwesens ist durch die Verfügungen des Reichskanzlers vom 28. November 1901⁷⁾ und 3. Juni 1904⁸⁾ für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee gleichfalls eine einheitliche Regelung getroffen. Danach sollen für die Gebühren

¹⁾ § 28² d. Kaij. Verordng. betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgeb. Afrikas u. der Südsee v. 14. Juli 1905 (D. R. G. IX, S. 174).

²⁾ § 28¹ ebenda.

³⁾ § 4 Nr. 1 Absf. 2 d. Verf. d. R. R. v. 25. Dezember 1900.

⁴⁾ § 4 Nr. 2. l. c. ⁵⁾ § 4 Nr. 3. l. c. ⁶⁾ § 4 Nr. 1 Absf. 4 l. c.

⁷⁾ D. R. G. VI S. 425 ff. ⁸⁾ D. R. G. VIII, S. 121.

der Gerichte, auch soweit diese in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen an die Stelle der Gerichtsvollzieher treten, sowie für die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren die entsprechenden preussischen und Reichs-Gesetze zur Geltung kommen. ¹⁾ Hinsichtlich der Gebühren von Rechtsanwälten und Notaren hat der Reichskanzler seine Befugnis, abweichende Bestimmungen zu treffen, den Gouverneuren übertragen. ²⁾ Davon haben bis jetzt die Gouverneure von Ostafrika, Samoa, Südwestafrika und Kamerun Gebrauch gemacht. Sie haben die Gebühren der Rechtsanwälte auf den doppelten Betrag der ihnen nach heimischem Recht zustehenden Sätze festgesetzt. ³⁾

3. Abweichende Vorschriften gelten in Kiautschou auf Grund der Verordnungen des Gouverneurs, betreffend die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen vom 21. Juni 1904 ⁴⁾ und betreffend die Rechte an Grundstücken vom 30. März 1903. ⁵⁾

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung in Zivilsachen erfolgt hier durch Gerichtsvollzieher, soweit solche nach der C. P. D. vorgesehen sind. ⁶⁾ Doch kann der Richter abweichende Anordnungen treffen, wenn die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher unzweckmäßig erscheint. Er kann dann die Bezirksämter und das Polizeiamt, in den Standorten der Detachements auch diese um Vornahme der Zwangsvollstreckung ersuchen. ⁷⁾ Aus nicht im Gerichtsbezirke entstandenen Schuldtiteln ⁸⁾ kann das Gericht auf unmittelbaren Antrag des Gläubigers die Zwangsvollstreckung bewirken.

¹⁾ § 1 d. Verf. v. 28. Nov. 1901. ²⁾ § 3 daselbst.

³⁾ Vergl. die entsprechenden Verfügungen bzw. Verordnungen der Gouverneure vom 17. März 1902 (D. R. G. VI, S. 464), 31. März 1903, (D. R. G. VII, S. 73), 10. März 1905 (D. R. G. IX S. 70/71) und 27. März 1907. (Kol. Bl. 1907, S. 428).

⁴⁾ D. R. G. VIII, S. 288 ff. ⁵⁾ D. R. G. VII, S. 299 ff.

⁶⁾ §§ 19 ff. d. Verordng. v. 21. Juni 1904. ⁷⁾ § 21 ebenda.

⁸⁾ Sofern diese in Deutschland, einem anderen Schutzgebiete, einem Konsulargerichtsbezirke oder einem Staate erwachsen sind, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken. § 24 d. Verordnung vom 21. Juni 1904.

Auch die in Chinesensachen vom Bezirksamtmann oder Richter gefällten Entscheidungen gelten als vollstreckbare Titel und werden bezüglich der Zwangsvollstreckung den vom Kaiserlichen Gericht gesprochenen Urteilen gleichgeachtet.¹⁾

Für die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt schon angelegt ist, hat die Verordnung vom 30. März 1903 das Reichsgesetz betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897/20. Mai 1898 eingeführt, jedoch mit gewissen, durch die besonderen Vorschriften über den Grunderwerb²⁾ bedingten Abänderungen.³⁾ So ist gegebenenfalls das geringste Gebot so zu bestimmen, daß es den Betrag der Wertzuwachssteuer mit umfaßt.⁴⁾ Eine Zwangsverwaltung von Grundstücken findet in Kiautschou nicht statt.⁵⁾

Die Strafvollstreckung ist wie in den übrigen Schutzgebieten Sache des Richters.⁶⁾

Dagegen greifen im Gegensatz zu den anderen Schutzgebieten die sämtlichen durch die C. P. O. vorgeschriebenen Arten der Zustellung Platz.⁷⁾ Regelmäßig soll sie allerdings durch den Gerichtsboten gegen Empfangsbefcheinigung erfolgen.⁸⁾ Doch ist es dem Richter unbenommen, sein Ermessen über die zweckmäßigste Art der Zustellung zur Geltung zu bringen.⁹⁾

Das gerichtliche Kostenwesen regelt sich auch in Kiautschou im Allgemeinen entsprechend den Sätzen des mütterländischen Rechts, nur daß an die Stelle von Mark und Pfennig Dollar und Cent treten.¹⁰⁾ Die Gebühren der chinesischen Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher setzt das Gericht nach freiem Ermessen fest.¹¹⁾ Die Gebühren für Rechtsanwälte und Notare werden in derselben Höhe wie nach den in Preußen allgemein geltenden Bestimmungen erhoben; desgleichen die Gebühren der Gerichtsvollzieher, jedoch mit einigen in der Verordnung genannten Abweichungen.¹²⁾

1) § 19 l. c.

2) Vgl. oben S. 32 ff.

3) §§ 11 ff. d. Verordng. v. 30. März 1903.

4) § 12^b ebenda.

5) § 13 ebenda.

6) Vgl. § 53 R. O. G., § 3 C. P. O.

7) § 2 Verordng. v. 21. Juni 1904.

8) § 3 ebenda.

9) § 7 l. c.

10) § 26 l. c.

11) § 39² l. c.

12) §§ 27 ff. l. c.

II. Teil.

Die Farbigenrechtspflege.

§ 23.

Allgemeines.

Bei der Farbigenrechtspflege kann von einer Emanzipation der kolonialen Rechtspflege vom Konsularrecht, streng genommen, nicht die Rede sein, weil das Konsularrecht eine Farbigenrechtspflege überhaupt nicht kennt. Indes berührt sich die Regelung der letzteren in den Schutzgebieten vielfach mit der Rechtspflegeordnung der Weißen. Andererseits entspringt aber die Notwendigkeit, in den Kolonien auch die Lebensverhältnisse der Farbigen in die Rechtsordnung einzubeziehen, unmittelbar dem Territorialcharakter des Kolonialrechts, durch den dieses zu jener Emanzipationsbewegung gedrängt wurde. Zur Vervollständigung unserer Darstellung schien daher ein wenn auch kurzer und in großen Zügen gehaltener Überblick über das für die Farbigen insbesondere für die Eingeborenen unserer Kolonien geltende Recht erforderlich zu sein.

Die neue Kolonialgesetzgebung steht auf dem Standpunkt, daß die Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit und den für die Weißen geltenden Rechtsvorschriften nur insoweit unterliegen, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.¹⁾ Den Eingeborenen können auf diesem Weg bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.²⁾ Ebenso sollen die

¹⁾ § 4 E. 1 Sch. G. G.

²⁾ § 4 E. 2 l. c.

Eingeborenen dem für die Weißen der Kolonien eingeführten Gesetze betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 nur insoweit unterliegen, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.¹⁾ Und auch in dieser Hinsicht sollen den Eingeborenen durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden können.²⁾ Unter diesen anderen Bevölkerungsteilen hat man zweifellos nur die Angehörigen anderer unzivilisierten Rassen,³⁾ d. h. die übrigen Farbigen zu verstehen. Eine Gleichstellung Farbiger mit den Weißen ist ferner in der Weise möglich, daß Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen wird.⁴⁾ In Ostafrika ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. Oktober 1903⁵⁾ die „Deutschostafrikanische Landesangehörigkeit“ gebildet, deren Verleihung an Farbige durch Eintragung in die Matrikel erfolgt, wobei der Gouverneur entscheidet, ob der Beliehene als Eingeborener oder Nichtingeborener (d. h. Weißer) anzusehen ist.⁶⁾

Der im Vorigen berührte Unterschied zwischen den eigentlichen Eingeborenen, d. h. den Angehörigen der in den Kolonien heimischen farbigen Stämme, und den anderen Teilen der farbigen Bevölkerung ist berechtigt. Fraglos liegt ein Bedürfnis vor, unter den Farbigen wieder gewisse Abstufungen zu machen, da sie unter sich auf ganz verschiedenen Kulturstufen stehen. Haben wir es doch z. B. in unsern afrikanischen Kolonien auch mit Arabern und Indern zu tun, die den Negerstämmen durch das Alter und den hohen Stand ihrer Kultur weit überlegen

¹⁾ § 7¹ l. c. ²⁾ § 7⁴ l. c.

³⁾ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, 7. Anlageband, S. 5640.

⁴⁾ § 9 Sch. G. G. ⁵⁾ D. R. G. VII, S. 227.

⁶⁾ In diesem Zusammenhange mag auch erwähnt werden, daß den Eingeborenen das Recht gewährt werden kann, die Reichsflagge zu führen, gemäß dem Gesetz betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrtsschiffe vom 22. Juni 1899, ohne daß jedoch das Schiff eines Eingeborenen, dem dieses Recht zusteht, hinsichtlich der Seeunfallversicherung als deutsches Seefahrzeug gilt. § 10 Sch. G. G.

sind. Den Weißen in rechtlicher Beziehung völlig gleichgestellt sind laut ausdrücklicher Vorschrift die Japaner.¹⁾ In Ostafrika sind auch die Goanesen und Parsen rechtlich als Nichteingeborene anzusehen.²⁾ Im übrigen aber ist nach den besonderen Vorschriften im Allgemeinen kein Unterschied zwischen den Eingeborenen und den übrigen Farbigen gemacht.

In soweit hiernach eine Gleichstellung der Farbigen mit den Weißen in Ansehung der Rechtspflege nicht stattgefunden hat, war die Erwägung entscheidend, daß der Kulturstand der farbigen Bevölkerung zu sehr von demjenigen abweicht, dem unser Recht entsprungen ist, so daß dieses nicht nur kein Verständnis bei den Farbigen fände, sondern oft geradezu als Unrecht empfunden würde und so den von ihm angestrebten Zustand der Ordnung und Sicherheit leicht in sein Gegenteil verkehren könnte. Auch lehrt die Geschichte aller kolonisierenden Nationen, daß die Rechtsordnung der Weißen sich nicht ohne weiteres für die Eingeborenen einführen läßt, daß vielmehr bei Regelung der Lebensverhältnisse dieser letzteren in weitgehender Hinsicht auf ihre Rechtsanschauungen Rücksicht zu nehmen ist. In Erkenntnis dieser Pflicht hat sich die Regierung die Erforschung und Sammlung des unter den Eingeborenen geltenden Rechts zum Ziele gesetzt und zu dem Zweck seit kurzem eine besondere Kommission gebildet.

Andererseits geht es aber auch nicht an, das Rechtsleben der Eingeborenen und der weißen Bevölkerung unvermittelt neben einander bestehen zu lassen. Mit Recht erachtet es wohl Köbner³⁾ geradezu als Kriterium für die kolonialisatorische Fähigkeit eines Volkes, ob es einen Ausgleich dieser zwei verschiedenen Rechtssphären zu finden weiß. In vielfacher Beziehung macht sich nun im deutschen Kolonialrecht das Bestreben geltend, durch Einwirkung auf die Farbigenrechtspflege sie der Weißenrechtspflege näher zu bringen.⁴⁾

¹⁾ § 2 d. Kaiserl. Verordnung vom 9. November 1900.

²⁾ Verordnung d. Gouvern. v. 3. Oktober 1904 (D. R. G. VIII, 234).

³⁾ Vergl. Köbner, D. R. R. S. 1078.

⁴⁾ Vgl. Naendrup S. 15 f.

Die Entwicklung der Farbigenrechtspflege hat sich im Bereich unseres Kolonialrechts durch Verordnung vollzogen. Der Kaiser hat seine eigene Befugnis zum Erlaß derselben in weitgehendem Maße dem Reichskanzler und den Gouverneuren delegiert.

Bei der nunmehr folgenden Darstellung der Farbigenrechtspflege erscheint es angebracht, einerseits Zivilrecht und Zivilgerichtsbarkeit als Zivilrechtspflege, andererseits Strafrecht und Strafgerichtsbarkeit als Strafrechtspflege zusammenzufassen und eine kurze Erörterung des der Farbigenrechtspflege eigentümlichen Instituts der Sklaverei sowie des hiermit in Gedankenbeziehung stehenden Arbeitswesens vor auszuschicken.

§ 24.

Sklaverei.

Einer eingehenden Behandlung ist das in unsern Kolonien zum Teil noch bestehende Institut der Sklaverei gewürdigt. Da es tief im ganzen Wirtschaftsleben der farbigen Bevölkerung wurzelt, so erwies sich seine sofortige Abschaffung als Unmöglichkeit, wenn man nicht die gefährlichsten Konflikte heraufbeschwören wollte. Trotzdem wird seine völlige Aufhebung das Ziel sein, dem allmählich, aber konsequent entgegenzuarbeiten ist. Außer den Bestimmungen der internationalen Vereinbarungen, so besonders der Brüsseler Antisklaverei-Akte vom 2. Juli 1890¹⁾ und der Kongoakte vom 26. Februar 1885,²⁾ sowie des Gesetzes vom 28. Juli 1895, die sich gegen den Sklavenraub und Sklavenhandel wenden, sind hier die mit der Hausklaverei sich beschäftigenden Verordnungen zu nennen, so für Kamerun³⁾ und Togo⁴⁾ je eine vom 21. Februar 1902, für Togo außerdem eine vom 15. Januar 1893⁵⁾ und für Ostafrika die vom 29. November 1901⁶⁾ und 24. Dezember 1904.⁷⁾ Danach

¹⁾ D. R. G. I, S. 127 ff.

²⁾ D. R. G. I, S. 102 ff.

³⁾ D. R. G. VI, S. 462, Nr. 309.

⁴⁾ D. R. G. VI, S. 462, Nr. 310.

⁵⁾ D. R. G. II, S. 2.

⁶⁾ D. R. G. VI, S. 426.

⁷⁾ D. R. G. VIII, S. 267.

sollen die Kinder von Hausklaven teils sofort frei sein, teils zunächst nur als Halbfreie gelten, deren Kinder dann erst die volle Freiheit erlangen. Ferner ist die vertragsmäßige Befreiung der Sklaven und die Verwirkung des Herrenrechts als Folge der Verletzung gewisser den Sklaven gegenüber zu beobachtenden Pflichten geregelt. Die Neubegründung von Sklavenverhältnissen auf Grund eingegangener Verbindlichkeiten, durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten oder als Strafe für Ehebruch sowie die Schuldknechtschaft sind verboten.

§ 25.

Arbeitswesen.

Eine wichtige Rolle spielt in den Kolonien auch die Arbeiterfrage und im Zusammenhang damit das Problem der Ein- und Auswanderung. Teils sind im Interesse der Arbeitgeber Disziplinarordnungen erlassen zur Bestrafung der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Eingeborenen, die sich fortgesetzter Pflichtverletzung, Trägheit, Widersetzlichkeit, unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen oder sonstiger erheblichen Verletzungen des Verhältnisses schuldig machen. Teils sind zum Schutze der Arbeiter die Arbeitsverträge einer gesetzlichen Regelung unterzogen und den Arbeitgebern bestimmte Pflichten auferlegt. Die Anwerbung auszuführender farbiger Arbeiter ist vielfach verboten oder doch an die Genehmigung des Gouverneurs geknüpft, während auf der anderen Seite die Einwanderung unter Umständen von den zuständigen Behörden versagt werden kann.

§ 26.

Zivilrechtspflege.

Die Zivilrechtspflege für die Eingeborenen ist vielfach im Zusammenhange mit der Strafrechtspflege geregelt. So weisen in Kamerun die Verordnungen betreffend die Einführung der auch für die Strafrechtspflege zuständigen Eingeborenenchiedsgerichte ¹⁾

¹⁾ Vergl. unten S. 106.

den Stammeshäuptlingen die Entscheidung über diejenigen Zivilsachen zu, in denen der Objektswert nicht mehr als 100—120 Mark beträgt, während die Eingeborenenchiedsgerichte die Berufungsinstanz bilden und auch die übrige erstinstanzliche Gerichtsbarkeit ausüben. Gegen die Entscheidungen der Chiedsgerichte ist die Berufung an den Gouverneur oder die lokale Verwaltungsbehörde zulässig.

Für Ostafrika ist dagegen eine Reihe besonderer Verordnungen in Ansehung der Zivilrechtspflege ergangen.¹⁾ Demnach hat für die erste Instanz der Bezirksamtmanu unbegrenzte Zuständigkeit. Mit beratender Stimme steht ihm ein eingeborener Richter (Wali) zur Seite, dem er unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit auch gewisse richterliche Befugnisse übertragen kann. In wichtigen Sachen können auch mehrere Farbige zugezogen werden.²⁾ Die zweite Instanz bildet der Obergerichter.³⁾ Doch ist die Berufung an ihn nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1000 Rupien übersteigt.⁴⁾ Die Richtschnur für die Rechtsprechung des Bezirksamtmanus bilden „die unter gebildeten Völkern geltenden Rechtsgrundsätze, der gesunde Menschenverstand und die landesüblichen Gewohnheiten und Überlieferungen.“⁴⁾ In schwierigen Sachen ist ein Gutachten des gelehrten Richters oder des Gouverneurs einzuholen.⁴⁾ Was unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verstehen ist, bestimmt sich nach mutterländischem Recht.⁵⁾

Mit den Rechtsgeschäften der Farbigen in Ostafrika befaßt sich der Gouverneur in der Verordnung bezw. dem Runderlaß vom 23. September 1893⁶⁾ bezw. 29. Januar 1901.⁷⁾ Einseitige oder solche zweiseitige Rechtsgeschäfte, bei denen beide Parteien

¹⁾ Vergl. die Verordng. des Gouv. betr. die Gerichtsbarkeit und die Polizeibefugnisse der Bezirkshauptleute vom 14. Mai 1891 (D. R. G. VI S. 33), Runderl. d. Gouv. betr. die Eingeborenengerichtsbarkeit zweiter Instanz vom 26. Mai 1898 (D. R. G. VI S. 155), desgl. die Verf. vom 9. Aug. 1904 (D. R. G. VIII S. 209) und endlich Runderl. d. Gouv. vom 25. Okt. 1904 betr. die Eingeborenenrechtspflege (D. R. G. VIII S. 246).

²⁾ Verordng. v. 14. Mai 1891.

³⁾ Runderl. v. 26. Mai 1898.

⁴⁾ Verordng. v. 14. Mai 1891.

⁵⁾ Runderl. v. 25. Okt. 1904.

⁶⁾ D. R. G. II S. 39 ff.

⁷⁾ D. R. G. VI S. 271.

Farbige sind, bedürfen der behördlichen Beurkundung, um nicht klaglos zu sein, solange die Erfüllung noch von keiner Seite begonnen hat.¹⁾ Um dem Erfordernis der Beurkundung zu genügen, können die Parteien entweder von der Behörde eine Urkunde aufnehmen lassen oder ein von ihnen in der deutschen oder Kisuahelisprache²⁾ abgefaßtes Schriftstück einreichen, auf dem die Behörde dann den hauptsächlichlichen Inhalt in deutscher Sprache vermerkt.³⁾ Die Beurkundung kann durch jeden Bezirksamtman oder Stationsleiter erfolgen, bei Immobilien aber nur durch denjenigen, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.⁴⁾ Durch die Beurkundung ist es den Behörden möglich gemacht, den Inhalt der abzuschließenden Rechtsgeschäfte daraufhin zu prüfen, ob durch sie nicht eine Übervorteilung der Eingeborenen zu befürchten steht. Demgemäß hat ihnen ein Rund-erlaß des Gouverneurs, betreffend Pfandverträge vom 13. Februar 1899⁵⁾ noch besonders zur Pflicht gemacht, derartigen Verträgen, wenn sie offensichtlich nur wucherischen Zwecken dienen sollen, die Beurkundung zu versagen.

Endlich ist noch die Regulierung von Nachlässen Farbiger in Ostafrika zum Gegenstand mehrerer Verordnungen gemacht.⁶⁾ Auf Antrag eines Erben oder Nachlassgläubigers kann diese Regulierung vom Bezirksamtman in die Hand genommen werden, dem dabei aus den Sekten bzw. Kasten der Farbigen berufene Nachlaß-Kommissionen zur Seite stehen.

In Südwestafrika hat der Bezirksamtman über die zivilrechtlichen Ansprüche der Weißen gegen die Eingeborenen zu entscheiden.⁷⁾ Dagegen ist die Berufung an den Obergericht zu-

¹⁾ §§ 2 u. 5 d. Verordng. v. 23. Sept. 1893.

²⁾ Beurkundung in arabischer Sprache genügt nicht mehr. Runderl. vom 29. Jan. 1901.

³⁾ § 4 d. Verordng. v. 23. Sept. 1893.

⁴⁾ § 3 ebenda.

⁵⁾ D. R. G. IV S. 38.

⁶⁾ Vgl. Verordng. d. Gouv. vom 4. Nov. 1893 (D. R. G. II S. 47), Runderl. d. Gouv. v. 13. u. 14. April 1899 (D. R. G. IV S. 59 u. 60), v. 24. Sept. 1903 (D. R. G. VII S. 212).

⁷⁾ § 3 der Verf. d. R. K., betr. Rechtsgesch. u. Rechtsstreitigk. Nicht-eingeborener mit Eingeborenen v. 23. Juli 1902 (D. R. G. VII S. 163).

lässig, wenn der Objektswert 300 Mark übersteigt.¹⁾ Abgesehen von diesem Falle hat der Gouverneur das Recht, die Entscheidungen der ihm untergeordneten Behörden von Amtswegen zu ändern und aufzuheben.²⁾ Die Zwangsvollstreckung wegen Verbindlichkeiten einzelner Eingeborenen darf weder in das Stammesvermögen³⁾ noch in diejenigen Vermögensstücke vorgenommen werden, die notwendig sind, um den Verurteilten und ihren Familien die Möglichkeit wirtschaftlichen Bestehens zu sichern.⁴⁾

Ferner ist zu Gunsten der Eingeborenen für ihre aus Rechtsgeschäften mit Weißen entstandenen Verbindlichkeiten eine besonders kurze Verjährungsfrist (ein Jahr seit Geschäftsabschluß!) eingeführt,⁵⁾ soweit die Rechtsgeschäfte sich nicht auf Grundstücke beziehen.⁶⁾ Dem Vorteil, welchen die Verjährung dem Eingeborenen bringt, steht aber ein Rückforderungsrecht des Vertragsgegners gegenüber, wenn die von ihm geleistete Sache nicht vertretbar ist und sich noch im Eigentum des Eingeborenen befindet.⁷⁾

In Neu-Guinea gilt für Rechtsgeschäfte der Farbigen die Verordnung des Gouverneurs vom 18. Juni 1904,⁸⁾ indem sie dafür gewisse Formvorschriften aufstellt und außerdem die Kreditierung Farbigen gegenüber verbietet, es sei denn, daß diese als Händler mit einem Kaufmann in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

Ferner sind für einen Teil des Schutzgebiets über das Eherecht der Farbigen ausführliche Bestimmungen erlassen.⁹⁾ Diese beschäftigen sich mit der Form der Eheschließung, die nach Wahl der Brautleute durch Erklärung vor den Familienmitgliedern oder vor dem zuständigen Geistlichen erfolgt, ferner mit der Ehescheidung, den Ehescheidungsgründen, die zum größten Teil denen

1) § 4 l. c. 2) § 5 l. c. 3) § 8 l. c. 4) § 7 l. c.

5) § 1 l. c. 6) § 12 l. c. 7) § 2 l. c.

8) D. R. G. VIII, S. 138.

9) Verordng. d. Gouv. vom 5. Febr. 1904 (D. R. G. VIII S. 41) nebst seiner Anweisung vom 20. Juli 1904 (D. R. G. VIII S. 157).

des B. G. B. nachgebildet sind, sowie den vermögens- und familienrechtlichen Folgen der Ehescheidung. Die Ehe zwischen Ehebrechern ist verboten. Auch kann der Ehebruch, selbst wenn die Ehe deswegen nicht geschieden ist, sowie die Bigamie bestraft werden; letztere aber nur, soweit die Beteiligten der christlichen Religion angehören.

Endlich ist auch in Neu-Guinea die Regulierung von Nachlässen Farbigcr normiert.¹⁾ War der Verstorbene als Arbeiter angeworben, so hat der Arbeitgeber für die Ausantwortung des Nachlasses an dessen Erben oder Stammesangehörige zu sorgen. Bei andern Eingeborenen besorgen die Stammesangehörigen die Regulierung regelmäßig selbst, während die Behörden nur auf Antrag eingreifen. Bei nicht einheimischen Farbigen endlich wird der Erbe durch Vermittlung des Konsuls festgestellt und wird ihm der Nachlaß ausgehändigt.

Auf den Marshall-Inseln bestehen ähnlich wie in Neu-Guinea Formvorschriften für die Verträge mit Eingeborenen, soweit sie höhere Wertobjekte betreffen,²⁾ sowie das Verbot des Kreditgebens an Eingeborene.³⁾ Das Gleiche gilt in den Ostkarolinen⁴⁾ und Marianen.⁵⁾

In Samoa finden sich Bestimmungen über die aus der ehelichen und außerehelichen Verbindung von Weißen und Eingeborenen sich ergebenden Personalverhältnisse.⁶⁾

Für Riautschou ist die Zivilrechtspflege gleichzeitig mit der Strafrechtspflege geregelt durch die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899.⁷⁾

¹⁾ Kunderlaß und Dienstanweisung des Gouverneurs vom 22. Juli 1904 (D. R. G. VIII S. 161).

²⁾ Verordng. d. Kaij. Kommissars v. 16. Okt. 1889 (D. R. G. I S. 627).

³⁾ Verordng. d. Kaij. Komm. v. 25. Jan. 1887 u. 14. Aug. 1887 (D. R. G. I S. 625 f.), Zusatz zu der letzteren Verordng. v. 7. März 1899 (D. R. G. IV. S. 45).

⁴⁾ Verordng. d. Vizegouverneurs von Ponape v. 10. April 1900 (D. R. G. V S. 58).

⁵⁾ Verordng. d. Bezirksamtmanns zu Saipan v. 25. Okt. 1900 (D. R. G. VI S. 261).

⁶⁾ Bekanntm. d. Gouv. v. 1. Juli 1900 (D. R. G. V S. 104.)

⁷⁾ D. R. G. IV S. 191 ff.

Hiernach ist für die Zivilrechtspflege in erster Linie maßgebend das örtliche Gewohnheitsrecht. Das Reichsrecht findet nur soweit Anwendung, als der Gouverneur dies festsetzt.¹⁾ Zuständig ist in erster Instanz je nach dem Objektwert entweder der Bezirksamtman oder der Richter, der bei einem Objektwert von über 150 Dollars zugleich als Berufungsinstanz über die Urteile des Bezirksamtmanns entscheidet.²⁾ Die Art der Zwangsvollstreckung bestimmt der Beamte, der in der Sache selbst in erster Instanz erkannt hat.³⁾ Gegen den verurteilten Beklagten, der den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachkommt, kann eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden; aus der Geldstrafe ist dann der Kläger zu befriedigen.⁴⁾ Andererseits kann auch der Kläger, wenn er wegen unwahrer Behauptungen abgewiesen ist, in eine Geld- bezw. Freiheitsstrafe genommen werden.⁵⁾

Von der für alle Kolonien geschaffenen Neuordnung des Liegenschaftsrechts, wie sie in der oben S. 35 ff. erörterten Grundstücksverordnung bezw. Verfügung vom 21./30. November 1902 zum Ausdruck kommt, werden die Eingeborenen und die andern Farbigen nur insoweit betroffen, als ihre Grundstücke in ein Landregister eingetragen sind oder bereits ein Grundbuchblatt erhalten haben.⁶⁾ Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers, im Falle seiner Genehmigung auch nach Anordnung des Gouverneurs, können sie zur Bewirkung der Eintragung in das Grundbuch angehalten werden.⁷⁾ Demgemäß haben die Gouverneure in einer Reihe von Kolonien entsprechende Bestimmungen erlassen.⁸⁾

Desgleichen finden die Vorschriften der Bergverordnungen für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee vom 8. August 1905 und 27. Februar 1906 nicht auf die von Eingeborenen für eigene

¹⁾ § 17 l. c. ²⁾ § 20 ff l. c. ³⁾ § 25 l. c. ⁴⁾ § 23 l. c.

⁵⁾ § 22 l. c. ⁶⁾ § 6 Nr. 2 S. 1 d. Verordng. v. 21. Nov. 1902.

⁷⁾ § 6 Nr. 2 S. 2 daselbst.

⁸⁾ Vergl. die Verordnungen der Gouv. v. S.-W. v. 23. Mai 1903 (D.) R. G. VII S. 114) § 3; v. Sa. v. 15. Juli 1903 (D. R. G. VII, S. 155) § 4; v. D.-M. v. 6. Jan. 1904 (D. R. G. VIII, S. 28); v. T. v. 19. Juli 1904 (D. R. G. VIII, S. 155) § 2 u. v. N.-G. v. 22. Juli 1904 (D. R. G. VIII, S. 159) § 3 Nr. 3.

Rechnung im Tagbau betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer, Graphit und Salz Anwendung. In Ansehung der in den Verordnungen genannten Mineralien können Eingeborene und andere Farbige nur mit Ermächtigung des Reichskanzlers bezw. des Gouverneurs Bergbau treiben, sodaß den dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Verträgen die Rechtswirksamkeit versagt ist.¹⁾

§ 27.

Strafrechtspflege.

Eine Strafordnung für die Eingeborenen der afrikanischen Kolonien findet sich in der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896²⁾ und in der dem wesentlichen Inhalt nach damit übereinstimmenden Verordnung des Landeshauptmanns von Südwestafrika vom 8. November 1896³⁾ sowie in der Verfügung des Reichskolonialamts, betreffend die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete vom 12. Juli 1907.⁴⁾

Unter den gegen die Eingeborenen zu verhängenden Strafen erscheint demnach außer der Geld-, Freiheits- und Todesstrafe auch die körperliche Züchtigung als Prügel- oder Rutenstrafe.⁵⁾ Unzulässig ist sie gegenüber Frauen⁶⁾, in Ostafrika auch gegenüber Personen von mehr als 35 Jahren,⁷⁾ in Togo schlechtweg gegen alte Leute,⁸⁾ in Ostafrika ferner gegen Inder und

¹⁾ Vgl. §§ 1 u. 2 der beiden Bergverordnungen.

²⁾ D. R. G. II, S. 215 ³⁾ ebenda II, S. 294.

⁴⁾ Kolonialblatt 1907, S. 790.

⁵⁾ Vergl. hierüber Näheres bei Hermann, S. 72 ff.; §§ 2 ff. d. Verf. d. R. K. für D.-A. R. u. I. v. 22. April 1896 u. §§ 2 ff. d. Verordng. d. Landeshauptmanns v. S.-W. v. 8. Nov. 1896.

⁶⁾ § 4 der Verf. bezw. Verordng.

⁷⁾ § 1 Ausführungsverf. d. Gouv. v. D.-A. betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit geg. Eingeborene v. 6. Juli 1906 (D. R. G. X, S. 274).

⁸⁾ Dienstanweisung des Gouv. vom 10. Jan. 1906 (D. R. G. X, S. 19).

Araber,¹⁾ in Südwestafrika überhaupt gegen Eingeborene besseren Standes.²⁾ Gegen Jugendliche, d. h. gegen Personen unter 16 Jahren ist nur Rutenstrafe zulässig.³⁾

Die hier zugelassenen Strafmittel sind auch für die Delikte entsprechend anwendbar, die in den Verordnungen der Gouverneure der einzelnen Kolonien ohne Festsetzung einer Strafnorm für strafbar erklärt sind.⁴⁾

Aber die Verhandlung und Vollstreckung in den Fällen, in denen als Strafe die körperliche Züchtigung verhängt wird, ist ein Protokoll aufzunehmen, das bei empfindlicheren Prügel- oder Rutenstrafen auch eine Begründung des Urteils enthalten muß. Die Vollstreckung ist von dem die Strafe verhängenden Beamten oder einem Arzt zu überwachen; dagegen ist jenem verboten, die Vollstreckung selbst vorzunehmen.

Zuständig für die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen ist in den Küstenbezirken der Gouverneur, sonst der Bezirksamtmannt bezw. Stationsleiter und bei einer amtlichen Expedition ins Innere deren Führer. Diese Personen haben das Recht, ihre Befugnisse an Unterbeamte zu übertragen.⁵⁾ Jedoch bedürfen die höheren Geld- und Gefängnisstrafen der Genehmigung des Gouverneurs, wie auch die endgiltige Verhängung der Todesstrafe nur dem Gouverneur zusteht.⁶⁾ In Ostafrika gehört die Erteilung der Genehmigung und die endgiltige Verhängung der Todesstrafe zu den Funktionen des Oerrichters, der zugleich

¹⁾ § 3 der Verf. d. R. K. v. 22. April 1896. Vergl. auch den Runderl. d. Gouv. v. D.-A. betr. d. Vollstreckung der Kettenhaft an Indern v. 10. Febr. 1904 (D. R. G. VIII S. 42).

²⁾ § 3 d. Verordng. des Landeshauptmanns v. 8. Nov. 1896.

³⁾ § 5 d. Verf. d. R. K. v. 22. April 1896 u. Verordng. d. Landeshauptm. v. S.-W. v. 8. Nov. 1896.

⁴⁾ Vgl. die gleichlautenden Verordnungen für D.-A. vom 17. Sept. 1902 (D. R. G. VI S. 534), für Ka. vom 28. Juni 1902 (D. R. G. VI S. 482), für T. v. 24. Nov. 1902 (D. R. G. VI S. 555) und für S.-W. v. 8. Aug. 1902 (D. R. G. VI S. 495).

⁵⁾ §§ 1, 14 d. Verf. d. R. K. v. 22. April 1896.

⁶⁾ §§ 10, 11 ebenda.

als Berufungsinstanz für die Eingeborenen Sachen bestimmt ist; doch verbleibt das Begnadigungsrecht dem Gouverneur.¹⁾

Zu den Verhandlungen sollen in Ostafrika, Kamerun und Togo der Dorfälteste (Wali, Tumba), in Südwestafrika der Kapitän oder sein Stellvertreter und bei schweren Verbrechen sollen in den sämtlichen afrikanischen Kolonien mehrere angesehene Eingeborene zugezogen werden.²⁾

Außerdem gibt es in gewissen Fällen (Aufruhr, Überfall, Kriegszustand!) ein summarisches Verfahren.³⁾

Außerordentliche Strafen, insbesondere Verdachtstrafen, sowie andere als die in den deutschen Prozeßordnungen gestatteten Maßnahmen zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen sind verboten.⁴⁾

Für Kamerun enthält noch die Dienstvorschrift des Gouverneurs vom Mai 1902⁵⁾ einige Bestimmungen über die Eingeborenengerichtsbarkeit. Demnach sind die Deliktsbegriffe des Reichsrechts zu Grunde gelegt, das seine Ergänzung durch die für die Kolonien erlassenen Bestimmungen findet.⁶⁾ Dagegen ist die Todesstrafe in erheblich erweitertem Umfange vorgesehen.⁷⁾ Hervorgehoben sei ferner die den Anschauungen der Eingeborenen entgegenkommende Vorschrift, daß zugleich mit der Strafe dem Angeklagten auch die Entschädigung des Verletzten oder der Angehörigen des Getöteten im Strafurteil auferlegt werden kann.⁸⁾ Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.⁹⁾ Für die Funktionen der Staatsanwaltschaft gibt es keine besondere Behörde. Sie werden vom Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen wahrgenommen.¹⁰⁾ Die Verteidigung ist zulässig, aber

1) Runderl. des Gov. von D.-A. betr. die Eingeborenengerichtsbarkeit zweiter Instanz v. 26. Mai 1898 (D. R. G. VI S. 155).

2) § 13 ebenda u. § 13 d. Verordng für S.-W. v. 8. Nov. 1896.

3) §§ 15, 16 d. Verf. d. R. K. v. 22. April 1896.

4) Verf. d. R.-K. betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Kolonien vom 27. Febr. 1896. (D. R. G. II S. 213).

5) D. R. G. VI S. 467.

6) § 2 l. c.

7) § 3 l. c.

8) § 5 l. c.

9) § 7 l. c.

10) § 6 l. c.

nicht notwendig; doch soll dem Angeklagten auf sein Verlangen in den Fällen, in denen auf Todesstrafe erkannt werden kann, ein weißer Verteidiger bestellt werden.¹⁾

Zum Teil ist die Gerichtsbarkeit, wie oben bereits berührt, durch die Verordnungen zur Einführung von sog. Eingeborenen=schiedsgerichten²⁾ den Eingeborenen selbst überlassen. In Gemäßheit derselben kommt die Zuständigkeit für die geringsten Delikte dem Stammeshäuptling zu. Aber ihm steht das Schiedsgericht, das auch erste Instanz für die mittleren Vergehen ist. Im übrigen bleibt der Gouverneur bezw. die lokale Verwaltungsbehörde zuständig. Maßgebend für die Verhandlung vor den Schiedsgerichten sind die einheimischen Gebräuche und Gewohnheiten.

Ebenso standen in Südwestafrika den eingeborenen Häuptlingen auf Grund ihrer Verträge mit der Regierung weitgehende Gerichtsbarkeitsbefugnisse zu, die sie infolge des Aufstandes jetzt eingebüßt haben.

Für Neu=Guinea kommt die, abgesehen von einigen Abänderungen, heute noch geltende ausführliche Strafverordnung der Neu=Guinea=Compagnie vom 21. Oktober 1888³⁾ in Betracht, die sich mit einer für die Marschall=Inseln erlassenen Strafverordnung vom 10. März 1890⁴⁾ in der Sache selbst deckt. Auch diese beiden Verordnungen gehen davon aus, daß außer den durch besondere Vorschriften für die Eingeborenen als strafbar erklärten Handlungen die deutschen Verbrechen=s und Vergehens=begriffe maßgebend sind,⁵⁾ daß dagegen hinsichtlich der Strafen ein anderer Maßstab anzulegen ist. Sie enthalten daher besondere Bestimmungen über die zulässigen Strafen⁶⁾ und über ihre Anwendbarkeit in einigen schweren Fällen.⁷⁾ Auch sie sehen die Möglichkeit vor, im Strafverfahren zugleich auf Zahlung

1) § 9 l. c.

2) Vergl. die Verordn. des Gouv. v. 16. Mai 1892 (D. R. G. I S. 251 f.), ferner 11 Verordnungen aus den Jahren 1893—1897, zusammengestellt D. R. G. II S. XIV.

3) D. R. G. I, S. 555 ff.

4) ebenda I, S. 627 ff.

5) § 2 der beiden Verordnungen.

6) §§ 4 ff. l. c.

7) §§ 14, 15 l. c.

einer Entschädigung zu erkennen.¹⁾ Das Verfahren ist mündlich.²⁾ Zuständig sind Gerichte, welche aus einem Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber bestehen.³⁾ Regelmäßig verhandelt und entscheidet der Gerichtsvorsteher in Gegenwart des Gerichtsschreibers allein; nur bei den schweren Verbrechen hat er zwei weiße Beisitzer zuzuziehen.⁴⁾ Rechtsmittel finden nicht statt.⁵⁾ Doch kann der Gouverneur in den Fällen, in denen auf Todesstrafe erkannt ist, eine erneute Verhandlung anordnen.⁶⁾ Auch bedarf jedes Todesurteil der Bestätigung durch den Gouverneur,⁷⁾ dem auch für alle Strafen das Begnadigungsrecht zusteht.⁸⁾ Eine besondere staatsanwaltschaftliche Behörde ist hier gleichfalls nicht zur Mitwirkung berufen. Die Verteidigung ist für die schweren Verbrechen als notwendig vorgeschrieben.⁹⁾ Bei der Vollstreckung, die der Leitung des Gerichtsvorstehers unterliegt, kann hinsichtlich der Kosten im Nichtbeitreibungsfall in gleicher Weise wie für die Geldstrafen eine Freiheitsstrafe substituiert werden.¹⁰⁾

In Samoa gilt das Eingeborenen-Strafrecht, welches 1893 der damalige schwedische Obergerichtsrat Zederkranz aufzeichnet hat.¹¹⁾ Die Eingeborenen sind daselbst der deutschen Gerichtsbarkeit nur in dem Umfang unterstellt, als sie vor der Okkupation der internationalen Gerichtsbarkeit unterstanden.

In eingehender Weise ist endlich noch die Strafrechtspflege in Kiautschou durch die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899¹²⁾ behandelt. Die Strafverfolgung tritt wegen solcher Handlungen ein, die entweder nach den vom Gouverneur erlassenen Verordnungen oder nach Reichsrecht als Verbrechen oder Vergehen gegen das Reich oder gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum eines Andern oder als Übertretung der im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Bestimmungen oder endlich nach

1) § 17 l. c. 2) § 32 l. c. 3) § 18 l. c. 4) § 19 l. c.

5) § 39¹ l. c. 6) § 39² u. ³ l. c. 7) § 39⁴ l. c.

8) § 40 l. c. 9) § 30 l. c. 10) §§ 41, 42¹ u. 10⁴ l. c.

11) Vgl. Bauer im Archiv f. öffentl. Recht 1905 S. 40 f.

12) D. R. G. IV S. 191 ff.

chinesischem Recht strafbar sind.¹⁾ Als Strafmittel ist auch die körperliche Züchtigung mit ähnlichen Einschränkungen wie in den afrikanischen Kolonien zulässig.²⁾ Gegen solche jugendliche Delinquenten, die schon strafmündig sind, d. h. das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, soll auf Freiheitsstrafe regelmäßig nicht erkannt werden.³⁾ Andererseits ist aus dem chinesischen Recht die Bestimmung aufgenommen, daß für die Straftaten solcher Personen derjenige, dessen Obhut sie anvertraut sind, also insbesondere der Vater, der ältere Bruder, Vormund, zur Verantwortung gezogen und mit Strafe belegt werden kann.⁴⁾ Die Gerichtsbarkeit in Chinesensachen wird in erster Instanz teils durch den zur Auferlegung von leichteren und mittleren Strafen befugten Bezirksamtmannt teils durch den für die Verhängung schwererer Strafen zuständigen Weißenrichter ausgeübt, der, falls der Bezirksamtmannt auf mittlere Strafen erkannt hat, zugleich die Berufungsinstanz bildet.⁵⁾ Todesurteile unterliegen der Bestätigung durch den Gouverneur.⁶⁾ Wo es zur Erforschung chinesischer Rechtsanschauungen notwendig erscheint, sind die Dorfältesten oder sonst geeignete Leute zu hören.⁷⁾

Sind in einer Sache außer den Chinesen auch Weiße beteiligt, so sind lediglich die für die Weißen eingesetzten Gerichte nach dem für diese geltenden Recht zuständig.⁸⁾

§ 28.

Schlufzworte.

Wir sind in unsern Einleitungsworten davon ausgegangen, daß eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den tatsächlichen Verhältnissen der Konsulargerichtsbezirke einerseits und denen der Kolonien andererseits dazu geführt hat, die Vorschriften über die koloniale Weißenrechtspflege im Wesentlichen der Konsulargesetzgebung zu entnehmen. Wir haben dann diejenige Bewegung verfolgt, die wir ihrer Tendenz entsprechend als Emanzipationsbewegung bezeichnet haben. In der kolonialen Weißenrechtspflege sind somit zwei Richtungen vertreten, von denen die eine offenbar die Überwindung und Ausschaltung der andern zum Ziele hat. Wenn wir nun zum Schluß unserer Betrachtungen die Frage aufwerfen, ob sich jenes Abhängigkeitsverhältnis, das durch die Rezeption des Konsularrechts für das Recht der Kolonien geschaffen worden ist, auch in der Zukunft aufrecht erhalten läßt, so werden wir fraglos zu einer verneinenden Antwort gelangen müssen.

Schon in formeller Hinsicht ist zu bemängeln, daß durch die Bezugnahme des Kolonialrechts auf die Bestimmungen der Konsulargesetzgebung, die ihrerseits wieder vielfach auf die mütterländischen Vorschriften zurückgreifen, der Überblick über das tatsächlich geltende Recht und dementsprechend seine Handhabung in außerordentlichem Maße erschwert ist. Insbesondere aber muß die Erkenntnis, daß jenes Abhängigkeitsverhältnis der Bedeutung unserer Kolonien und ihres Rechts nicht entspricht, in Verbindung mit der mehrfach erörterten Tatsache, daß das konsulare und das koloniale Recht im Grund ihres Wesens unvereinbare Unterschiede aufweisen, den lebhaften Wunsch laut werden lassen, ein neues selbständiges Kolonialgesetz zu schaffen.

1) § 5 l. c. 2) §§ 6, 8, 9 l. c. 3) § 7 S. 1.
4) § 7 S. 2. 5) §§ 2, 11, 12¹, 13, 15 l. c. 6) 14 l. c.
7) § 4 l. c. 8) § 1 l. c.

Trotz der Kürze seines Lebensganges dürfte das Kolonialrecht durch die Fülle seiner Eigenschöpfungen bewiesen haben, daß es tatsächlich lebenskräftig genug ist, um einer Bevormundung durch das Konsularrecht entbehren zu können. Wenn z. B. das Sch. G. G. auf dem Gebiete des Immobiliär- und Bergrechts auch heute noch auf die konsularrechtlichen Vorschriften Bezug nimmt, so erinnert das fast an römischen Konservatismus, der zu einer Zeit, da das *ius civile* durch den Prätor bereits eine gänzliche Umwandlung erfahren hatte, formell noch immer an jenem festhielt. Etwas Ähnliches gilt für die Gerichtsverfassung. Wo aber im R. G. G. nur auf die heimischen Vorschriften verwiesen wird, bedarf es, um ihnen auch in den Kolonien Eingang zu verschaffen, wahrhaftig nicht des Umwegs über das Konsularrecht. Soweit dieses dagegen noch heute einzelne Bestimmungen enthält, die auch für die Kolonien gelten müssen, mag ihre inhaltliche Aufnahme in das Kolonialgesetz erfolgen, die schon aus dem Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit der Bezugnahme auf das R. G. G. vorzuziehen ist.

Wenn sich trotzdem gegen die allzuschnelle Fertigstellung des geplanten kolonialrechtlichen Neubaus warnende Stimmen erheben, so berücksichtigen sie mit Recht, daß es mindestens fraglich erscheinen muß, ob schon jetzt die Verbindung der dem mütterländischen und Konsularrecht zu entnehmenden Elemente und der Eigenbestimmungen des Kolonialrechts zu einem organischen Ganzen gelingen kann. Gewiß hat die Kolonialgesetzgebung schon vieles geschaffen, was bei der Errichtung des eigenen Heims zu verwerten sein wird, aber solange der Grund selbst, auf dem dies Haus erstehen soll, noch nicht zur Ruhe gekommen ist, wird man nicht ans Bauen denken dürfen. Mit anderen Worten, wenn schon jetzt die Kodifikation des Kolonialrechts erfolgte, so entstände die Gefahr, daß sie nur hemmend auf eine noch nicht zu ihrem natürlichen Abschluß gelangte Entwicklung wirken könnte. Daher dürfte wohl Köbner¹⁾ nur beizustimmen

¹⁾ „Das neue deutsche Kolonialrecht“, Juristenzeitung, VI. Jahrgang 1901, S. 221 ff.

sein, wenn er sagt, es müßten erst „reichere Erfahrungen gesammelt werden, als es in der bisherigen kurzen kolonialrechtlichen Praxis von Deutschland möglich war, ehe an die wahrlich nicht leichte Aufgabe des Aufbaues eines selbständigen Schutzgebietsgesetzes geschritten wird, das doch früher oder später kommen wird“.

Daß aber die Stunde kommt, da man die alte Form zerschlägt, um das neue Werk deutschen Geistes erstehen zu lassen, das kann nur erreicht werden, wenn Hand in Hand mit den Erfahrungen, welche die kolonialrechtliche Praxis uns liefern wird, die Wissenschaft dem jungen hoffnungsvollen Sproß die gleiche Beachtung zuwendet, die sie den bisherigen Rechtsdisziplinen zu teil werden läßt. Aber es ist mehr als das, was das Kolonialrecht braucht. Soll es sich wirklich zu einem blühenden Zweig des deutschen Rechtslebens auswachsen, so kann es auch der warmen, belebenden Sonne des Allgemeininteresses nicht entbehren. Die gesteigerte Anteilnahme an dem Schicksal unserer überseeischen Besitzungen, das seit der neuesten Zeit allenthalben erwachsen ist, beweist, daß das deutsche Volk wieder gut machen will, was es in dieser Beziehung durch seine Gleichgiltigkeit gesündigt hatte. Möge dieser neue Geist ein Zeichen dafür sein, daß endlich auch das koloniale Recht die ihm gebührende Würdigung finden und eine den andern Rechtsdisziplinen gleichberechtigte, selbständige Stellung erhalten wird.



Im gleichen Verlage erschien:

Entwicklung und Ziele

des

Kolonialrechts

von

Dr. Hubert Maendrup

a. o. Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

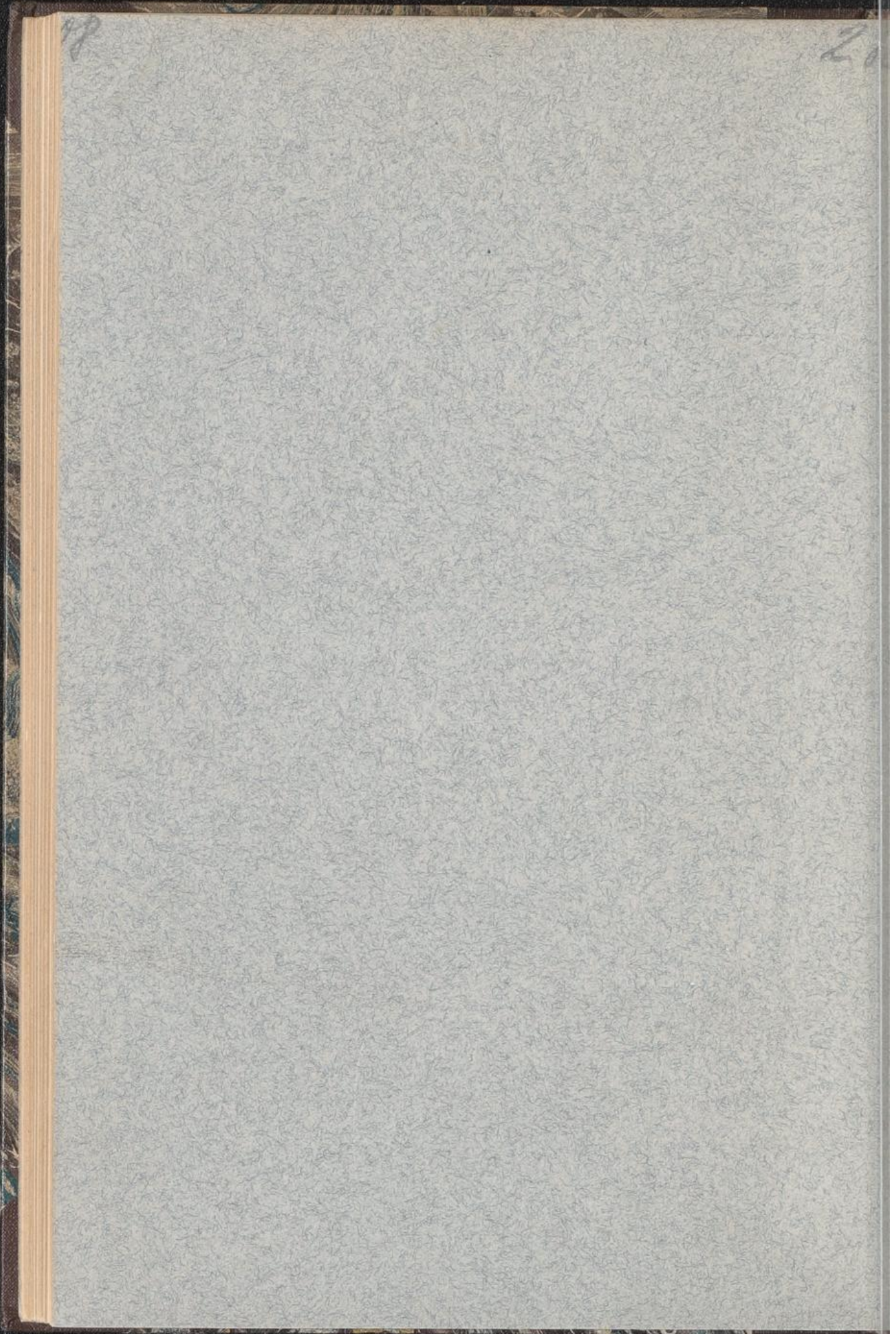
Preis: 80 Pfennige.

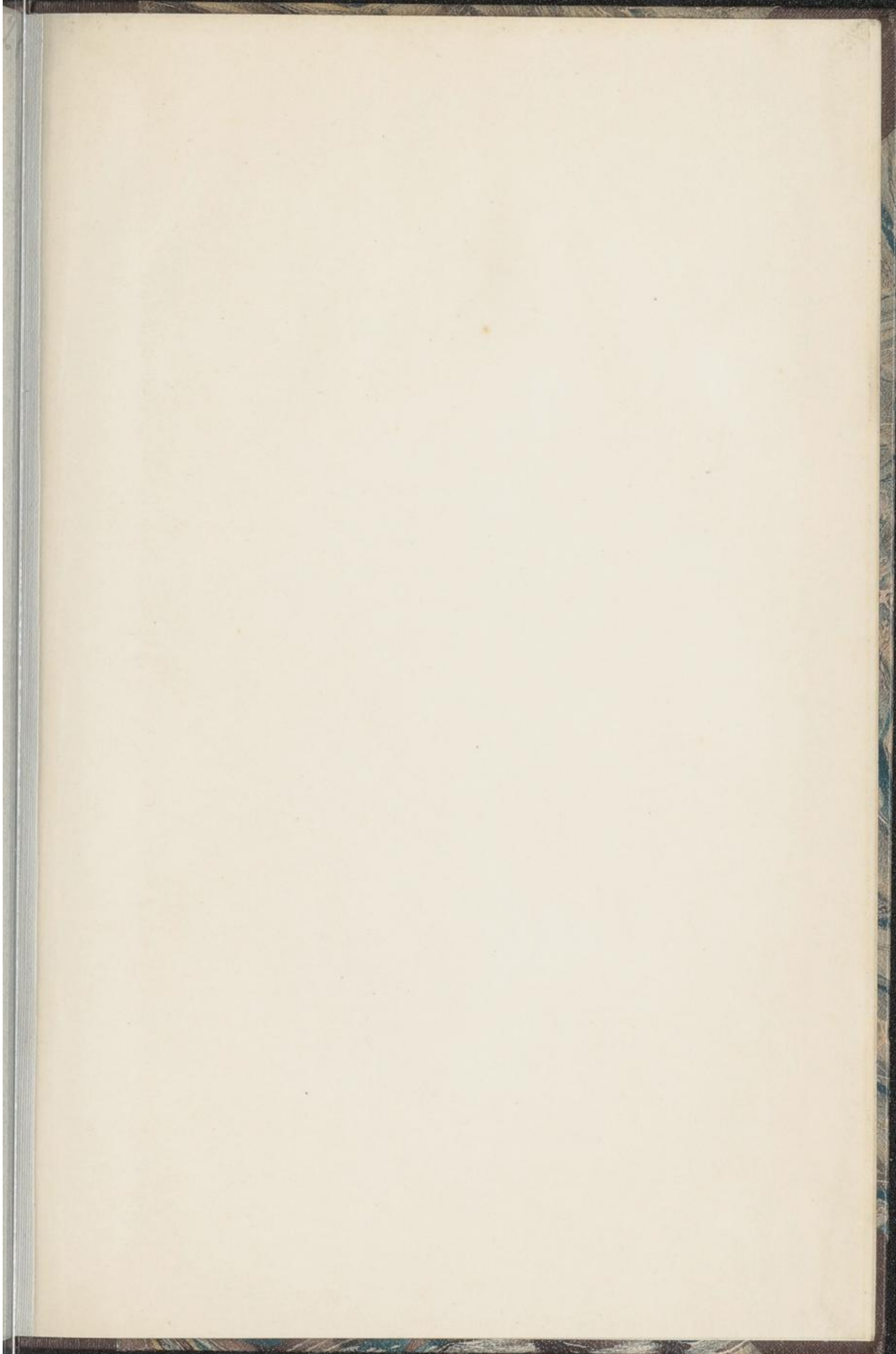
„Ist es an und für sich schon erfreulich, zu sehen, wie sehr das Interesse an kolonialen Dingen endlich immer weitere Kreise des deutschen Volkes ergreift, so ist die klare und fesselnde Art, in der Verf. die Entwicklung des Kolonialrechtes in seinem Vortrage skizziert, gewiß dazu angetan, auch dieses Rechtsgebiet, das, wie ja überhaupt die ganze Rechtswissenschaft, naturgemäß für die große Masse des Volkes ohne weiteres am wenigsten verständlich ist, seinen Hörern und Lesern näher zu bringen.

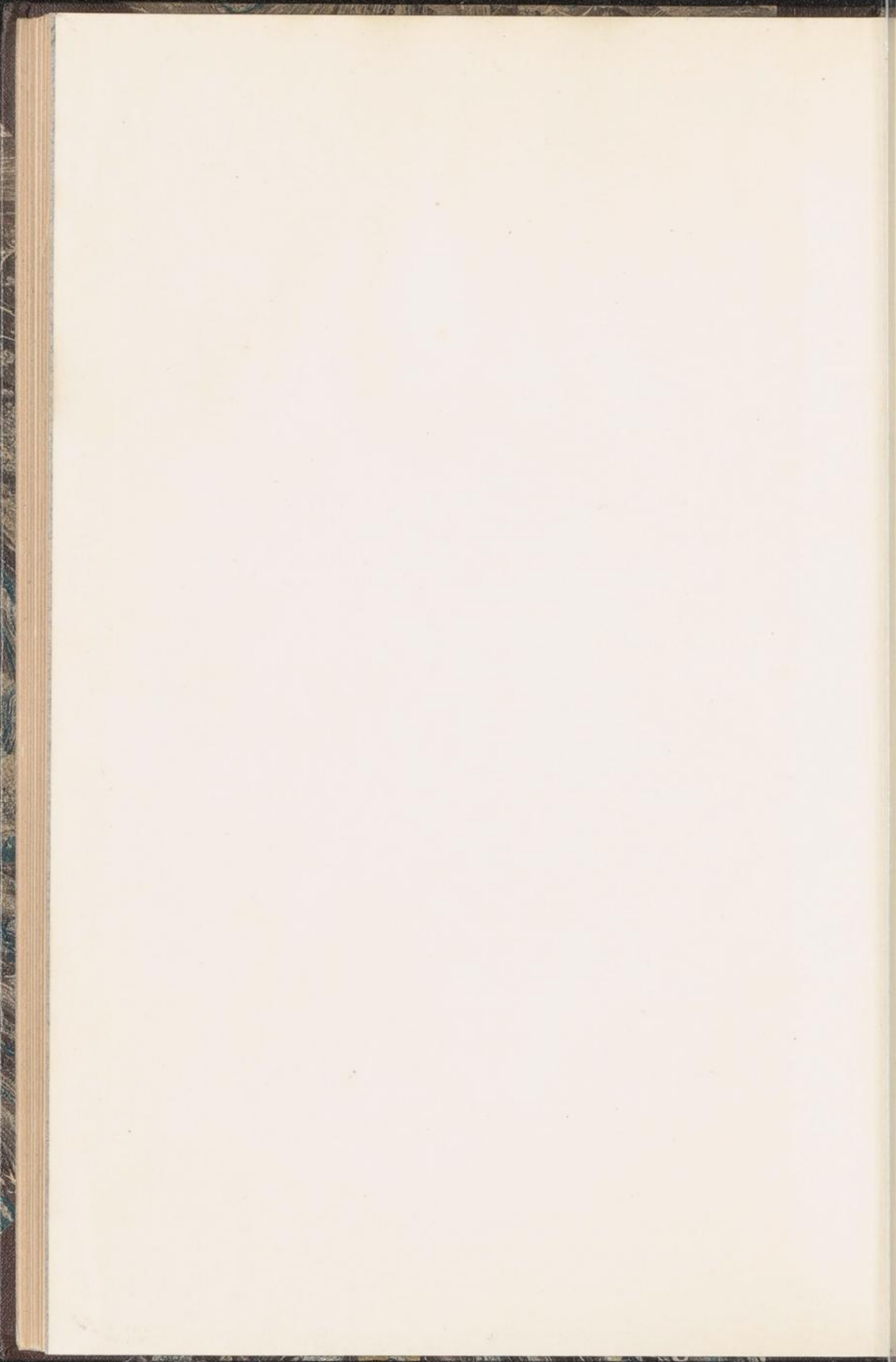
In sieben Abschnitten gibt Verf. in gedrängter Kürze einen Überblick über die staatsrechtlichen Fragen des Erwerbes der Kolonien und der Stellung von Land und Leuten zum deutschen Reiche, über die Organisation der Verwaltung, die Rechtspflege für Weiße und Farbige, die besonderen Grundsätze des Liegenschaftsrechts, schließlich über die Rechtsetzung und Fortentwicklung der kolonialen Rechtsätze; in einem Schlußabschnitte werden dann die Gesichtspunkte kurz zusammengefaßt, nach denen die Kolonialrechtswissenschaft bei der nunmehr notwendigen Systematisierung des in seinen Einzelheiten ungemein verwickelten Kolonialrechtes vorzugehen hat, um dieses den andern Rechtsdisziplinen ebenbürtig zu machen.

Soviel über Einzelheiten aus dem anregenden Vortrage, dem im Interesse der Sache die weiteste Verbreitung zu wünschen ist.“

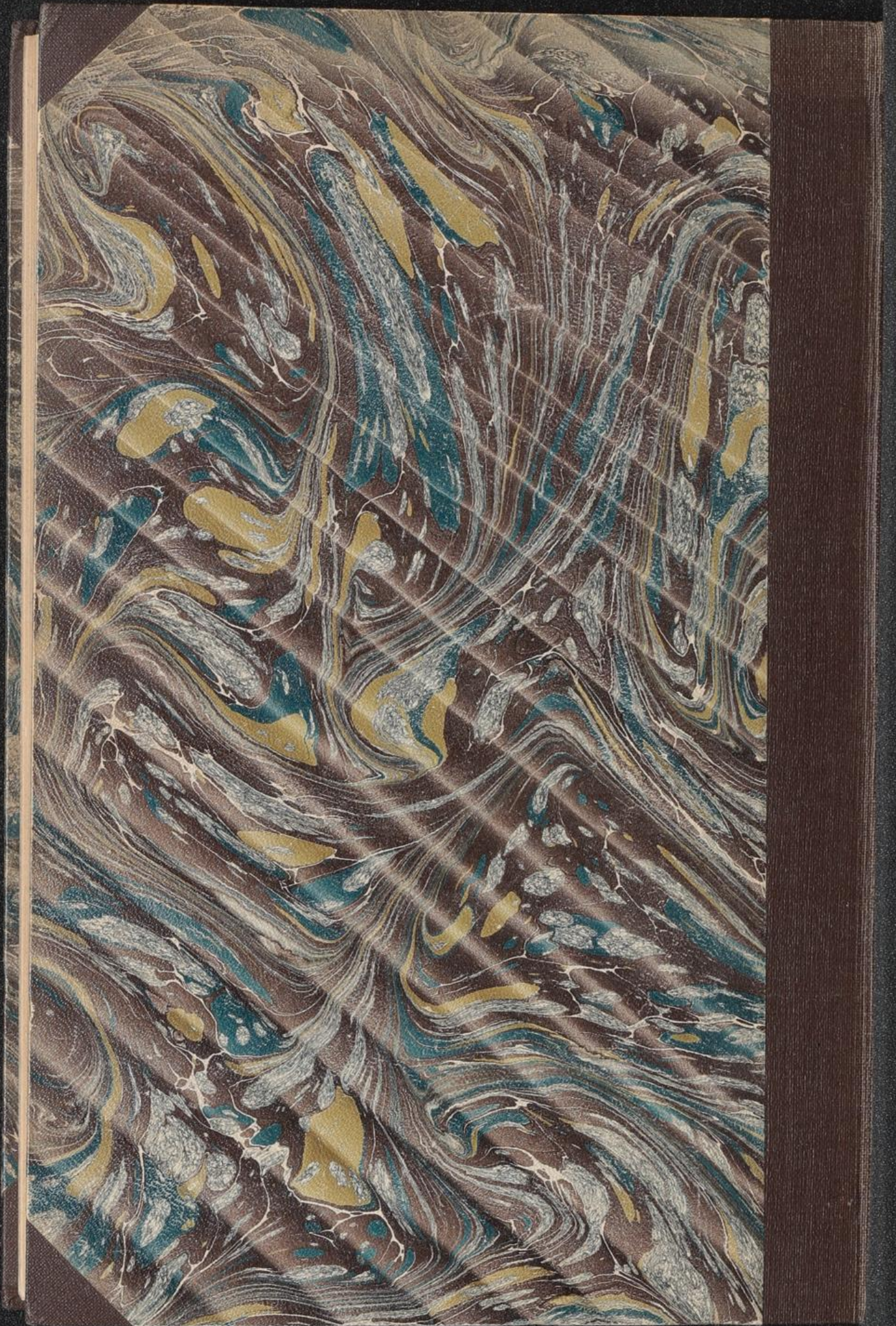
Dr. Albert Zorn, Posen, in der Zeitschrift für Kolonialpolitik,
Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, 1908, S. 127 f.







Friedr. Eckhardt
BREMEN



Nr. 12
c.
53.

Sieglin,
Die
koloniale
Rechts-
pflege